

Herausgegeben von:

Thomas Corsten  
Fritz Mitthof  
Bernhard Palme  
Hans Taeuber

# TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte  
Papyrologie und Epigraphik

Band 29, 2014

HOLZHAUSEN  
DER VERLAG



**Beiträge zur Alten Geschichte,  
Papyrologie und Epigraphik**



# TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte,  
Papyrologie und Epigraphik**

**Band 29**

**2014**

**HOLZHAUSEN  
DER VERLAG**

## Impressum

### **Gegründet von:**

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert, Ekkehard Weber

### **Herausgegeben von:**

TYCHE – Verein zur Förderung der Alten Geschichte in Österreich

### **Vertreten durch:**

Thomas Corsten, Fritz Mitthof, Bernhard Palme, Hans Taeuber

### **Gemeinsam mit:**

Franziska Beutler und Wolfgang Hameter

### **Wissenschaftlicher Beirat:**

Angelos Chaniotis, Denis Feissel, Jörg Fündling, Nikolaos Gonis,  
Klaus Hallof, Anne Kolb, Michael Peachin

### **Redaktion:**

Olivier Gengler, Sandra Hodeček, Claudia Macho, Theresia Pantzer,  
Georg Rehrenböck, Patrick Sängler, Kerstin Sängler-Böhm

### **Zuschriften und Manuskripte erbeten an:**

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und  
Epigraphik, Universität Wien, Universitätsring 1, 1010 Wien, Österreich.

E-mail: [franziska.beutler@univie.ac.at](mailto:franziska.beutler@univie.ac.at)

Richtlinien unter <http://www.univie.ac.at/alte-geschichte>

Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

### **Auslieferung:**

Verlag Holzhausen GmbH, Leberstraße 122, A-1110 Wien

E-mail: [office@verlagholzhausen.at](mailto:office@verlagholzhausen.at)

### **Online Bestellungen & TYCHE-Digital:**

<https://shop.verlagholzhausen.at/hhshop/buch.wissenschaft/Tyche/Jahresbaende.htm>

Umschlag: Militärdiplom aus Carnuntum (ZPE 172, 2010, 271–276; Photo: P. Böttcher),  
Inscription aus Ephesos (ÖJh 55, 1984, 130 [Inv. Nr. 4297]; Photo: P. Sängler), P.Vindob. G 2097  
(= P.Charite 8).

### **Bibliografische Informationen der Österreichischen Nationalbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek**

Die ÖNB und die DNB verzeichnen diese Publikation in den Nationalbibliografien;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar. Für die Österreichische Bibliothek:  
<http://onb.ac.at>, für die Deutsche Bibliothek: <http://dnb.ddb.de>.

Eigentümer und Verleger: Verlag Holzhausen GmbH, Leberstraße 122, A-1110 Wien

Herausgeber: TYCHE – Verein zur Förderung der Alten Geschichte in Österreich  
c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik,  
Universität Wien, Universitätsring 1, A-1010 Wien.

E-mail: [hans.taeuber@univie.ac.at](mailto:hans.taeuber@univie.ac.at) oder [bernhard.palme@univie.ac.at](mailto:bernhard.palme@univie.ac.at)

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Verlagsort: Wien — Herstellungsort: Wien — Printed in Austria

ISBN: 978-3-902976-42-0 ISSN: 1010-9161 eISSN: 2409-5540

Copyright © 2015 Verlag Holzhausen GmbH — Alle Rechte vorbehalten

**Stadt Wien**

*Wien ist anders.*

Diese Publikation wurde durch die  
freundliche Unterstützung der  
Stadt Wien ermöglicht.

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Christian B a r t h e l: Eine <i>Origo Gentis Blemmyorum</i> in den <i>Dionysiaka</i> des Nonnos von Panopolis .....	1
Amin B e n a i s s a: A Lease of Crops by a Soldier of the <i>Mauri Scutarii</i> (Taf. 1)	17
Lajos B e r k e s: Die christusliebende Thebais (Taf. 3) .....	23
Jana G r u s k o v á – Gunther M a r t i n: Ein neues Textstück aus den „Scythica Vindobonensia“ zu den Ereignissen nach der Eroberung von Philippopolis (Taf. 12–15) .....	29
Todd M. H i c k e y: A Misclassified Sherd from the Archive of Theopemptos and Zacharias (Ashm. D. O. 810) (Taf. 2) .....	45
Annika B. K u h n: The <i>chrysophoria</i> in the Cities of Greece and Asia Minor in the Hellenistic and Roman Periods .....	51
Federico M o r e l l i: Il vino del padrone. P.Eirene III 21, P.Wash.Univ. II 105 e P.Laur. IV 185 .....	89
Federico M o r e l l i: SB XXIV 16219: Una lettera di Atias in difesa di una donna .....	95
Amphilochios P a p a t h o m a s: Ein Mietvertrag über ein Haus aus dem byzantinischen Hermopolites (Taf. 4–5) .....	99
Amphilochios P a p a t h o m a s: Bemerkungen zu einem „Papyrus aus dem unruhigen Alexandria am Vorabend der arabischen Eroberung“ (SB XVI 12425) .....	107
Ioan P i s o – George C u p c e a: Ein <i>centurio regionarius</i> aus der <i>legio X Fretensis</i> in Dakien (Taf. 6–7) .....	115
Ioan P i s o: Zur Reform des Gallienus anlässlich zweier neuer Inschriften aus den Lagerthermen von Potaissa (Taf. 8–9) .....	125
Jacek R z e p k a: Dolichos of Delphi and the Origins of the Long Run in Panhellenic Games .....	147
Marjeta Š a š e l K o s: The Problem of the Border between Italy, Noricum, and Pannonia (Taf. 10–11) .....	153
Georg-Philipp S c h i e t i n g e r: Die letzte Schlacht des Scipio Aemilianus. Überlegungen zu seinen innenpolitischen Absichten im Jahr 129 v. Chr. ....	165
Peter S i e w e r t – Julia T a i t a: Funktionäre Olympias auf einem hocharchaischen Bronzeblech (BrU 6) (Taf. 3) .....	183
Konrad S t a u n e r: Finanzliteralität im Imperium Romanum am Beispiel der <i>argentarii</i> und <i>signiferi</i> . Dokumentationsexperten im zivilen und militärischen Finanzwesen (späte Republik – Prinzipatszeit) .....	193
Karl S t r o b e l: Einige Bemerkungen zur Diskussion um die Errichtung der Provinz Pannonia .....	255

Inhaltsverzeichnis

Bemerkungen zu Papyri XXVII (<Korr. Tyche> 754–766) .....	261
Adnotationes epigraphicae V (<Adn. Tyche> 37–44) .....	267
Buchbesprechungen .....	279
<p>Rupert B r e i t w i e s e r (Hrsg.), <i>Behinderungen und Beeinträchtigungen / Disability and Impairment in Antiquity</i>, Oxford 2012 (V. Dasen: 279) — Maria Emilia C a v a l i e r e, <i>Dediche di occidentali nel santuario di Apollo a Delfi (VI–IV a.C.)</i>, Oxford 2013 (J. Piccinini: 281) — Takashi F u j i i, <i>Imperial cult and imperial representation in Roman Cyprus</i>, Stuttgart 2013 (F. Camia: 283) — Jens H e r z e r (Hrsg.), <i>Papyrologie und Exegese. Die Auslegung des Neuen Testaments im Licht der Papyri</i>, Tübingen 2012 (P. Sängner: 285) — Elizabeth A. M e y e r, <i>The Inscriptions of Dodona and a New History of Molossia</i>, Stuttgart 2013 (T. Corsten: 291) — Stephen M i t c h e l l, David F r e n c h, <i>The Greek and Latin Inscriptions of Ankara (Ancyra), Vol. I: From Augustus to the end of the third century AD</i>, München 2012 (C. Wallner: 292) — Andrew M o n s o n, <i>Agriculture and Taxation in Early Ptolemaic Egypt. Demotic Land Surveys and Accounts (P.Agr.)</i>, Bonn 2012 (W. Clarysse: 295) — Christoph S c h m e t t e r e r, <i>Die rechtliche Stellung römischer Soldaten im Prinzipat</i>, Wiesbaden 2012 (P. Sängner: 298) — Simone S i s a n i, <i>In pagis forisque et conciliabulis. Le strutture amministrative dei distretti rurali in Italia tra la media Repubblica e l'età municipale</i>, Roma 2011 (L. Cappelletti: 300) — Inge U y t t e r h o e v e n, <i>Hawara in the Graeco-Roman Period: Life and Death in a Fayum Village</i>, Leuven, Paris, Walpole, MA 2009 (M. Langellotti: 303).</p>	
Indices .....	305
Eingelangte Bücher .....	309

Tafeln 1–15

Die *Annona Epigraphica Austriaca* erscheint auf der Homepage des Instituts für Alte Geschichte der Universität Wien (<http://altesgeschichte.univie.ac.at/forschung/aea/>) und wie bisher auch in der Zeitschrift *Römisches Österreich*.

KONRAD STAUNER

Finanzlitalität im Imperium Romanum am Beispiel der  
*argentarii* und *signiferi*  
Dokumentationsexperten im zivilen und militärischen Finanzwesen  
(späte Republik – Prinzipatszeit)

Neben der Verwaltung des zivilen und militärischen Staatsapparats gibt es wohl kaum einen Bereich der römischen Gesellschaft, der dokumentationstechnisch betrachtet so reglementiert war wie das Metier der *argentarii*. Die Berufspraxis dieser professionellen Finanzdienstleister ist schriftkulturell höchst interessant, hat aber außerhalb eines relativ engen Fachkreises von Rechts- und Finanzhistorikern bislang kaum Beachtung gefunden<sup>1</sup>. Und auch innerhalb dieses Spezialistenzirkels wurden die einschlägigen Quellen, soweit ich sehe, bislang nicht unter schriftkulturellen Aspekten beleuchtet, sondern vielmehr auf finanz- bzw. spezielle dokumentationstechnische Fragestellungen hin untersucht. Ebenso verhält es sich umgekehrt in der militärhistorischen Forschung, deren Fragestellungen an Finanzdokumente der Truppen schriftkulturelle Aspekte mit Anknüpfungspotenzial an die ‚argentarische‘ Dokumentation bislang unberücksichtigt gelassen haben. Der Gedanke zu einem Vergleich der von *argentarii* und *signiferi* geführten Dokumentation kam mir anlässlich eines Beitrags zu einem Kolloquium in Passau 2007<sup>2</sup>. Die vorliegende Untersuchung versteht sich als ein schriftkultureller Brückenschlag zwischen der dokumentarischen Tätigkeit der *argentarii* und der *signiferi*. Es geht dabei *nicht* um finanztechnische Fragen zu Krediten, Zinsen oder Besoldung, sondern um eine vergleichende Betrachtung der beiden Dokumentationsbereiche als schriftkulturelles Phänomen, dessen übergreifenden Gemeinsamkeiten und Wurzeln nachgespürt werden soll<sup>3</sup>. Im Mittelpunkt stehen deshalb zum einen die skripturalen Verfahrensweisen und Techniken der *argentarii*

---

<sup>1</sup> In der für die neuere Literalitätsforschung konstitutiven Monographie von Harris (1989) ist dem antiken Bankwesen kein eigenes Kapitel gewidmet; ebenso wenig in den bald darauf erschienenen Aufsatz-Sammelbänden (J. H. Humphrey [Hrsg.], *Literacy in the Roman World* [JRA, Suppl. Ser. No. 3], Ann Arbor 1991; A. K. Bowman, G. Woolf [Hrsg.], *Literacy and power in the ancient world*, Cambridge 1994). Bei Cohen (1992, v.a. 124–125) spielt das Thema Literalität im Kontext athenischer Banken lediglich eine untergeordnete Rolle, und auch Thomas (2009, 17–18) widmet der *banking literacy* nur ein kurzes Kapitel. — Ich danke Eckhard Meyer-Zwiffelhofer, Fritz Mitthof sowie den Gutachtern für wertvolle Anmerkungen!

<sup>2</sup> Stauner 2010, 65 Anm. 140.

<sup>3</sup> Zum Thema Schriftkultur s. P. Stein, *Schriftkultur. Eine Geschichte des Schreibens und Lesens*, Darmstadt 2006, mit umfänglicher Literatur.



und *signiferi* bei der Erstellung zweckdienlicher Dokumente sowie die Verortung dieser finanztechnischen Skripturalität als Ausdruck administrativer Rationalität im größeren Kontext des römischen Gemeinwesens bzw. der römischen Gesellschaft; zum anderen die für die Ausübung dieser spezifischen Tätigkeit vorausgesetzten Kenntnisse sowie deren Erwerb und Anwendung in der Praxis.

Die Untersuchung ist in zwei Teile unterteilt: Der erste Teil (Kapitel 1–5) befasst sich mit den Dokumenten der *argentarii* und *signiferi* als rechenschaftslegender Gebrauchsprosa, deren übergreifende schriftkulturelle Gemeinsamkeiten herausgearbeitet werden. Zu diesem Zweck werden in einem ersten Schritt die typischen Tätigkeiten des *argentarius* und seine Dokumentationspflichten aufgrund des prätorischen Edikts vorgestellt (1). Daran anknüpfend wird die in der Forschung diskutierte Frage nach der Gestaltung argentarischer Geschäftsunterlagen aufgegriffen und mittels einer detaillierten Nachzeichnung des dokumentationstechnischen Prozedere auf Seiten der militärischen Kassenverwalter eine mögliche Lösung dieser Frage im Sinne einer Synthese der in der Untersuchung vorgestellten Forschungsmeinungen zur argentarischen Dokumentation aufgezeigt, die zugleich auf übergreifenden dokumentationstechnischen Gemeinsamkeiten mit der militärischen Finanzdokumentation beruht (2–5). Im Anschluss hieran werden die skripturalen Gemeinsamkeiten der argentarischen und ‚signiferischen‘ Dokumentation in den größeren Kontext der griechisch-römischen Schriftkultur gestellt und insbesondere die zentrale Rolle des aristokratischen Haushalts für die Herausbildung und Verbreitung übergreifender dokumentationstechnischer Konventionen herausgearbeitet (6).

Der zweite Teil (Kapitel 7–9) stellt die *argentarii* und *signiferi* als die Ersteller und Träger der im ersten Teil vorgestellten Dokumentationen in den Mittelpunkt und beleuchtet ihre Rolle und Funktion in der jeweiligen Öffentlichkeit, in der sie tätig waren (7), ihre daraus sich ergebende Pflicht zur Dokumentenarchivierung (8) und ihre Ausbildung zum Dokumentationsexperten (9). Beschlossen wird die Untersuchung durch eine cursorische Behandlung zweier Fragen, die sich sozusagen implizit aus der Diskussion ergeben, nämlich der Frage nach geschäftlichen Beziehungen zwischen *argentarii* und Militärangehörigen (Appendix A) und jener nach sozialen Beziehungen zwischen *argentarii* und *signiferi* (Appendix B). Am Ende der Arbeit werden die Diskussionsergebnisse zusammengefasst.

Ich vertrete die These, dass weder das zivile Bankwesen noch die militärische Verwaltung der Soldatengelder arkane, nur den jeweiligen Insidern verständliche Dokumentationsweisen ausbildete, sondern dass diese vielmehr einen gemeinsamen Pool übergreifender schriftkultureller Konventionen nutzten und deshalb Verfahrenstechniken, die in dem einen Bereich nachweisbar sind, auch für den anderen Bereich postuliert werden können. Des Weiteren stelle ich die These auf, dass *argentarii* und *signiferi* (letztere zumindest in finanzadministrativer Hinsicht) für ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich prinzipiell dieselbe Bedeutung und Funktion hatten und auch ihre Ausbildung auf prinzipiell gleichgeartete Weise absolvierten. Die grundlegenden Gleichförmigkeiten finden ihre tiefere Begründung in der Sache an sich und nicht in sozialen Überschneidungen.

1) Typische Tätigkeiten und Dokumentationspflichten des *argentarius*

Der *argentarius*, *argentarius coactor* und seit der ersten Hälfte des 2. Jhs. n. Chr. auch der *nummularius* waren berufsmäßige Betreiber einer Depositenbank (*mensa argentaria* bzw. *nummularia*<sup>4</sup>). Die typischen Tätigkeiten einer *argentaria* setzten zwischen Bankier und Kunden eine Geschäftsbeziehung von einer gewissen Dauer voraus und bestanden im wechselseitigen Geben und Nehmen, Kreditieren, Sich-Verpflichten und Erfüllen sowie im Empfangen von Geld und im Auszahlen von Teilbeträgen<sup>5</sup>. *Argentarii* nahmen von ihren Kunden Gelder entgegen und verwalteten diese, gewährten kurzfristige Darlehen von einigen hundert bis einigen tausend Sesterzen an Privatpersonen und Geschäftsleute und boten Kassen- bzw. Zahlungsdienstleistungen an Dritte an. Im Gegenzug durften sie hinterlegte Gelder in Abspra-

<sup>4</sup> Dig. 2,13,4 pr. (Ulpian); 14,3,20 (Scaevola). Nachfolgend ist der Einfachheit halber nur von *argentarii* die Rede; die *coactores argentarii* (trieben bei Auktionen das Geld von den Käufern ein und fungierten später auch als Bankiers) und *nummularii* (ursprünglich nur Münzprüfer und -wechsler) sind aber jeweils mit gemeint; Nadjo 1989, 219–220; Petrucci 1991, 61; Andreau 1994, 1; id. 1999, 2; Petrucci 2010, 110; Carlà/Marcone 2011, 106; P. Temin, *The Roman Market Economy*, Princeton/Oxford 2013, 180; zu den *argentarii* zuletzt Kay 2014, 113–128 u. ö. Die Problematik von Begriffen wie *Bank*, *Bankier*, *Bankwesen* im antiken Kontext wird durch die Definitionen dieser Begriffe unmittelbar bewusst (s. etwa *Gabler-Wirtschaftslexikon*: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de> [12.5.2014]). Es hat deshalb bereits Bürge (1987, 508) resümierend festgestellt: „In Rom gab es keine Banken. Das römische Bankwesen ist eine moderne Fiktion; die Wirklichkeit sieht anders aus.“ Siehe hierzu die Replik von Gröschler 1997, 38–39; s. a. id. 2008, 53–54. Auch Churraca (1991, 306) weist darauf hin, dass „es in Rom ein entwickeltes und gut organisiertes, dem heutigen vergleichbares Bankenwesen nicht gab“. Ebenso warnt F. De Martino (*Wirtschaftsgeschichte des alten Rom*, München 1991, 174) vor anachronistischen Vorstellungen, und auch S. Mrozek (*Faenus. Studien zu Zinsproblemen zur Zeit des Prinzipats*, Stuttgart 2001, 11) betont, dass „Termini wie Bank und Bankier [...] im Altertum nicht bekannt waren“ und moniert deren zum Teil bedenkenlose Verwendung, während Rathbone/Temin (2008, 391) annehmen, dass es zwischen den antiken Banken in Rom und Italien einerseits und heutigen Banken andererseits grundlegende Ähnlichkeiten gebe, die den Gebrauch ein und derselben Bezeichnung (Bank) rechtfertigten. G. Alföldy (*Römische Sozialgeschichte*, Stuttgart 2011, 122) wiederum ist der Ansicht, der römische Staat der Frühen Kaiserzeit habe über ein „entwickeltes Bank- und Kreditwesen“ verfügt. — Eingedenk aller Vorbehalte gegenüber der Begrifflichkeit des modernen Bankwesens, das seine Anfänge im Italien des Spätmittelalters hat (s. M. North, in: F. Jaeger [Hrsg.], *Enzyklopädie der Neuzeit I*, Stuttgart/Weimar 2005, 950–954 s. v. Bank), wird im Folgenden v. a. die lateinische Bezeichnung *argentarius* ohne Übersetzung verwendet. Wenn von *Bankiers* die Rede ist, sind damit im Sinne Gröschlers (1997, 39) Personen gemeint, die berufsmäßig jene Finanzdienstleistungen anboten, die oben im Weiteren vorgestellt werden; s. a. die Definition von „Bankier“ bei Bogaert 1980, 13; zur Entstehung von Banken im 12. Jh. in Italien, *ibid.* 18.

<sup>5</sup> Dig. 2,13,6,3 (Ulpian): *Rationem autem esse Labeo ait ultra citro dandi accipiendi, credendi, obligandi solvendi sui causa negotiationem* [...]; 2,13,9,2 (Paulus): [...] *accipiunt pecuniam et erogant per partes*. Die Begrifflichkeiten beleuchten die verschiedenen Rollen von Bankier und Kunde bei der Gewährung bzw. Einforderung von Darlehen bzw. bei Zahlungen an Dritte; Gröschler 1997, 269–270; s. a. 51 mit Anm. 188–189; Churraca 1991, 306; Petrucci 1991, 182–183.

che mit den Kunden gegen Zinsen verleihen<sup>6</sup>. Daneben gehörten Geldwechsel und Münzprüfung zu ihren angestammten Aufgaben, mit denen sie wohl ursprünglich zuerst befasst waren<sup>7</sup>. Gegen Ende des 2. oder vielleicht auch erst seit Beginn des 1. Jhs. v. Chr. begannen die *argentarii*, sich in gewissem Umfang mit Auktionen zu befassen<sup>8</sup>, indem sie den Käufern der zu versteigernden Waren verzinste Darlehen mit kurzen Laufzeiten von einigen Monaten bis max. einem Jahr gewährten<sup>9</sup>. Das Depotgeschäft war jedoch ihr Alleinstellungsmerkmal: Nur *argentarii* hatten das Recht, für jeden ihrer Kunden ein Konto (*ratio*) zu eröffnen, während Geld auch *faeneratores* verliehen, die keine Bankiers waren und folglich auch kein Depotgeschäft betrieben<sup>10</sup>. Über diese Geschäftstätigkeiten musste jeder *argentarius* Unterlagen führen, da diese vor Gericht sozusagen als Beweismittel verwendet werden konnten<sup>11</sup>. Allein den professionellen Betreibern einer Depositenbank erteilte der Staat Vorschriften zumindest zur Datierung und Bereitstellung jener Auszüge aus ihren Geschäftsunterlagen, die vor Gericht verwendet werden sollten. Nach dem prätorischen Edikt war ein *argentarius* editionspflichtig<sup>12</sup>, sofern er das jeweilige Geschäft *sui causa*, also „in seinem Interesse“ abgeschlossen hat<sup>13</sup>.

<sup>6</sup> Dig. 16,3,7,2 (Ulpian); Rathbone/Temin 2008, 394; R. Scevola, *Utilitas Publica II: Elaborazione della giurisprudenza severiana*, Padua 2012, 232 Anm. 58.

<sup>7</sup> Plaut. *Per.* 3,3,437–438; *Truc.* 1,1,69–70; Gröschler 1997, 51 Anm. 190 mit Literatur.

<sup>8</sup> Gröschler 1997, 51 Anm. 191; zum Beginn der Tätigkeit: 2. Hälfte des 2. Jhs. v. Chr.: Andreau 1999, 39; Carlà/Marcone 2011, 102; 1. Jh. v. Chr.: Gröschler (ibid.); Minaud 2011, 306.

<sup>9</sup> Andreau 1999, 39.

<sup>10</sup> *Faenerator* war keine Berufsbezeichnung, sondern unabhängig von der Standeszugehörigkeit auf jeden anwendbar, der Geld gegen Zinsen verlieh (*faenerari*). *Faeneratores* finden sich daher unter Senatoren und Rittern ebenso wie unter Sklaven und Freigelassenen, wenngleich erstere den Geldverleih weder beruflich betrieben noch sich selbst als *faeneratores* bezeichnet hätten. Siehe Churruca 1991, 308; Verboven 2008, 212.

<sup>11</sup> Die Aufzeichnungen dienten der Rechenschaftslegung: Cic. *Caecin.* 17. Gellius (14,2,7) spricht von üblichen Arten und Weisen (*consueti modi*), den Nachweis für eine getätigte Zahlung zu erbringen: durch Ausweisen der Eintragung einer Auszahlung (*expensilatio* — J. C. Rolfe [Loeb ed. 1952] übersetzt mit „receipt for payment“ — ungenau, denn eine *latio* ist keine Quittung), durch die Rechnungsbücher der Bank (*mensae rationibus* — Rolfe: „book of accounts“ — ungenau, denn es handelt sich um die Geschäftsbücher einer Bank [*mensa*]), durch Vorzeigen bzw. Aushändigen des *chirographum* (*chirographi exhibitione* — Rolfe: „by producing a signature“ — ungenau, denn ein *chirographum* ist eine eigenhändig geschriebene Erklärung und keine Unterschrift im heutigen Sinne), durch Besiegelung der Täfelchen (*tabularum obsignatione*) oder durch Hinzuziehen von Zeugen (*testium intercessionem*). Zu *consueti modi* s. a. P.Dura 56 = Rom.Mil.Rec. 99 = ChLA VI 311 = ChLA XLVIII 311, Frag. a, Z. 7–8 (208 n. Chr.): [*in act[a] u[t] / mos refer*; Stauner 2004, 40–43, 210. Zum Beweismittelcharakter argentarischer Unterlagen vor Gericht s. Thilo 1980, 235; Bürge 1987, 510–513; Churruca 1991, 307; Petrucci 1991, 383–384; id. 2010, 195; v. Reden, 2010, 112. Nach Andreau (1994, 12) waren argentarische Unterlagen vor Gericht kein absolutes Beweismittel, hatten aber eine „autorité particulière“, v. a. wenn sie den einzigen Hinweis auf eine Transaktion darstellten. Zur Bedeutung von Bankunterlagen für Prozesse vor athenischen Gerichten s. Cohen 1992, 125 mit Anm. 57. Im attischen Recht gab es kein genaues Gegenstück zur römischen *editio rationum* (Andreau, ibid.).

<sup>12</sup> Dig. 2,13,4,1 (Ulpian). Petrucci (1991, 23–24; s. a. 141) datiert das Edikt auf spätestens

*Edere* bedeutet nach Ulpian, im Vorfeld eines möglichen Prozesses dem Gegner (*reus*) das eigene Begehren bzw. die Klage (*actio*) bekanntzugeben, so dass dieser dadurch Bescheid wusste und entscheiden konnte, ob er dem Begehren weichen oder es anfechten sollte<sup>14</sup>. Die Bekanntgabe konnte auf verschiedene Art erfolgen: Der Edierende verschaffte dem Auskunftsberechtigten die Gelegenheit zum Abschreiben der Klage (*copiam describendi facere*) oder nahm sie in die Klageschrift auf und übergab diese (*in libello complecti et dare*) oder diktierte die Klage dem Beklagten (*dictare*). Eine weitere Möglichkeit bestand darin, dass der Kläger den Beklagten zur Edikttafel (*album*) führte und ihm zeigte, welche Klageformel er zu verwenden beabsichtigte, oder ihm sagte, wovon er Gebrauch zu machen gedachte<sup>15</sup>. Formal gesehen musste also dem Beklagten das eigene Begehren schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden. Inhaltlich betrachtet waren nur die prozessrelevanten Informationen bekanntzugeben. Was vor Gericht nicht verwendet wurde, musste nicht ediert werden<sup>16</sup>.

Der Betreiber einer *argentaria* war bei Rechtsstreiten ebenfalls auskunftspflichtig, gleichgültig ob der Streit mit ihm oder einem Dritten geführt wurde<sup>17</sup>. Dabei konnte er die relevanten Aufzeichnungen (*rationes*) dem Auskunftsberechtigten ebenfalls auf verschiedene Weise bekanntgeben, entweder indem er sie diktierte oder in Abschrift übergab (*tradere libellum*) oder das Rechnungsbuch zur Einsichtnahme vorlegte (*codicem proferre*)<sup>18</sup>. Verwahrte der *argentarius*, wie es anscheinend häufiger vorkam, die Dokumentation seines Bankgeschäfts (*instrumentum*)<sup>19</sup> nicht im Geschäfts-

---

die ersten Dezennien des 2. Jhs. v. Chr.; Andreau (1994, 5 Anm. 12) plädiert für eine etwas spätere Datierung im 2. Jh. v. Chr.

<sup>13</sup> Bürge 1987, 514; Dig. 2,13,6,3 (Ulpian). Die Übersetzung von *sui causa* fehlt bei Krampe (s. Dig.). Nach Petrucci (1991, 157) intendierte diese Bestimmung des prätorischen Edikts, die wachsende Bedeutung der Geschäftsaktivitäten der Bankiers mit einigen Anforderungen zum Schutz ihrer Kunden in Einklang zu bringen, hatte aber keineswegs zum Ziel, die *argentarii* sozusagen unter öffentliche Kontrolle zu stellen.

<sup>14</sup> Dig. 2,13,1 pr. (Ulpian). Zur *editio* s. Bürge 1995; M. Kaser, K. Hackl, *Das römische Zivilprozessrecht*, München<sup>2</sup> 1996, 220 mit Anm. 1.

<sup>15</sup> Dig. 2,13,1,1 (Ulpian); Bürge 1995, 6–7; zu *copiam* s. A. Wacke, *Von Copiam zur Kopie. Copiam habere und copiam sui facere in den Digesten*, in: R. van den Bergh (Hrsg.), *Ex iusta causa traditum. Essays in honour of Eric H. Pool*, Pretoria 2005, 385–403, hier 388; zur Bedeutung korrekter Formulierungen im juristischen Kontext s. Meyer 2004, 79–90.

<sup>16</sup> Dig. 2,13,1,3 (Ulpian).

<sup>17</sup> Dig. 2,13,10 pr. (Gaius); Churruca 1991, 307; Andreau 1994, 1; Petrucci<sup>3</sup> 2010, 195. Die Pflicht zur Edition entfiel allerdings, wenn der Anfragende a) eine vexatorische Absicht verfolgte bzw. b) die fraglichen Informationen bereits vorliegen hatte (Dig. 2,13,6,2 [Ulpian]; 2,13,9,3 [Paulus]).

<sup>18</sup> Dig. 2,13,6,7 (Ulpian); s. a. die Einsichtnahme in Bankbücher und Anfertigung von Abschriften im Kontext attischer Prozessreden (Demosth. or. 49,43).

<sup>19</sup> Krampe übersetzt *instrumentum* (Dig. 2,13,6 pr.; 2,13,4,5) und *codex rationum* (Dig. 2,13,10,2) mit „Rechnungsbuch“. Der Kontext legt m. E. nahe, dass es hier nicht lediglich um ein Rechnungsbuch geht, sondern vielmehr um die Gesamtheit der Geschäftsunterlagen des *argentarius*, die sozusagen das „Instrument“ zur Ausübung seines Berufs darstellten. Dig. 2,13,6,9 (Ulpian): Der Prätor lehnt eine Bekanntgabe zugunsten des *argentarius ab*, weil dieser schon unterrichtet (*instructus*) ist, und zwar *instrumento suae professionis*. — Krampe über-

lokal, sondern im Landhaus (*villa*) oder in einem Lagergebäude (*horreum*), so hatte er die Wahl, den Auskunftsberechtigten entweder zum Aufbewahrungsort zu führen (*ad locum perducere*) oder sie ihm in Abschrift zu übergeben (*descriptas rationes dare*)<sup>20</sup>. Die Auskunftsspflicht beschränkte bzw. präzierte Gaius dahingehend, dass nicht das gesamte (Wachstafel-)Buch der Rechnungseinträge (*codex rationum*) und alle Blätter (*membranae*) eingesehen und abgeschrieben werden sollten bzw. durften, sondern lediglich die relevanten Einträge<sup>21</sup>. Diese mussten, um Aussagekraft zu besitzen, mit einer Datumsangabe versehen sein<sup>22</sup>. Dieses explizite Erfordernis hat in der einschlägigen Forschung zu einer intensiven Diskussion über Aufbau und Anordnung der einzelnen Einträge in den *rationes* geführt<sup>23</sup>. Überwiegend wird die Ansicht vertreten, dass die *rationes* nicht Konto für Konto angeordnet waren, sondern einem chronologischen Aufbau folgten. Andreau begründet dies damit, dass in ersterem Fall jeder Eintrag mit einem Datum versehen gewesen wäre und im Prätorenedikt nicht eigens hätte angeführt werden müssen, dass dem für Gerichtszwecke zur Verfügung zu stellenden Auszug aus den Bankunterlagen das Datum hinzugefügt werden müsse. Bei einer chronologischen Anordnung habe das Datum nur einmal pro Tag zu Beginn der Geschäftsaktivitäten angegeben werden müssen. Andreau stützt sich in seiner Argumentation für die chronologische Anordnung auf Ulpian, der hierzu ein an-

---

setzt dies mit „eine Urkunde aus seiner Geschäftstätigkeit“. Meines Erachtens greift die Übersetzung auch hier zu kurz. Dem *argentarius* musste nichts bekanntgegeben werden, weil er ohnehin über sämtliche Unterlagen seines Bankgeschäfts verfügte. Auch hier lese ich den Singular *instrumentum* eher pluralisch (s. a. Quint. *inst.* 12,8,12: Der gute Anwalt musste „das ganze Rüstzeug für den Rechtsstreit“ [Üb. H. Rahn {Marcus Fabius Quintilianus, *Ausbildung des Redners. Zwölf Bücher, Erster u. Zweiter Teil*, Darmstadt 2006, ND<sup>3</sup>1995}; *omne litis instrumentum*] sichten, zu dem, wie aus dem vorausgehenden Satz ersichtlich ist, nicht nur, aber eben auch zahlreiche Schriftstücke zählten. Der Singular *instrumentum* fasst die Gesamtheit des Prozessmaterials zusammen). Petrucci (1991, 26 Anm. 19) versteht ebenfalls „*instrumentum argentariae* nel senso di documenti“ (ibid. 383 mit Anm. 202); ebenso spricht Minaud (2011, 306 Nr. 344) davon, dass „ces documents [gemeint sind die *rationes* bzw. der *codex rationum*, Anm. v. Vf.] faisaient partie de l'*instrumentum argentariae*“; s. a. Dig. 33,7,8,1 (Ulpian): Zum Zubehör eines Landguts (*instrumentum fundi*) gehören u.a. Sklaven, Verwalter und Aufseher (*homines, vilici, monitores*). Ausführlich zur Bedeutung von *instrumenta*: Bürge 1995, 26–32.

<sup>20</sup> Dig. 2,13,6 pr. (Ulpian; s. Anm. 153).

<sup>21</sup> Dig. 2,13,10,2 (Gaius): *Edi autem ratio ita intellegitur, si a capite edatur, nam ratio nisi a capite inspiciatur, intellegi non potest: scilicet ut non totum cuique codicem rationum totasque membranas inspiciendi describendique potestas fiat, sed ut ea sola pars rationum, quae ad instruendum aliquem pertineat, inspiciatur et describatur.* A. Watson (*The Digest of Justinian I*, Philadelphia, Pa. 1985, 61) übersetzt *totum cuique codicem rationum totasque membranas* mit „the whole of the account book and all its pages“ (Hervorhebung v. Vf.). Dass die *membranae* als die Seiten des *codex* zu verstehen sind, steht so nicht im Text; s. a. Thilo 1980, 241–242 Anm. 525. Genauer übersetzt Krampe: „das ganze Rechnungsbuch und sämtliche Blätter“. Nach Ulpian konnten Bücher (*libri*) aus Papyrus, Pergament oder einem anderen Material hergestellt sein (Dig. 32,52 pr.). Mit den *membranae* können auch lose beschriebene Blätter gemeint sein, die Ulpian ebenfalls zu den Büchern zählt (Dig. 32,52,5).

<sup>22</sup> Dig. 2,13,4 pr. (Ulpian).

<sup>23</sup> Gröschler 1997, 266 mit Anm. 239.

schauliches Beispiel anführt: Wenn am Anfang der Täfelchen ein Datum (Tag und Konsul) steht, an dem etwa der Rechnungseintrag (*ratio*) eines gewissen Titius geschrieben steht, und darunter mein eigener Eintrag ohne Datum folgt, so bezieht sich das oben angegebene Datum auch auf meinen Eintrag, denn eine vorangestellte Datumsangabe hat für alle nachfolgenden Rechnungseinträge Gültigkeit<sup>24</sup>.

Gröschler hingegen sieht, wie mir scheint zu Recht, in der *ratio* nicht die Abrechnung eines einzigen Tages, sondern vielmehr eines ‚längeren Abschnitts der Geschäftsbeziehung‘ und ist folglich nicht der Auffassung, dass die in Dig. 2,13,6,6 genannten *tabulae* nur die *rationes* eines einzigen Tages enthalten haben, wofür vielmehr die Bezeichnung *nomina Titii* hätte gesetzt werden müssen<sup>25</sup>. Er wendet außerdem zu Recht ein, dass die von Ulpian geforderte Datumsangabe nicht notwendigerweise bedeutet, dass sich alle Einträge der *tabulae* auf das vorangestellte Tagesdatum beziehen mussten, d. h. dass nicht alle Geschäftstätigkeiten, die unter einem Tagesdatum dokumentiert waren, notwendigerweise alle an besagtem Tag vollzogen wurden. Vielmehr könne mit dem genannten Tagesdatum auch der Tag gemeint sein, an dem die *tabulae* erstellt worden seien, was voraussetze, dass ‚die *rationes* von den Bankiers nicht Tag für Tag, sondern in gewissen zeitlichen Abständen erstellt wurden. [...] Vermutlich führten [...] die Bankiers laufende Aufzeichnungen über sämtliche Geschäfte, auf deren Grundlage dann die einzelnen *rationes* in regelmäßigen Abständen erstellt wurden.“<sup>26</sup>

## 2) Summarische *rationes* zu den Vermögensverhältnissen von Soldaten

Eine mögliche Stütze für Gröschlers Lesung der Datumsangabe liefert die Finanzdokumentation des römischen Heeres zu den Geldern der Soldaten<sup>27</sup>, bietet sie doch interessante Einblicke, die helfen können, das *dokumentationstechnische* Prozedere auch auf ziviler Seite besser zu verstehen: ChLA I 7 a & b = Rom.Mil.Rec. 68 = ChLA XLVIII 7, S. 10–11 aus dem Jahre 81 n. Chr. und Rom.Mil.Rec. 70 = ChLA X

<sup>24</sup> Dig. 2,13,6,6 (Ulpian): *Si initium tabularum habet diem, in quibus Titii ratio scripta est, postmodum mea sine die et consule, etiam mihi edendus est dies et consul: communis enim omnis rationis est praepositio diei et consulis*; Andreau 1987, 621–622; diese Position hat er mehrfach wiederholt: 1994, 3–4; 1996, 425; 1999, 45. Auch Thilo (1980, 243) schließt aus der Digestenstelle, dass ‚die Geschäftsaufzeichnungen der Argentarier chronologisch geordnet‘ waren. Maselli (1986, 103) sieht in den *tabulae* die wichtigste Geschäftsunterlage („scrittura principale“) und darin sowohl ein chronologisch angelegtes „libro-giornale“ der getätigten Geldgeschäfte als auch ein „libro d'affari“ mit den zum Verständnis aller Geschäftstätigkeiten notwendigen Informationen. Das Datum indiziert den Beginn der Geschäftsbeziehung mit dem jeweiligen Kunden („l'inizio del rapporto col cliente“, *ibid.* 106). Petrucci (<sup>3</sup>2010, 200) wiederum versteht *initium tabularum* in dem Sinne, dass jedes der Täfelchen („ognuna delle pagine“), aus denen sich der *codex rationem* zusammensetzte, mit dem Datum begann.

<sup>25</sup> Gröschler 1997, 271. Zur Problematik der Digesten und ihrem Bezug zur gelebten Wirklichkeit s. *id.* 2008, 44.

<sup>26</sup> Gröschler 1997, 272.

<sup>27</sup> Im Folgenden werden Detailangaben zu den Papyri militärischen Inhalts zumeist nach ChLA angegeben; die Bände dieses Corpus stellen zu vielen Dokumenten Abbildungen bereit.

410 = ChLA XLVIII 410 aus dem Zeitraum 193–196 n. Chr. sind Aufzeichnungen zu den in der Truppenkasse hinterlegten Geldern einzelner Soldaten zweier verschiedener Einheiten<sup>28</sup>. Ihre Unterschiede hinsichtlich Aufbau, Inhalt und Terminologie sind der dokumentationstechnische Reflex von in der Zwischenzeit durchgeführten Heeresreformen<sup>29</sup>. Zunächst zu ersterem Dokument: Wie bei Ulpian im Kontext argentarischer *rationes* beschrieben, sind hier unter einem vorangestellten Datum (Konsulangabe, Col. II 1) die *rationes* zu den *deposita* zweier Soldaten aufgelistet<sup>30</sup>. Jede *ratio*<sup>31</sup> enthält mehrere Einträge: den Empfang von Sold, diverse Abzüge in summarischer Form, v. a. für Verpflegung bzw. Ausrüstung, den verbleibenden Restsold, gegebenenfalls eine Übertragung eines Guthabens bzw. möglicher Schulden aus der vorausgehenden Soldabrechnung (*ex priore ratione*<sup>32</sup>) und die Gesamtsumme der Ersparnisse. Das Datum ist ein Jahresdatum. Der Tag der jeweiligen Soldauszahlung ist mit *stip I*, *stip II* und *stip III* nur indirekt angegeben, weil die Termine hierfür seit Augustus feststanden: 1. Januar, 1. Mai und 1. September<sup>33</sup>. Auf die Angabe *stip II* und *stip III* folgt unmittelbar eine Referenz (*anni eiusd(em)* bzw. *anni eius*) auf das zuvor angegebene Jahr, womit verdeutlicht wird, dass sich die fraglichen Soldauszahlungen alle auf ein und dasselbe Jahr beziehen<sup>34</sup>. In ChLA X 410 fehlen sowohl

<sup>28</sup> Weitere, zu ChLA X 410 vergleichbare, jedoch sehr fragmentarische Dokumente sind: Rom.Mil.Rec. 72 = ChLA IV 243 = ChLA XLVIII 243 (150–170 n. Chr.); Rom.Mil.Rec. 71 = ChLA XLIV 1298 (spätes 2. Jh. n. Chr.); ChLA XI 473 = ChLA XLVIII 473 (2./3. Jh. n. Chr.); ChLA XI 495 = ChLA XLVIII 495 (vor 193/nach 211 n. Chr.); ChLA X 446 = ChLA XLVIII 446 (3. Jh.? n. Chr.).

<sup>29</sup> Stauner 2010, 63–65. Zur Frage, ob Rom.Mil.Rec. 68 aus einer Legion oder Auxiliereinheit stammt, s. Speidel 2000, v. a. 82. ChLA X 410 stammt aus einer Auxiliereinheit. Nach Marichal (ChLA X, S. 8) zeigt das Dokument eine „« situation », à une date déterminée, de la « Caisse des dépôts » d’une centurie ou d’une turme, établie par les services d’un *signifer* et non par la Trésorerie du Corps“.

<sup>30</sup> ChLA X 410, 6866 A, Col. I und III enthalten mehrere *rationes*, denen vermutlich jeweils ein Datum (Konsulangabe) vorangestellt war. In Col. I scheint dies jeweils eine unterschiedliche Datumsangabe gewesen zu sein (zu zwei Einträgen ist das Datum nicht erhalten); in Col. III ist dies nicht zu erkennen, da hier die Zeilen mit dem Datum nicht erhalten sind. In Col. II sind unter einzelnen Datumsangaben zwei bzw. drei *rationes* angeführt. Vgl. das kleine Fragment einer Soldatenliste ChLA XI 504 (283–308 n. Chr.), in der dasselbe Datum verschiedenen, aufeinander folgenden Soldatennamen jeweils vorangestellt ist. Es scheint sich um redundante Angaben zu handeln.

<sup>31</sup> Der Begriff *ratio* erscheint in ChLA X 410, 6866 A, Col. I 27 und II 25. Als Überschrift begegnet er in: P.Qasr Ibrîm (M. E. Weinstein, E. G. Turner, *Greek and Latin Papyri from Qasr Ibrîm*, JEA 62 [1976] 115–130) 34a (1 v./n. Chr.): *ratio Lqelîf*: eines von mehreren Papyrus-Fragmenten, die den Herausgebern zufolge zu „soldiers’ accounts“ gehört haben könnten; P.Masada 722 = ChLA XLVI 1365 (72 oder 75 n. Chr.): der Begriff *ratio* ist mit dem Zusatz *stipendia(ria?)* (P.Masada II, S. 49) präzisiert; hierzu Stauner 2010, 59.

<sup>32</sup> Übertragungen (*habuit/debet ex priore ratione*): Rom.Mil.Rec. 68, Col. II 12, 22; Col. III 21; ChLA X 410, 6866 A, Col. I 27; II 25; 6866 B Frag. A, Col. I 9; s. a. Plaut. *Trin.* 425–426: (*drachmae*) *quas de ratione dehibuisti*; Cic. *Quinct.* 17: *in tabulis inspexisse quantum deberetur*.

<sup>33</sup> Speidel 2000, 71.

<sup>34</sup> Rom.Mil.Rec. 68, Col. II 14 und 24; Col. III 13 und 23; T.Vindol. III 581 (ca. 98–105 n. Chr.): *eodem die*. Verweise dieser Art finden sich auch in den Inschriften auf den Memnon-

die *stipendia*-Angaben I–III als auch das Datum, an welchem die *rationes* erstellt wurden. Fink vermutete, dass für jede der Soldauszahlungen eine eigene Rolle angelegt wurde, an deren Anfang vermerkt war, um welche der drei Auszahlungen pro Jahr es sich handelte<sup>35</sup>. Dies würde das Fehlen der *stip*-Angabe erklären. Obgleich der Anfang der Rolle und damit ihr Erstellungsdatum fehlt, enthält sie dennoch vor den Namen einiger Soldaten eine Datumsangabe. Es ist das Datum deren Dienstantritts. Für alle „undatierten“ *rationes* gilt — analog zu Ulpians Ausführungen (Dig. 2,13,6,6) — dasselbe Dienstantrittsdatum wie für jenen Soldaten, dessen datierter Eintrag den vermeintlich datumslosen *rationes* am nächsten vorausgeht<sup>36</sup>. Die vorhandene Dokumentation bietet keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass die Kassenverwalter für jeden einzelnen Soldaten gesonderte, sachspezifische *rationes* im Sinne separater, personenbezogener Kassendokumente führten<sup>37</sup>. Vielmehr zeigen uns die

---

Kolossen: A. & É. Bernard (Hrsg.), *Les inscriptions grecques et latines du Colosse de Memnon*, Kairo 1960, 42 Nr. 7: *Non(as) easdem; anni eiusdem*; 76 Nr. 25: *eodem die*. Petron. 53: Ein *acturius* berichtet Trimalchio über die Ereignisse auf dessen Besitzungen an einem 26. Juli. Dem Tagesdatum folgt die erste Nachricht; weiteren Nachrichten geht jeweils ein referenzierendes *eodem die* voraus. Dieselbe Art von Verweis findet sich auch in P.Abinn. 82 recto, Z. 3 u. ö. (Mitte 4. Jh. n. Chr.): τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ; vergleichbare Verweise wiederum auf den Memnon-Kolossen, S. 104 Nr. 35: αὐτῷ ἔτει, μὴνὶ τῷ αὐτῷ, und auf den Ostraka aus Krokodilô, etwa O.Krok. 1 (8.2.–28.3. 108 oder früher), Z. 26: ὄμ(οίως) ὄραν ἢ ἡμέρα{ι}ς; s. a. O.Did. 22, Z. 2 (entsorgt ca. 220–250); zu Referenzierungen s. Anm. 89.

<sup>35</sup> Rom.Mil.Rec., S. 256. Hierzu Marichal (ChLA X, S. 8), der die Frage letztlich offen lässt, ob es sich um Aufstellungen für ein gesamtes Jahr oder nur für eine der üblichen drei Soldauszahlungen pro Jahr handelt.

<sup>36</sup> Z. B. ChLA X 410, 6866 A, Col. II: Auf die Datumsangabe in Zeile 7 folgen die *rationes* dreier Soldaten. Dasselbe Datierungsprinzip liegt Listen über den Personalbestand militärischer Einheiten zugrunde: Alle Soldaten, die im selben Jahr in das Heer eingetreten sind, werden unter ein und derselben vorangestellten Datumsangabe aufgelistet, so etwa in: ChLA XI 468 (95 n. Chr.); P.Dura 100 = Rom.Mil.Rec. 1 = ChLA VIII 355 = ChLA XLVIII 355 (219 n. Chr.); P.Dura 101 = Rom.Mil.Rec. 2 = ChLA VIII 356 = ChLA XLVIII 356 (222 n. Chr.); ChLA XI 497 (222–229 n. Chr.).

<sup>37</sup> Also etwa eine individuelle *ratio vestis*, eine *ratio frumenti* etc. Genau dies scheint allerdings Minaud (2005, 105) anzunehmen, wenn er auf der Grundlage von Rom.Mil.Rec. 68 schreibt, dass (zu jedem einzelnen Soldaten) mindestens fünf verschiedene *rationes* (zu *faenaria*, *victus*, *caligae*, *vestimenta* und *depositum*) geführt worden seien, woraus er mit Blick auf die in T.Vindol. II 154 (ca. 85–92 n. Chr.; die Zeitangaben beruhen auf A. Birley, *Names New and Old from Recent Excavations at Vindolanda. Nouveaux et anciens noms de la garnison de Vindolanda, Bretagne: identité et brassage ethniques*, in: M. Dondin-Payre, *Les noms de personnes dans l'Empire romain. Transformations, adaptation, évolution*, Bordeaux 2011, 264–304, hier 264) angegebene Personalstärke der Tungrer-Kohorte von mindestens 752 Mann in Vindolanda den Schluss zieht, dass „ces mouvements [gemeint ist die Ausgabe diverser Güter an die Soldaten, Anm. v. Vf.] génèrent 3760 écritures dans les comptes des militaires de ce fort. Ensuite, chaque versement fait à chaque militaire provoque une écriture dans le compte de marchandises concerné (foin, nourriture, chaussures, vêtements), il y a au moins 3008 nouveaux enregistrements produits (en prenant l'hypothèse basse qui correspond à une seule distribution de nourriture et foin par quadrimestre). A chaque quadrimestre, au moins 6768 écritures étaient passées, soit 20304 par an. Dans la réalité, ce chiffre était largement supérieur, car il faut prendre en considération les achats faits auprès des fournisseurs et toutes



Papyri, dass die summarischen *rationes* der Soldaten in (vermutlich nach Zenturien und Rang geordneten) fortlaufenden Listen geführt wurden; sie also sozusagen miteinander „vermischt“ waren<sup>38</sup>. Wollte man jemandem unter diesen dokumentarischen Gegebenheiten auf der Grundlage von Dig. 2,13,10,2 Einblick in die *ratio* eines bestimmten Soldaten gewähren, so ist die von Gaius geforderte Einschränkung auf *ea sola pars rationum* (s. Anm. 21) vollkommen verständlich, weil vor und nach dem fraglichen Eintrag die *rationes* anderer Soldaten standen.

### 3) Substanziierende Dokumentation zu den summarischen *rationes*

Von diesen, zu festgesetzten Terminen erstellten bzw. aktualisierten *rationes* sind die Empfangsquittungen zu unterscheiden, mit denen der einzelne Soldat den Empfang kostenpflichtiger Verpflegungs- bzw. Ausrüstungsgüter oder Dienstleistungen bestätigte<sup>39</sup>. Diese sind teils Einzelquittungen, die ein einzelner Soldat ausstellte (teils mit Unterstützung eines literaten Kameraden, falls er selbst des Schreibens unkundig war), teils Kollektivquittungen, in denen ein Soldat stellvertretend für mehrere Kameraden den Empfang bestätigte. Erhalten sind solche Dokumente auf Papyri und Ost-raka<sup>40</sup>. Als Empfangsnachweise waren sie substanziierende (d. h. mit der Tatsache des Güter- bzw. Dienstleistungsempfangs belegte) Legitimationsgrundlage für entsprechende Abzüge im Rahmen der nächsten Soldauszahlung und der damit verbundenen Erstellung neuer summarischer *rationes*<sup>41</sup>. Diese Substanziierung war auch aus juristi-

---

les écritures de centralisation et de reddition de comptes. Plusieurs personnes étaient nécessaires pour accomplir une telle tâche“. Meines Erachtens sind diese Zahlen zu mechanisch hochgerechnet. Die weiteren Ausführungen zeigen, dass nach Gütern differenzierte, personalisierte *rationes*, wie sie Minaud vermutet, zumindest nicht notwendig waren, um zu den Ergebnissen zu gelangen, wie sie etwa in Rom.Mil.Rec. 68 für jeden Soldaten dokumentiert sind.

<sup>38</sup> Vgl. Thilo 1980, 242.

<sup>39</sup> Nicht erhalten sind, soweit ich sehe, Quittungen zur Ausführung zahlungspflichtiger Dienstleistungen etwa für Reparaturen (P.Vindob. L 72+82 = Rom.Mil.Rec. 71 = ChLA XLIV 1298 Frag. a [=L 72] 3; 12; Frag. b [=L 82] 7? [spätes 2. Jh. n. Chr.]; ChLA X 446, Z. 7 [3. Jh.? n. Chr.]), obwohl diese analog zur Quittierung der Ausgabe etwa von Proviant voraussetzen sind. Reparaturen werden auch in den Täfelchen aus Vindolanda erwähnt: T.Vindol. III 597 b.3: Reparatur von Töpfen; 598 c.7; 599: Reparatur einer Laterne; 607 b.1–2: Reparatur eines Geldgürtels (*ventrale*) (alle ca. 98–105 n. Chr.); T.Vindol. III 604 (ca. 98–105 n. Chr.): Einkauf von Schuhnägeln für das Schuhwerk des Tetricus.

<sup>40</sup> P.Hamb. I 39 = Rom.Mil.Rec. 76 (179 n. Chr.); O.Wilck. 1128–1146, auszugsweise in Rom.Mil.Rec. 78 (1. Apr. 157–187 oder 217 n. Chr.).

<sup>41</sup> Zu den Abzügen s. Stauner 2010, 51 Anm. 73; 65 Anm. 138. P.Dura 56 = Rom.Mil.Rec. 99 = ChLA VI 311, Frag. c (16. März–17. Aug. 208): Auch dieses Schreiben, in dem der Statthalter von Syria Coele den Kommandanten der *cohors XX Palmyrenorum* darüber informierte, dass er ein Pferd einer *probatio* unterzogen, seinen Wert (125 Denare) bestimmt und es dem Kavalleristen Iulius Bassus zugeteilt habe, diene vermutlich als substanziierender Nachweis für den Abzug vom Sold des Soldaten; das angegebene Datum der Registrierung des Pferdes im Statthalterstab sollte wohl die Möglichkeit nachträglicher Überprüfungen des Vorgangs gewährleisten; s. Haensch 1992, 267–268. In SB XVIII 13303 (1. Jh. n. Chr.) nimmt der *praefectus Aegypti* die *aestimatio* eines Pferdes vor; hierzu A. Hanson, *Private Letter*, BASP 22 (1985) 87–96.

scher Perspektive erforderlich: So äußerte der Rechtsgelehrte Pomponius die Auffassung, dass ein bloßer Rechnungsposten (*nuda ratio*) etwa in den *rationes* eines *dominus* diesen noch lange nicht zu einem Schuldner oder Kreditgeber mache, vielmehr bedürfe es eines Nachweises für die Richtigkeit des Eintrags<sup>42</sup>. Dieselbe Situation ist auch im Kontext der Soldabzüge gegeben: Nur anhand substanziiender Detailinformationen ließ sich nachweisen, dass die Gesamtabzüge in den summarischen *rationes* korrekt bzw. berechtigt waren. Gleiches gilt für die Schulden, die einige Soldaten bei der Truppenkasse hatten und die in den *rationes* mit dem Eintrag *debet* + Geldbetrag oder *debet ex priore ratione* vermerkt waren<sup>43</sup>. In P.Fay. 105 wurden zudem die Schuldner bei der Truppenkasse unter der Überschrift *debitores* mit Namen und geschuldetem Betrag eigens aufgelistet<sup>44</sup>. All diese Einträge erforder-

<sup>42</sup> Dig. 15,1,49,2 (Pomponius): *Ut debitor vel servus domino vel dominus servo intellegatur, ex causa civili computandum est: ideoque si dominus in rationes suas referat se debere servo suo, cum omnino neque mutuum acceperit neque ulla causa praecesserat debendi, nuda ratio non facit eum debitorem*; s. a. Dig. 39,5,26 (Pomponius). Minaud (2005, 161) thematisiert diesen Zusammenhang mit Blick auf *litterae* und *tabulae*: „Les litterae, en qualité de pièces mémorisantes des échanges de biens et en tant que justificatifs à fournir lors d'un contrôle ultérieur potentiel, devaient être conservées méthodiquement. Les *litterae* font que la *ratio* n'est pas *nuda*, mais pleinement justifiée.“ CPR 17 B (184–185 bzw. 217–218 n. Chr.): zwei Papyrusrollen des Bankiers Aurelius Zoilos aus Panopolis mit v. a. Darlehensverträgen und zugehörigen, in verschiedenen Händen geschriebenen Vereinbarungen, die er in seine Bücher einfügte „in order to keep a receipt of the contracts made through his banks“ (K. Geens, *Financial Archives of Graeco-Roman Egypt*, in: K. Verboven et al. [Hrsg.], *Pistoi dià tèn téchnen. Bankers, Loans and Archives in the Ancient World. Studies in Honour of Raymond Bogaert* [Studia Hellenistica 44], Leuven 2008, 133–151, hier 150). Sie dienten wohl als Legitimationsgrundlage für das nachfolgende Agieren des Bankiers. Zu substanziiierenden Unterlagen als Beweismittel gegenüber Schuldnern in einem altbabylonischen Kontext s. Jacquet 2013, 73.

<sup>43</sup> Rom.Mil.Rec., S. 538 s. v. *debet*; T.Vindol. II 181, Z. 10 (wohl aus der Feder eines zivilen Händlers; ca. 105–122 n. Chr.): *reliqui debent*; G. Wesch-Klein (*Soziale Aspekte des römischen Heerwesens in der Kaiserzeit*, Stuttgart 1998, 62 mit Anm. 108) zufolge zeige P.Fay. 105 (s. Anm. 44), dass die Schulden „mit den Soldzahlungen verrechnet“ wurden. Gerade das zeigt der Papyrus aber nicht, vielmehr werden nur die Schuldner aufgelistet. Eine Verrechnung im Sinne eines Abzugs der Schulden vom jeweiligen Guthaben ist hier nicht ersichtlich; s. Anm. 45.

<sup>44</sup> P.Fay. 105 = Rom.Mil.Rec. 73 = ChLA III 208 = ChLA XLVIII 208 (ca. 175 n. Chr.). *Debitores*: Frag. a, Col. I 17; Col. II 3. In der Regel waren es kleinere (einstellige oder niedrige zweistellige) Beträge. Ein gewisser Maximus schuldete der Kasse jedoch 176 Denare, 17 Obolen (Frag. a, Col. I 24) und ein Apollinarius stand mit 172 Denaren und 27,5 Obolen in der Kreide (Col. II 17). Der Papyrus enthält zudem die Gesamtsummen in den Kassen *depositum*, *viaticum* und *sepositum* (Col. III 27–30 und Rom.Mil.Rec., S. 270); summarische Zusammenfassungen prinzipiell derselben Art: P.Abinn. 80 recto (s. Anm. 106); P.Abinn. 69 verso, Z. 94–98; P.Abinn. 75 (alle ca. Mitte 4. Jh. n. Chr.): u. a. Geldauszahlungen an Soldaten bzw. Offiziere. Ob die Soldaten für die aufgenommenen Kredite Zinsen zahlen mussten, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Zinslose Kredite hätten allerdings den Charme gehabt, als ein kaiserliches *beneficium* zu erscheinen, das wiederum die Loyalität gegenüber dem obersten Dienstherrn hätte stärken können. Nach Zehetner (2011, 156–157) sei die Einheit, aus der P.Fay 105 stammt, eine abkommandierte *vexillatio* gewesen. Der Papyrus beweise, „dass sich

ten ebenfalls substanzierende Dokumente, in denen die Schuld durch den *debitor* anerkannt und möglicherweise auch die Rückzahlung (bis) zu einem bestimmten Termin gelobt wurde<sup>45</sup>. Unbekannt ist, ob Soldaten auf Tagesbasis Geld abheben und wie viel Kredit sie gegebenenfalls bei der Finanzverwaltung der Truppe aufnehmen konnten<sup>46</sup>. Dass die Höhe aufnehmbarer Kredite beschränkt war, ist wahrscheinlich und könnte einer der Gründe dafür sein, weswegen Soldaten auch untereinander Darlehensvereinbarungen schlossen, in denen die Schuldner gelobten, die aufgenommenen Beträge ab bzw. mit der nächsten Soldauszahlung zurückzuzahlen<sup>47</sup>, was

---

die *vexillatio* auf eine längere Phase der Abkommandierung einstellte, denn sie listete ihre eigenen Finanzen exakt auf<sup>45</sup>. Die Exaktheit der Dokumentation beweist keineswegs die Vorbereitung zu einer Abkommandierung, vielmehr ist sie ein *generelles* Charakteristikum administrativer Schriftstücke der Heeresverwaltung; s. a. T.Vindol. II 154 (s. Anm. 37) mit detailliertem Personalstand sowie T.Vindol. IV 857 u. 858 (ca. 85–92 n. Chr.; *Britannia* 41 [2012] 196–201) mit ähnlicher (wenn nicht ursprünglich identischer) Struktur und Detailfülle: Alle drei Schriftstücke sind vermutlich demselben Typ wohl routinemäßig erstellter Berichte zuzuordnen. Zum *sepositum* bemerkt Zehetner: „Der Soldat konnte [...] auch eigenmächtig das Geld bei den *signa* hinterlegen, was der Begriff *sepositum* beweist“ (ibid. 158). Das Zu-Beweisende, dass nämlich der Begriff *sepositum* in Zehetners Sinne zu verstehen sei, wird als Beweis für eben diese These angeführt!

<sup>45</sup> Dass Schulden bei der Truppenkasse nicht automatisch vom nächsten Sold einbehalten wurden, verdeutlicht ChLA X 410, 6866 A, Col. I 25–31: Der Soldat hatte 100 Denare im *depositum* und 75 im *viaticum* und schuldete *ex priore ratione* 18 Denare und 24,5 Obolen sowie für die *collatio* 4 Denare und 22,5 Obolen. Der Betrag hätte also ohne weiteres abgezogen werden können, wurde es aber nicht (s. Z. 31).

<sup>46</sup> Marichal (ChLA III, S. 90) vermutet die Möglichkeit täglicher Auszahlungen sowie die Existenz eines „Day Book“ für deren Dokumentation (er schloss auf ein Tagesbuch aus der zweimaligen Erwähnung zweier Soldaten in ChLA III 208 [Col. I 15 u. 23 und Col. II 11 u. 13]. Contra: Fink, *Rom. Mil. Rec.*, S. 270). Ein *ephemerides* genanntes Tagesbuch erwähnt P. Paris 62 VIII 9 (204 v. Chr.), geführt von den Trapeziten einer Bank in Ägypten, in das, so Wilcken (O. Wilck., S. 640–641) „Tag für Tag Einnahme und Ausgabe [...] gebucht“ wurden, vermutlich mit „Abschriften von den Quittungen, die die Bank bei Einzahlungen ausgestellt, resp. bei Auszahlungen empfangen hatte“; s. a. Thilo 1980, 184; Geens in Anm. 42. Zu den Tagesbüchern meint Meyer 2004, 33: „daybooks were destroyed virtually immediately, after their financial information had been transferred into the *tabulae*“ (dieselbe Praxis findet sich auch in einem altbabylonischen Kontext, s. Jacquet 2013, 72); anders Thilo (1980, 181–187), der *ephemerides* als „endgültige Aufzeichnung“ (ibid. 185) versteht. Das Problem mit diesem und anderen Begriffen (etwa *ratio*) ist ihre semantische Offenheit, die auch im Bereich der militärischen Dokumentation etwa bei den *breves* begegnet. Die konkrete Bedeutung dürfte vom jeweiligen Kontext abhängig gewesen sein; s. a. Minaud in Anm. 137.

<sup>47</sup> P.Vindob. L 135 = ChLA XLV 1340 = B. Palme (Hrsg.), *Die Legionäre des Kaisers. Soldatenleben im römischen Ägypten*, Wien 2011, 69–70 Kat.-Nr. 1 (27 n. Chr.): Darlehen eines Infanteristen an einen Kavalleristen, mit Rückzahlung in Monatsraten ab der nächsten Soldauszahlung (... *tibi solvam stipendio proximo / et eorum usuras in menses singulos*; J. F. Gilliam, *Notes on a New Latin Text: P.Vindob. L 135*, ZPE 41 [1981] 277–280); O.Claud. III 540 (140 n. Chr.): Darlehen gegen Verpfändung einer Getreideration; P.Mich. VII 438 = ChLA V 303 (140 n. Chr.): Rückzahlung des Darlehens nach Erhalt des Solds (*stipendio accepto*); O.Claud. III 541 (141 n. Chr.): Darlehen mit Rückzahlung in Monatsraten; P.Cairo J 72083 = ChLA XLII 1207 (153 n. Chr.): Rückzahlung eines Darlehens nebst Zinsen vom nächsten Sold (*redda(m) stipendio / [proximo] ... cum usuris legitimis*; zum schriftlichen, formlosen Ver-

wiederum zeigt, dass die Soldaten zumindest an den Terminen der Soldauszahlung Geld für die Rückzahlung von Schulden abheben konnten<sup>48</sup>. Falls dies auch an weiteren Tagen möglich war, könnten *tabellae* analog zu jenen in Dig. 2,13,6,6 verwendet worden sein, in denen fortlaufend alle Auszahlungen an verschiedene Soldaten und eventuell auch deren Einzahlungen<sup>49</sup> registriert wurden und die zusammen mit den oben erwähnten Empfangsbestätigungen als Grundlage für die Aktualisierung der *rationes* anlässlich der Soldauszahlungen dienten<sup>50</sup>.

Wie man bei der Verrechnung konkret vorging, ist nicht bekannt. In den Quittungen sind die Leistungsempfänger als Angehörige einer bestimmten *turma* bzw. *centuria* identifiziert, was vermuten lässt, dass auch die summarischen *rationes* ebenso nach Turmen bzw. Zenturien geordnet waren. Dadurch hätten wohl Kassenverwalter relativ leicht die Empfangsbestätigungen dem jeweiligen Soldaten bzw. dessen Kasseneintrag zuordnen können. Ob sie bei der Durchsicht der Quittungen temporäre Kompilationen abzugsfähiger Beträge zu jedem einzelnen Soldaten erstellten, ist ebenfalls nicht bekannt<sup>51</sup>. Denkbar ist auch, dass die truppeninternen Logi-

---

sprechen der Zinszahlung s. Churruca 1991, 316–317; H. L. W. Nelson, U. Manthe, *Gai Institutiones* III 88–181. *Die Kontraktobligationen. Text und Kommentar*, Berlin 1999, 473; ChLA V 284 (188 n. Chr.): Rückzahlung des Darlehens am Tag der nächsten Soldauszahlung (?). Kreditvergabe unter Legionären in Britannien: R. O. S. Tomlin, *The Twentieth Legion at Wroxeter and Carlisle in the First Century: The Epigraphic Evidence*, Britannia 23 (1992) 141–158, hier 146–150 (83 n. Chr.), möglicherweise mit Rückzahlung anlässlich der nächsten Soldausgabe. P.Vindob. L 135 und T.Vindon. 2 (38 n. Chr.) widerlegen die jüngst von Zehetner (2011, 142–143) vorgebrachte These, dass die Soldaten vor der Revolte des Saturninus „zwar Geld am ‚Konto‘ hatten, über dieses allerdings nicht verfügen konnten“. Ihm zufolge wurde der Sold „so lange zurückgehalten, bis der Soldat seinen Dienst beendete. Dies sollte die Soldaten zum einen an die Armee binden und zum anderen unnötige Ausgaben verhindern. Etwas makaberer ausgedrückt könnte man sagen, man verpflichtete den Soldaten damit zum Überleben“. Die Vorstellung, dass ein im Regelfall weit über zwei Jahrzehnte hinweg *vollständig* vorenthaltener Sold die Bindung der Soldaten an die Armee stärken sollte, ist weder plausibel noch naheliegend, allein schon deshalb nicht, weil kein Soldat davon ausgehen konnte, dass er das reguläre Dienstende auf jeden Fall erlebt. Der Genuss des verdienten Solds wäre in eine völlig ungewisse Zukunft verschoben, die schwerlich eine Bindungswirkung entfalten konnte. Bindungen bzw. Loyalitäten werden für gewöhnlich durch regelmäßige Belohnungen gestärkt und nicht durch deren systematische Vorenthaltung.

<sup>48</sup> Verboven (2009, 25) vermutet, dass die Soldaten dies jederzeit konnten.

<sup>49</sup> Rom.Mil.Rec., S. 269.

<sup>50</sup> Vgl. die als „day book“ bezeichnete Aufstellung P.Abinn. 82 recto (Mitte 4. Jh. n. Chr.), die Tag für Tag den Transport von Getreide durch verschiedene Kameltreiber dokumentiert. Auf die Angabe des Datums (Monat und Tag) folgen alle durchgeführten Transporte. Prinzipiell dieselbe Dokumentationsweise zeigt T.Vindol. III 586, Col. II 3–7 (ca. 98–105 n. Chr.): Auf die Überschrift *recepta* werden pro Zeile das Datum, der Name des Lieferanten und die gelieferte Menge an Weizen verzeichnet. Die Kontinuität in der Dokumentationsweise (nicht zuletzt hinsichtlich der Ausgabe von Gütern an Soldaten) macht es wahrscheinlich, dass auch die Auszahlung von Krediten aus der Truppenkasse an Soldaten auf diese oder sehr ähnliche Weise aufgezeichnet wurde.

<sup>51</sup> Zu Datenkompilationen als Zwischenschritt bei der Erstellung von Monatsberichten im Rahmen privatwirtschaftlicher Güterverwaltung s. Rathbone 1991, 359 u. ö.; P.Fay 153 (1. Jh.

stikstellen für die Ausgabe der diversen Güter sachspezifische *rationes*<sup>52</sup> führten, die lediglich die Ausgabe der Güter in standardisierten Umfängen an die Soldaten dokumentierten. Auf eine Bezifferung zahlbarer Geldbeträge könnte man vermutlich verzichtet haben, weil diese für Leistungen in Standardumfängen zweifelsohne feststanden<sup>53</sup>. Lediglich das Endergebnis, nämlich der Vollzug der Ausgabe an alle Soldaten der jeweiligen Zenturie bzw. Turma, könnte an die Bearbeiter der Finanzdokumente weitergeleitet worden sein. Der Vorteil dieser Verfahrensweise liegt auf der Hand: Die Dokumenten-Bearbeiter hätten nicht einzelne Quittungen sichten müssen, um für jeden Soldaten alle Abzugsposten zu eruieren, sondern sie hätten auf der Grundlage dieser kollektiven Vollzugsmeldungen<sup>54</sup> den Abzug vornehmen können. Nur individuelle Ausgaben oder Dienstleistungen hätten als Einzelposten an die Depotverwalter gemeldet und gesondert bearbeitet werden müssen<sup>55</sup>. Standardisierte Abzüge waren darüber hinaus im Vorfeld einer Soldauszahlung genauestens kalkulierbar. Lediglich individualisierte Ausgaben könnten unter Umständen nicht alle im

---

n. Chr.): „Kontoauszüge aus dem Kassentagebuche einer Bank“, F. Preisigke, *Zur Buchführung der Banken*, APF 4 (1908) 95–114. Der Papyrusschreiber, so Preisigke (ibid. 102), „hat zuerst das Kassentagebuch von vorn bis hinten durchgesehen, um alle Zahlungen des Kunden A. herauszuziehen [...], sodann hat er das Kassentagebuch abermals von vorn bis hinten durchgesehen, um alle Zahlungen des Kunden B. herauszuziehen [...], und dieses Verfahren hat er so oft wiederholt, als Kunden vorhanden waren“. Eine vergleichbare Vorgehensweise könnte der Bearbeitung militärischer Empfangsquittungen zugrunde gelegen haben.

<sup>52</sup> Vgl. Cato *agr.* 5,2 (s. Kap. 6). Neben chronologisch geordneten Dokumenten führten die Römer für buchhalterische Zwecke auch sachspezifische (Minaud 2005); zu sachspezifischen *rationes* der Logistikbereiche militärischer Einheiten s. Stauner 2010.

<sup>53</sup> T.Vindol. III 586, Col. I (s. Anm. 50): eine Aufstellung über die Ausgabe von *siligo* und *halica*, hinter der die Herausgeber „standard distributions of rations“ vermuten. T.Vindol. II 180 (ca. 105–122 n. Chr.): *ratio frumenti em[ensi]*, die allein die Ausgabe an eine Reihe von Personen dokumentiert; O.Douch I 15 (4.–Anfang 5. Jh. n. Chr.): *λόγος σίτο[υ] / ὄθιν(τος) εἰς χρεῖαν* zur Ausgabe von Weizen an Soldaten. Minaud (2005, 100–106) sieht die *ratio frumenti* aus Vindolanda als „journal auxiliaire“; Aufzeichnungen dieser Art waren „indispensables à la centralisation et à la bonne tenue des comptes de la cohorte, puis de la légion“ (ibid. 105). Da hier keinerlei Verrechnung, sondern lediglich „mouvements effectués pendant une période“ dokumentiert sind, vermutet er, m. E. zu Recht, dass Aufzeichnungen dieser Art „servaient vraisemblablement à établir d’autres registres plus complexes“ (ibid. 101). Mit Blick auf das Zusammenspiel unterschiedlicher Dokumente spricht er von einer „architecture administrative et comptable plus développée“ (ibid. 97).

<sup>54</sup> Vgl. die *renuntia* aus Vindolanda, in denen summarisch die Ausführung von Befehlen gemeldet wurde (T.Vindol. II 127–153; III 574–579 [ca. 98–ca. 140/145? n. Chr.]); hierzu Stauner 2004, 91–93; id. 2010, 45, 74.

<sup>55</sup> Stauner 2010, 65. O.Dios inv. 480: Bestätigung eines Soldaten an den *curator praesidii* über den Empfang von vier Monatsrationen an Proviant. Der Zeitraum erstreckt sich über jenen, der auch mit dem ersten *stipendium* entlohnt wurde. Cuvigny sieht in dem Schreiben eine rückblickend erstellte, rekapitulierende Bestätigung, die im Vorfeld der Bereinigung der *rationes* anlässlich der *stipendium*-Auszahlung ausgestellt wurde; sie sei wohl Teil der „pièces justificatives“ gewesen, die die *curatores* den Kassensführern hätten vorlegen müssen (H. Cuvigny, *Un reçu de rations militaires contre paiement des publica*, in: K. Lembke et al., *Tradition and Transformation: Egypt under Roman Rule. Proceedings of the International Conference, Hildesheim, Roemer- and Pelizaeus-Museum, 3–6 July 2008*, Leiden/Boston 2010, 37–42).

Voraus in die Ermittlung anzufordernder Soldgelder mit eingeflossen sein. Möglicherweise ist dies mit ein Grund, weswegen im Rahmen der Bereitstellung von Soldgeldern in den Quellen terminologisch differenziert wird zwischen den zwei Begriffen *opinio* und *ratio*, von denen ersterer vermutlich die Schätzung der benötigten Soldgelder und letzterer die Endabrechnung nach erfolgter Soldauszahlung meinte<sup>56</sup>. Jedenfalls scheint erst nach Sichtung aller Unterlagen, die den Empfang abzugsfähiger Leistungen dokumentierten, eine neue *ratio* erstellt worden zu sein. Es ist mit Sicherheit nicht davon auszugehen, dass es hier lediglich *eine* Verfahrensweise gab, die über die gesamte Prinzipatszeit hinweg Gültigkeit hatte. Die unterschiedlich gestalteten Solddokumente belegen eine administrative Evolution in der Versorgung der Soldaten, die gewiss auch in den Details des — für uns leider nicht mehr nachvollziehbaren — dokumentationstechnischen Prozedere ihren Niederschlag fand.

Die für die Truppenverwaltung nur indirekt aufzeigbare Verzahnung unterschiedlicher Textsorten lässt sich direkter nachvollziehen in der aus dem 3. Jh. n. Chr. stammenden, umfangreichen Dokumentation zur Verwaltung der im Arsinoites gelegenen Güter des Aurelius Appianus. Rathbone hat in einer minutiösen Studie gezeigt, dass auf Tagesbasis angelegte Listen über die Ausgabe z. B. von Wein oder über Auszahlungen (er nennt diese Listen „primary records“) die Grundlage für die Erstellung von Monatsberichten bildeten; diese bezeichnet er als „syntheses of information taken from the primary records“<sup>57</sup>. Der Aufbau dieser Monatsberichte ist den Soldlisten nicht unähnlich: Auf eine explikatorische Überschrift, die das Dokument als eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben im Monat X des Jahres Y zu erkennen gibt, folgt eine Aufstellung der Bar-Einnahmen sowie der Ausgaben. Am Ende der Auflistung wird die Summe der Ausgaben von den Gesamteinnahmen abgezogen und das Rechnungssaldo auf die nächstfolgende Monatsabrechnung übertragen: ἐγ λόγου τοῦ (προτέρου) μηνός<sup>58</sup>. Zudem sind die Endversionen der bei der Zentralverwaltung eingereichten Berichte sorgfältiger gestaltet und geschrieben — ein Phänomen, das auf Seiten der Militärdokumentation sein Analogon in den um-

<sup>56</sup> Stauner 2010, 60–62. Dass Auslagen im Vorfeld nicht immer festgelegt werden konnten, zeigt Rom.Mil.Rec. 98.2 = ChLA VI 315 Frag. a B = ChLA XLVIII 315 (ca. 208 n. Chr.): Truppenkommandeure sollten den parthischen Gesandten Goces gastfreundlich aufnehmen; die Kosten hierfür sollte der Prokurator an den Statthalter melden. Vermutlich schickten die einzelnen Truppenkommandanten eine Aufstellung über die Auslagen an den *procurator*, die dieser wiederum wohl in kompilierter Form dem Statthalter unterbreitete. Eine solche Zusammenstellung könnte auch dazu gedient haben, die Ausgaben der einzelnen Truppen miteinander zu vergleichen, um zu prüfen, ob sie alle ungefähr gleich hoch waren. Auffälligen Abweichungen hätte man dann gezielt nachgehen können. Siehe auch Plut. *qu. R.* 43: Aufzeichnungen über die Auslagen für Gesandtschaften wurden im *aerarium* hinterlegt; Culham 1989, 115.

<sup>57</sup> Rathbone 1991, 331–387, hier 334. Zur Güterverwaltung des Aurelius Appianus s. a. Minaud 2005, 91–92; Aubert 2004, 142: „[...] la gestion de domaines agricoles génère une masse de comptes partiels ou complets, provisoires ou synthétiques, avec des niveaux de précisions très divers.“

<sup>58</sup> Rathbone 1991, 341 mit 432 Appendix 1, Text 1, Col. VI 108 u. ö.; vgl. *ex priore ratione* in den Soldlisten.

fänglicheren *pridiana* hat<sup>59</sup>. Die Monatsberichte schrieb jeder Verwalter (φροντιστής) einer Landparzelle am Ende eines ägyptischen Jahres alle auf eine einzige Papyrusrolle, die er entsprechend seinem Amtsjahr mit einer Nummer versah. Die Kolonnen innerhalb einer Rolle nummerierte er ebenfalls durch, was zumindest theoretisch nachträgliche Konsultationen der Dokumentation ermöglichte<sup>60</sup>. Bereits Rathbone hat angemerkt, dass diese Verwaltungsdokumentation hinsichtlich ihres Aufbaus und Formats nicht einzigartig ist und deshalb die Vermutung geäußert, dass Aufzeichnungspraktiken aus dem Rechnungswesen des römischen Heeres sozusagen als Vorbild gedient haben könnten, wobei er auf die Dokumente Rom.Mil.Rec. 68–73 verweist<sup>61</sup>.

#### 4) Summarische *rationes* und substanzierende Dokumentation bei den *argentarii*

Dieses Ineinandergreifen summarischer *rationes* einerseits und substanzierender Dokumentation andererseits lässt sich indirekt auch für die Geschäftstätigkeit der *argentarii* zeigen: Die Bankiers, so der Rechtsgelehrte Paulus, fertigten über ihre Geschäftstätigkeiten Aufzeichnungen an (*rationes conficiunt*), zu denen Nachweise in Dokumenten zu finden waren, die er mit *scriptura* und *codices bezeichneter*<sup>62</sup>. Demnach dürften die argentarischen *rationes* (in Gröschlers Sinne) den anlässlich der Soldauszahlungen erstellten summarischen *rationes* entsprochen haben, während die Inhalte der *scriptura* und *codices* ihr militärisches Analogon wohl in den Empfangsbestätigungen der Soldaten hatten<sup>63</sup>. Das Zusammenspiel der verschiedenen Dokumententypen lässt sich indirekt einem fiktiven Abrechnungsvorgang entnehmen, den der Rechtsgelehrte Scaevola darstellt: Lucius Titius hatte bei dem Bankier Gaius Seius ein Konto und dieses war infolge von Kontobewegungen — im Vorfeld waren

<sup>59</sup> Stauner 2004, 109; id. 2010, 75 Anm. 187.

<sup>60</sup> Rathbone 1991, 339, 353.

<sup>61</sup> Rathbone 1991, 402 mit Anm. 5.

<sup>62</sup> Dig. 2,13,9,2 (Paulus): [...] *numularii sicut argentarii rationes conficiunt, quia et accipiunt pecuniam et erogant per partes, quarum probatio scriptura codicibusque eorum maxime continetur: et frequentissime ad fidem eorum decurritur*. Zu *conficere* s. M. Coudry, *Sénatus-consultes et Acta Senatus: rédaction, conservation et archivage des documents émanant du sénat, de l'époque de César à celle des Sévères*, in: S. Demougin (Hrsg.), *La mémoire perdue. A la recherche des archives oubliées, publiques et privées, de la Rome antique*, Paris 1994, 65–102, hier 85; Meyer 2004, 43 mit Anm. 112; s. u. a. Anm. 84; zur *fides* s. a. Anm. 142.

<sup>63</sup> Maselli (1986, 105–107) nennt als Beispiele für *scriptura* Dokumente wie *iussus* und *chirographa*. Balbi De Caro (1989, 60–61) sieht in der *scriptura* ferner Briefe etwa zum Austausch von Anweisungen und Ausführungsbestätigungen. In den *codices* sieht Maselli die *tabulae* aus Dig. 2,13,6,6. Bei den griechischen Privatbankiers des 4. Jhs. v. Chr. nimmt Bogaert (1968, 380) ein vergleichbares Zusammenspiel von „livre journal“ und „grand livre“ an; s. a. Thilos (1980, 290–295; 305–318; 322) Ausführungen zur Litteralobligation: Das Schuldner-*iussum*, mit dem der Gläubiger im Prozess beweisen konnte, dass die Auszahlung an den Schuldner erfolgt und damit die *expensum*-Eintragung in seinen *tabulae* berechtigt war, konnte als formloser Brief abgegeben werden. Neben den *tabulae* musste gegebenenfalls das Schuldner-*iussum* als substanzierendes Dokument vor Gericht vorgelegt werden, um die Rechtmäßigkeit des Kläger-Begehrens zu beweisen.

Einnahmen und Ausgaben (*accepta et data*) verbucht worden — ‚verwickelt‘ (*ratio implicita*)<sup>64</sup>. Hiermit dürfte gemeint sein, dass zu jedem dieser Zahlungsvorgänge wohl in den als *tabellae* (Dig. 2,13,6,6) bezeichneten Bankunterlagen ein Eintrag enthalten war. Um den aktuellen Kontostand zu berechnen, mussten also sämtliche Einträge aus dem relevanten Zeitraum gesichtet werden (analog zu den Empfangsbestätigungen im Militärbereich). Lucius Titius hatte offensichtlich von Gaius Seius eine Abrechnung verlangt, denn er erhielt einen Brief mit dem Inhalt, dass sein (L.T.) Konto bis zum heutigen Tage aus zahlreichen Geschäften ein Saldo von 386 Geldeinheiten zuzüglich der zustehenden Zinsen aufweise<sup>65</sup>. Wollte also ein Kunde seinen aktuellen Kontostand in Erfahrung bringen, musste er entweder seine eigenen Aufzeichnungen konsultieren, falls er welche hatte<sup>66</sup>, oder seinen Bankier um Auskunft bitten, wie dies Lucius Titius tat<sup>67</sup>. Die Stellen bei Plautus (s. Anm. 66 u. 67) lassen vermuten, dass weder der Kunde noch der *argentarius* tagesaktuelle Unterlagen dergestalt hatte, dass ihnen der Kontostand auf einen Blick hätte entnommen werden können<sup>68</sup>. Es war ein *subducere rationem/ratiunculam* bzw. ein *putari cum argentario* notwendig. Genauso war es zweifelsohne im Militärbereich: Wollte ein Soldat Auskunft über sein Kassenvermögen, musste er sich, nach allem, was wir von Vegetius wissen, an den für ihn zuständigen *signifer*<sup>69</sup> wenden, den Priest als „regimental banker“ bezeichnet<sup>70</sup>. Wenn man mit Gaius eine *ratio* als verwickelt (*implicita*) bezeichnet, weil sie wegen Ein- und Auszahlungen (*propter accepta et data*) nicht sofort und unmittelbar Auskunft über die Vermögensverhältnisse gab, so lässt sich analog auch im Bereich des Militärs von *rationes implicitae* sprechen. Die Vermögensverhältnisse eines Soldaten waren solange „verwickelt“, wie nicht alle Quittungen vom zuständigen Kassenverwalter gesichtet und mit dem vorhandenen Guthaben verrechnet worden waren. Erst dann konnte einem Soldaten Auskunft über seine

<sup>64</sup> Dig. 2,14,47,1 (Scaevola): *Lucius Titius Gaium Seium mensularium, cum quo rationem implicitam habebat propter accepta et data, debitorem sibi constituit et ab eo epistulam accepit in haec verba: „ex ratione mensae, quam mecum habuisti, in hunc diem ex contractibus plurimis remanserunt apud me ad mensam meam trecenta octaginta sex et usurae, quae competierint. summam aureorum, quam apud me tacitam habes, refundam tibi.“* Andreau (1999, 44) gibt den Ausdruck *ratio implicita propter accepta et data* mit „a complex account including both deposits and payments“ wieder. Diese Übersetzung ist nicht richtig: Es handelt sich nicht um einen *complex account*, der zusätzlich deposits and payments beinhaltet, sondern der wegen (*propter – because of*) diverser Ein- und Auszahlungen komplex war.

<sup>65</sup> Zum Zusammenhang zwischen Einzelaufzeichnungen und λογισμός im griechischen Kontext s. Anm. 186.

<sup>66</sup> Plaut. *Capt.* 192–193: *Ibo intro atque intus subducam ratiunculam, / quantillum argenti mi apud trapezitam siet*; Dig. 16,3,28 (Scaevola); Dig. 33,9,3,10 (Ulpian).

<sup>67</sup> Plaut. *Aul.* 527: *itur, putatur ratio cum argentario.*

<sup>68</sup> Bürge 1987, 515; Andreau 1999, 45.

<sup>69</sup> Veg. *mil.* 2,20,7 (s. Anm. 148).

<sup>70</sup> N. E. Priest, *A Loan of Money with Some Notes on the Ala Mauretana*, ZPE 51 (1983) 65–70, hier 69. J. P. Roth (*The Logistics of the Roman Army at War (264 B.C. – A.D. 235)*, Leiden et al. 1999, 275) nennt ihn „unit banker“ und M. A. Speidel (*Heer und Herrschaft im Römischen Reich der Hohen Kaiserzeit*, Stuttgart 2009, 355) „the unit’s treasurer“.



Vermögensverhältnisse gegeben werden<sup>71</sup>. Insgesamt zeigen also die Ausführungen der Rechtsgelehrten zur Dokumentation der *argentarii*, die militärischen Kassendokumente sowie die Unterlagen zur Güterverwaltung des Appianus, dass für eine korrekte Rechnungsführung unterschiedliche Aufzeichnungen benötigt wurden, wobei die einen das Ergebnis einer Datenkompilation waren, die einen gesamtheitlichen Überblick über die Vermögensverhältnisse des jeweiligen Kunden / Soldaten bzw. über die Sachlage auf der einzelnen Landparzelle zu einem gegebenen Zeitpunkt gewährten, und die anderen die Nachweise zu den Feststellungen in den summarischen Übersichten lieferten<sup>72</sup>. Dies legt den Schluss nahe, dass in allen drei Fällen nach sehr ähnlichen, wenn nicht identischen dokumentationstechnischen Prinzipien verfahren wurde.

#### 5) Dig. 2,13,6,6: Allgemeingültiges Dokumentationsprinzip für argentarische Unterlagen?

Ich möchte noch einmal auf Andreus oben (Anm. 24) vorgestellte Begründung für die Annahme einer chronologischen Strukturierung bzw. Anordnung der *rationes* in den Geschäftsunterlagen der *argentarii* zurückkommen und die Frage stellen, ob sich aus den Ausführungen Ulpian ein *allgemeingültiges* Dokumentationsprinzip für die Geschäftsunterlagen der *argentarii* ableiten lässt. Hier ist zunächst festzuhalten, dass weder Ulpian noch ein anderer Rechtsgelehrter den *argentarii* vorschrieb, wie sie ihre Geschäftsdokumentation im Allgemeinen zu führen hatten. Es ging ihnen einzig und allein um eine verlässliche Zuordnung von scheinbar undatierten Rechnungsposten (*sine die et consule*) zu einem Datum, und zwar — soweit erkennbar — *ausschließlich* im Rahmen der Edition, wie sie das prätorische Edikt vorsieht<sup>73</sup>. Da editionspflichtige Informationen der *argentarii* grundsätzlich mit einer vorangestellten Datumsangabe versehen sein mussten, war verlässlich zu klären, wie in argentarischen Geschäftsunterlagen Eintragungen *sine die et consule* datumstechnisch zu lesen waren. Für sie galt, juristisch betrachtet, dasjenige Datum, das dem fraglichen Eintrag

<sup>71</sup> P.Masada 722 dürfte eine solche Auskunft aus dem militärischen Kassenwesen sein; s. u. Anm. 168.

<sup>72</sup> Vgl. Thilos (1980, 320) Zusammenfassung zum Aufbau des in republikanischer Zeit geführten *codex accepti et expensi*: Diesen hat der *pater familias* „aus den einzelnen unzusammenhängenden rationes der Sklaven und Prokuratoren“ sowie aus den eigenen Notizen (*adversaria*) als eine Gesamtvermögensübersicht wohl monatlich erstellt; darin waren „in chronologischer Reihenfolge Einnahmen, Ausgaben, Forderungen und Schulden“ aufgeführt. Das Dokumentationsverfahren mit einem primären Schriftstück und substanzierenden sekundären Schriftstücken ist im Prinzip dasselbe.

<sup>73</sup> Ulpian's Aussage zu den *argentarii* ist zudem vor dem Hintergrund der unmittelbar vorangehenden Ausführungen zur allgemeinen Editionsspflicht zu lesen (s. Bürge 1987, 511). Er weist dort darauf hin, dass zwar die Mitteilung der Klage *ohne* Datumsangabe (Tag und Konsul), Einträge in den Geschäftsunterlagen (*rationes*) hingegen *mit* einer solchen Angabe eingereicht werden müssen. In ersterem Fall sei dies notwendig, um betrügerische Rückdatierungen zu verhindern (s. Bürge 1995, 25), in letzterem, weil anders Kassenein- und -ausgänge nicht nachweisbar seien (Dig. 2,13,1,2).

am nächsten vorangestellt war. Ulpian klärt dies am Beispiel der oben vorgestellten *Titii ratio*. Eine Uniformität argentarischer Schriftstücke kann deshalb *nur* mit Blick auf die Datierung edierter Informationen angenommen werden. Dies gilt jedoch *nicht* für ihre Geschäftsunterlagen im Allgemeinen, für die das aufgezeigte Beispiel eben nur *eine* Möglichkeit darstellt. Es spricht kein zwingender Grund dagegen, dass nicht so mancher *argentarius* grundsätzlich vor jeder *ratio* oder zumindest zu Beginn jeder *tabula* das jeweilige Tagesdatum angab<sup>74</sup>. Ein *absolut gleichgearteter* Aufbau kann für sämtliche Geschäftsunterlagen weder ein und desselben *argentarius* noch aller jemals als *argentarii* Tätigen vorausgesetzt werden<sup>75</sup>. Eine solche Vorstellung ist schlichtweg anachronistisch. Nicht einmal das römische Heer mit seiner in hohem Maße verschrifteten Verwaltung verfügte über eine *identische*, standortübergreifende Dokumentation, obwohl die zu dokumentierenden Sachverhalte (Verteilung der Soldaten, Verproviantierung, Besoldung etc.) über Jahrhunderte hinweg überall im Reich dieselben waren<sup>76</sup>. Die auf die Alternative *nach separaten Konten oder chronologisch geordnete Geschäftsbücher* reduzierte Diskussion über das Aussehen argentarischer Geschäftsunterlagen verkennt die Tatsache, dass es vor der Erfindung der Druckerpresse keine uniform geführten Unterlagen geben konnte! Aus demselben Grunde bedarf Andreaus Ansicht, die *rationes* der Bankiers seien bis zum Ende der Prinzipatszeit stets in Form eines *codex* (Holztafeln) und *n i e m a l s* in Form einer Rolle (Papyrus) geführt worden, einer präzisierenden Ergänzung<sup>77</sup>. Aufgrund der traditionellen Bedeutung von *tabulae*-Dokumenten insbesondere im juristischen Denken der Römer ist es durchaus wahrscheinlich, dass offizielle bzw. abschließende *rationes* auf *tabulae* abgefasst wurden, wobei diese nicht immer nur aus Holz gefertigt sein mussten<sup>78</sup>. Die *tabula*-Gestalt der Aufzeichnungen muss allerdings selbst im Bereich einer *mensa argentaria* nicht zwingend für jede Art von *ratio* gelten. So setzte sich eine *ratio implicita* aus mehreren Einzelposten zusammen, die keineswegs zwingend alle auf (ein und denselben) Holztafeln verzeichnet sein mussten, wie schon allein die Ausführungen des Gaius<sup>79</sup> deutlich machen, der davon ausgeht, dass Bankiers auch *membranae* verwendeten, womit vermutlich Pergament gemeint ist<sup>80</sup>. Es

<sup>74</sup> Siehe ChLA XI 504 in Anm. 30; Petrucci in Anm. 24.

<sup>75</sup> Rathbone/Temin (2008, 382) zufolge gingen die Juristen zwar von „structured chronological accounts“ aus, sie fügen jedoch hinzu: „individual formats must have varied considerably.“

<sup>76</sup> Siehe Anm. 166.

<sup>77</sup> Andreau 1994, 6; ebenso in id. 1999, 45.

<sup>78</sup> Meyer 2004, 22: „The material (or medium) could eventually shift from being wood and wax, or bronze, to parchment or papyrus, but even so these documents would continue to be called *tabulae*, and when necessary folded, bound with string, and sealed.“

<sup>79</sup> Dig. 2,13,10,2 (s. Anm. 21). Iust. ed. 7,2: *Argentarii* erstellten Dokumente in Form von  $\pi\tau\tau\acute{\alpha}\kappa\iota\alpha$  bzw.  $\lambda\omicron\gamma\omicron\theta\acute{\epsilon}\sigma\iota\alpha$  (*tabulae* bzw. *ratiocinia*), möglicherweise auf verschiedenen Schrifträgern.

<sup>80</sup> Balbi de Caro (1989, 59–60) sieht die Gaius-Stelle als Indiz für eine mögliche, allmähliche Ablösung der Holztafeln durch Pergament. Darstellungen antiker Bankiers mit Papyrusrolle: Balbi de Caro 1989, 34 Abb. 19; CIL XIII 8104 (s. Anm. 218); M. Rostovtzeff, *The Social and Economic History of the Roman Empire I–II*, Oxford 1957, 240 Taf. XLIII 1: Relief eines Bankiers/Geschäftsmanns, der, an einem Tisch sitzend, mit Hilfe eines Wachs-

ist nicht davon auszugehen, dass *argentarii* selbst im Kontext ihrer Geschäftsaufzeichnungen immer und überall ausschließlich hölzerne *tabulae* verwendeten. Ebenso wenig haltbar ist die Vorstellung, römische Bankiers hätten nur ein *einziges* Register der Ein- und Ausgänge geführt<sup>81</sup>. Rathbone/Temin, die diese Vorstellung m. E. zu Recht für nicht praktikabel („unfeasible“) halten, gehen vielmehr davon aus, dass für jeden Kunden eine separate *ratio accepti et expensi* sowie weitere „interlocking records“ erforderlich gewesen und geführt worden seien<sup>82</sup>. Die obigen Ausführungen

---

täfelchens vor ihm liegende Münzen zählt, während ein daneben stehender Gehilfe aus einer Papyrusrolle liest. — Mit Verweis auf dieses Relief vermutet Bogaert (1968, 382 Anm. 458), die römischen Bankiers, v. a. in Ägypten, hätten sowohl Holztafeln als auch Papyrusrollen verwendet; allerdings fügt er an, römische Bankiers seien den Wachstafeln treu geblieben und begründet dies wie folgt (ibid. Anm. 457): „Il était facile d’effacer un texte écrit sur papyrus sans laisser de traces, mais presque impossible d’obtenir le même résultat avec un texte écrit sur une tablette“. Dass Texte auf Papyrus leichter zu löschen gewesen sein sollen als auf Wachstafeln, ist nicht überzeugend; s. Martial (14,7), der die Lösbarkeit von Texten auf Pergament (*membrana*) mit jener von Texten auf Wachstafeln vergleicht; Thomas 1992, 167: „waxed tablets [...] were very easy to tamper with“; Meyer 2004, 2, 23: „erasability of wax“; Beispiel für gereinigtes Papyrusblatt mit Resten von Tinte: P.Mich. inv. 4388 recto; nach W. G. Claytor (*The Threshold Papyri from Karanis*, in: T. G. Wilfong [Hrsg.], *Karanis Revealed. Discovering the Past and Present of a Michigan Excavation in Egypt*, Ann Arbor 2014, 161–164) sollte der Papyrus wohl im *grapheion* von Karanis wiederverwendet werden. Ein pompejanisches Fresko zeigt zudem ein Münzsäckchen zwischen zwei Münzhaufen auf einer Ablage und darunter verschiedene Schreibinstrumente mit Papyrusrolle und Wachstafeln (s. „House of Julia Felix“ auf Wikimedia Commons [12.5.2014]). Der Umgang mit Geld wurde aufs Engste mit diversen Schreibutensilien assoziiert. Siehe PHerc. MAN A 2 mit Resten einer Buchführung oder Abrechnung (G. Camodeca, G. Del Mastro, *I papiri documentari ercolanesi [PHerc. MAN]: Relazione preliminare*, Cronache ercolane 32 [2002] 281–296, hier 285; s. a. Gröschler 1997, 72–73 Anm. 18; Meyer 2004, 137 mit Anm. 37). Dieser und weitere Papyri waren mit Wachstafeln in einem *armarium* aufbewahrt worden. Camodeca, Del Mastro (ibid. 286) vermuten, dass Papyri und Wachstafeln in unterschiedlicher Funktion in der Buchführung bzw. im täglichen Geschäftsleben verwendet wurden; ebenso Camodeca 2011, 197. G. Pugliese Carratelli (*L’instrumentum scriptorium nei monumenti pompeiani ed ercolanesi*, in: *Pompeiana. Raccolta di studi per il secondo centenario degli scavi di Pompei*, Neapel 1950, 266–278, hier 275) nimmt an, dass für Kontobücher, Register und Texte, die zu lang waren, um in einem Polyptychon untergebracht werden zu können, auch ganze Papyrusrollen verwendet wurden. *Tabulae* waren nicht zwingend hölzerne Wachstafeln, sondern konnten auch aus Papyrus oder Pergament gefertigt sein, s. a. ChLA V 278 [110 n. Chr.]: ein als *exemplum tabulae* bezeichneter Papyrus; Meyer 2004, 22. *Chartae/χάρται* zur Aufzeichnung von Schulden in einem spätrömischen Kontext: Coripp. *Iust.* 2,363 mit Komm. S. 176.

<sup>81</sup> Siehe Maselli in Anm. 24.

<sup>82</sup> Rathbone/Temin 2008, 401–402; zu den „interlocking records“ zählen sie u. a. ein *kalendarium* der Kredite, ein Verzeichnis der *vadimonia*, eine Bestandsübersicht eingegangener und ausgegebener Münzen. Resümierend stellen sie fest: „Accounting systems of this broad type are known elsewhere in the Roman world, in the army and on large estates in third-century Egypt“. Siehe auch die chronologische Anlage von auf Tagesbasis vorgenommenen Ein- und Auszahlungen in den unlängst publizierten ptolemäischen Bankpapyri (40er/30er Jahre 2. Jh. v. Chr.; P.Herakl.Bank, S. 43). Auch hier wird zusätzlich zu den Tagesaufzeichnungen von kundenspezifischen „Personalfolien“ ausgegangen, die die Grundlage der auf Kundenwunsch hin erstellten Abrechnung (*λόγος*) bildeten.

zu den *rationes* der Soldaten und den Quittungen als substanzierenden „Beweismitteln“ für die Feststellungen in den *rationes* stützen die Annahme einer hierarchisch geordneten Dokumentation auf unterschiedlichen Schriftträgern und könnten darüber hinaus mit Blick auf die genannten Gestaltungsalternativen (*separate Konten oder chronologisch geordnete Geschäftsbücher*) sozusagen eine Synthese darstellen, da die militärischen *rationes* einerseits periodisch aktualisiert bzw. neu erstellt wurden, wodurch eine Chronologie der Dokumentation gewährleistet war (*stip I–III pro Jahr*), und sie andererseits in sich separate Aufzeichnungen zum Vermögen der einzelnen Soldaten darstellten und damit alle relevanten Informationen zu den Vermögensverhältnissen eines Soldaten auf einen Blick summarisch präsentierten.

Neben diesen formalen bzw. strukturellen Aspekten kommen mit Blick auf die Gestaltung argentarischer Dokumente weitere, subjektive Faktoren hinzu: die Herkunft und Ausbildung des Bankiers, das soziale Umfeld, in dem er seinen Beruf und damit verschiedene Dokumentationsweisen erlernte und ausübte<sup>83</sup> und das für seine Kenntnis über diverse Schreibutensilien und Schriftträger und deren Handhabung ausschlaggebend gewesen sein dürfte; zu bedenken ist ferner die lokale Verfügbarkeit dieser Materialien und die Möglichkeiten, diese gegebenenfalls selbst herzustellen<sup>84</sup>.

<sup>83</sup> Hierauf hat Andreau (1994, 1) selbst kurz hingewiesen.

<sup>84</sup> Diese Kenntnisse waren zweifelsohne im Heer vorhanden. Zur Herstellung der „Tintentäfelchen“ aus Vindolanda vermutet A. K. Bowman (*Life and Letters on the Roman Frontier*, London 1994, 15), dass sie überall dort kostengünstig und unproblematisch war, wo Militärtechnik zur Verfügung stand. Siehe auch den Dienst in ChLA I 7, II = Rom.Mil.Rec. 10 = ChLA XLVIII 7, S. 7, Z. 18 (Flavisch): *exit ad chartam confici[endam]* (!), der bislang überwiegend als eine Abkommandierung zur Papyrusherstellung interpretiert wurde. Jüngst haben K. Sänger-Böhm und P. Sänger (*Ad chartam conficiendam. Zu diesem und anderen Sonderdiensten römischer Soldaten in Rom.Mil.Rec. 10*, CdÉ 86 [2012] 268–280), dieser Lesung widersprechend, eine alternative Interpretation vorgeschlagen. Ihnen zufolge war der Soldat dazu abkommandiert, „Beschreibmaterial respektive Papyrusblätter zu organisieren“ (ibid. 272). Sie meinen damit *in offiziellem Auftrag beschaffen* (und nicht, wie das Duden Universalwörterbuch [2011, 1293 s. v. organisieren 3] das Verb in dieser umgangssprachlichen Gebrauchsweise definiert, „[auf nicht ganz korrekte Art] beschaffen“). Sie schlagen vor, diesen Dienst in Analogie zu den ebenfalls in Rom.Mil.Rec. 10 erwähnten Diensten *exit ad frumentum Neapoli* und *exit ad frumentum Mercuri* zu lesen, die sie als eine „Beschaffung eines Produktes“ (ibid. 272) verstehen. Wenn eine reine Papyrus-Beschaffungsmaßnahme gemeint war, so stellt sich allerdings die Frage, warum dieser Dienst dann — in Analogie zu den genannten *frumentum*-Diensten — nicht auch nur mit „*ad chartam*“ bezeichnet wurde. Was im Kontext des militärischen Verwaltungsjargons an lapidarer Klarheit (i. S. v. Abkommandierung zu einer Beschaffungsmaßnahme) für *ad frumentum* galt, wäre dann wohl ebenso für den *charta*-Dienst zu erwarten gewesen. Die Tatsache, dass das präzisierende Gerundiv hinzugesetzt wurde, lässt vermuten, dass hier mehr gemeint ist als die bloße Beschaffung, für die man, wenn das Element der „Beschaffung“ (bzw. des Aufkaufs) hätte eigens hervorgehoben werden sollen, vielleicht eher *ad chartam comparandam* erwartet hätte (s. a. Rom.Mil.Rec. 47, Col. II 4: *missi ad hordeum comparandum*; Plin. *epist.* 10,27: *ad frumentum comparandum*). Was konkret bei diesem Dienst gemacht wurde, ist nicht zu erkennen. Möglicherweise beaufsichtigte der Soldat die Papyrusproduktion oder überprüfte die Quantität bzw. Qualität des Papyrus, den die eigentlichen Produzenten vielleicht nach (speziellen) Vorgaben des Heeres herstellten (s. a. Isid. *orig.* 6,10,4: Die fünfte der sechs von Isidor aufge-

Diese Aspekte können nur aufgezeigt, aber nicht wirklich untersucht werden, da einschlägige Informationen zur Lebenswirklichkeit und Berufspraxis der v. a. epigraphisch überlieferten *argentarii*, *coactores argentarii* und *nummularii* bis auf ganz wenige Ausnahmen nicht vorliegen. Sie sollen aber deutlich machen, dass die Frage nach der Gestaltung argentarischer *rationes* von mehr Faktoren abhängt, als die einschlägige Fachdiskussion bislang berücksichtigt hat. Für ephemere Aufzeichnungen, etwa zur Diensteinteilung, benutzte das Heer in Afrika Ostraka, in Nordbritannien mit Tinte beschriebene Täfelchen, die bis zu ihrer Entdeckung in Vindolanda in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts nahezu unbekannt waren. Die Praxis dürfte nicht nur im militärischen, sondern auch im zivilen Bereich vielschichtiger gewesen sein, als dies der positivistische Blick v. a. in die Digesten vermuten lässt.

#### 6) Argentarische und signiferische Finanzlitteralität im Kontext der griechisch-römischen Schriftkultur

Die aufgezeigten skripturalen Charakteristika sind kein Alleinstellungsmerkmal des zivilen Bankwesens bzw. der militärischen Kassenverwaltung, sondern vielmehr Indizien für eine den zivilen wie den militärischen Bereich übergreifende Kongruenz hinsichtlich dokumentationstechnischer Gepflogenheiten bei der Erstellung rechnenschaftslegender (Finanz-)Dokumente. Greg Woolf ist, wie mir scheint zu Recht, der Auffassung, dass es in Rom keine wirkliche Fragmentierung der Aufzeichnungspraktiken gab, sondern diese vielmehr auf eine Palette allgemeiner kultureller Konventionen zur Erstellung kurzer, präziser und aussagekräftiger Texte zurückgriffen, die auch für unbeteiligte Dritte verständlich waren<sup>85</sup>. Hierzu gehörten standardisierte Symbole für Quantitäts-, Währungs- und Zeitangaben, Abkürzungen für Wörter, Phrasen oder ganze Sätze sowie allgemein verwendete Dokumenten-Layouts und -Formate für die Erstellung überblickartiger Dokumente, wodurch diese leichter und schneller zu lesen bzw. zu überfliegen waren, da sie, so Woolf, die Anzahl benötigter Wörter reduzierten und dem Leser so etwas wie ein „ideogram of reference“<sup>86</sup> boten — ein Vorteil sowohl für Leute mit begrenzter Lesefähigkeit als auch für solche, die

---

zählten Papyrussorten wurde zuerst von dem *praefectus Aegypti* Cornelius Gallus hergestellt und nach ihm benannt [*Corneliana*]; da es also verschiedene Sorten gab, liegt der Gedanke nahe, dass es eine für das Heer festlegte oder bevorzugte Sorte gab, deren Qualität vermutlich kontrolliert wurde). Auch ein solcher Dienst ist letztlich eine Beschaffungsmaßnahme und widerspricht nicht der Sanger’schen Schlussbemerkung, dass die genannten „Außenmissionen in den Kontext des Versorgungswesens der frühkaiserzeitlichen Armee gehoren“ (ibid. 280).

<sup>85</sup> Woolf 2009, 56. Er spricht wiederholt davon, dass die romischen Aufzeichnungspraktiken „were joined up“ (ibid. 61). Rathbone/Temin (2008, 393–394; s. a. 416) gehen davon aus, dass professionelle Bankiers und ahnliche Finanzdienstleister „used common business and accounting techniques and jargon, in which young boys were trained, although these were used in private accounting too“ – und nicht nur dort, wie das Beispiel des romischen Heeres zeigt. Gemeinsame Dokumentationsprinzipien in offentlichen und privaten Buchhaltungsunterlagen vermutet auch Minaud (2005, 58). Zum Jargon: Maselli 1986; Nadjo 1989; zur Ausbildung: Hor. *ars* 325–329; Petron. 58,7.

<sup>86</sup> Woolf 2009, 57.

mit umfangreichen Dokumentationen zu tun hatten, wie etwa *argentarii* und *signiferi*. Der Gebrauch allgemeiner Konventionen lässt sich auch für zivile und militärische Finanzdokumente nachweisen: So findet man in Geschäftsunterlagen der Sulpicii wie auch in den militärischen Aufzeichnungen die typischen Abkürzungen für Nominale und Zahlen<sup>87</sup>, für Datums- bzw. Konsulangaben<sup>88</sup>, für Verweise<sup>89</sup> und natürlich auch die formularische Wendung für Empfangsbestätigungen (*me accepisse*)<sup>90</sup>. Die Geschäftsunterlagen der Sulpicii enthalten ferner das militärische Kürzel für *centuria* mit Angabe des *centurio* im Genitiv<sup>91</sup>. Sie teilen mit hochoffiziellen Militärdokumenten wie Rom.Mil.Rec. 63 und 64<sup>92</sup> zudem einen hohen Grad an Textualität, d. h. der Inhalt ist weitestgehend ausgeschrieben, was die Bedeutung des Inhalts unterstreicht und zugleich die Legibilität dieser Dokumente erhöht<sup>93</sup>. Zwei Täfelchen aus dem Archiv der Sulpicii weisen ein deutlich größeres Format als die übrigen auf und waren vermutlich Teil eines (umfangreicheren) Dokuments mit vielleicht offiziellerem

<sup>87</sup> Etwa *HS* für Sesterzen (z. B. TPN 56, 58, 59; Rom.Mil.Rec., S. 551 s. v. *sestertius*); \* für *denarius* (z. B. IDR I, S. 270 s. v. *denari*; Rom.Mil.Rec., S. 538–539 s. v. *denarius*, *symbol*; ChLA X 446 m. Abb.); ∞ für Tausend (z. B. TPN, S. 215–216; s. a. Militärdiplome [RMD], z. B. RMD I 21); Sigle für *drachma* (z. B. P.Herakl.Bank, S. 335 s. v. (δραχμή); Rom.Mil.Rec., S. 525 s. v. δραχμή; O.Berenike II, S. 116, 6 *Measures and money*).

<sup>88</sup> *K* oder *Kal(endae)* mit (abgekürztem) Monatsnamen, z. B. TPN, S. 184, 206; Rom.Mil.Rec., S. 519 s. v. *Kalendae*; zahlreiche Beispiele in RMD, z. B. RMD I 17.

<sup>89</sup> Etwa *q(ui) s(upra) s(cript-) s(unt)*: TPN, S. 200 Index Nr. 11; Rom.Mil.Rec., S. 552 s. v. *s(upra)s(cript-)*; FIRA III 89 (160 n. Chr.): *fidepromissio* für einen Legionär, mit Mehrfachverweisen; CIL III, S. 930–932 = IDR I 33 (162 n. Chr.): Darlehensvereinbarung; FIRA III 157 (167 n. Chr.): Geldverleihergesellschaft; RIB II.4, 2443.23 (spätes 2./3. Jh. n. Chr.): vertragliche Vereinbarung; ChLA X 445 (Mitte 3. Jh. n. Chr.): militärisches Dokument mit Mehrfachverweisen; s. a. Anm. 96. Die Abkürzung begegnet auch in Inschriften, z. B. CIL III 3538; s. a. *quod (quae) infra scriptum (-a) est (sunt)*: TPN 23, 72, 76, 96; ChLA III 219 = Rom.Mil.Rec. 63 = ChLA XLVIII 219, Col. I 21 mit Komm. in Rom.Mil.Rec. (ca. 100–105 n. Chr.); P.Mich. VII 438 (s. Anm. 47): *i(nfra) s(cripti)*; AE 1921, 38; Rom.Mil.Rec. 99, 2 (Frag. b), Z. 4 (208 n. Chr.); CIL VI 220 (203 n. Chr.): Soldatenliste; ChLA XLV 1320 (ca. 399? n. Chr.): militärisches Empfangsberechtigungsschreiben; *sub scripta*: s. RMD; *ex priore ratione*: ChLA X 410, 6866 A, Col. I 27; II 25; 6866 B Frag. A, Col. I 9 (193–196 n. Chr.); Dig. 2,14,47,1: *ex ratione mensae* (s. Anm. 64); s. a. Anm. 32.

<sup>90</sup> Etwa TPN, S. 172 s. v. *accipio*; Andreau 1974, 312–338 (Quittungen des Caecilius Iucundus); Rom.Mil.Rec., S. 532 s. v. *accepisse*; P.Mich. VII 438; P.Cairo J 72083 (s. Anm. 47); weitere Belege bei Meyer 2004, 149 mit Anm. 66–67; Camodeca 2012 (s. Anm. 105); zur formularischen Wendung: N. J. Adams, *Bilingualism and the Latin Language*, Cambridge 2003, 54–55, 609–610.

<sup>91</sup> TPN 12 (38–44 n. Chr.). Auch in anderen Vereinbarungen zu Finanzgeschäften, die Soldaten über Bankiers abwickelten, sind die Militärangehörigen mit ihrer *turma* bzw. *centuria* angegeben (s. Anm. 211). Die Bezeichnungen finden sich ausgeschrieben oder abgekürzt auch auf Ostraka aus (semi)offiziellen und privaten Kontexten: O.Berenike II, S. 116, 4 *Official and Military*; O.Claud. I–II, s. jeweils Index V; O.Did., S. 445.

<sup>92</sup> Rom.Mil.Rec. 63 (s. Anm. 89); BGU II 969 = Rom.Mil.Rec. 64 = ChLA X 411 (156 n. Chr.).

<sup>93</sup> Stauner 2004, 109. Ein weiteres Strukturierungselement ist der Wechsel zwischen verschiedenen Schriftarten, z. B. in ChLA X 410, 6866 A, Col. II: Konsulangaben und Name des jeweiligen Soldaten in Capitalis, die *rationes*-Einträge hingegen in Kursive; s. a. T.Vindol. II 186 (ca. 105–122 n. Chr.).

Charakter<sup>94</sup>. In ihnen ist jeweils eine Auszahlung von 50.000 Sesterzen an den *vicarius* eines kaiserlichen Sklaven verbucht, die im Juni bzw. Juli 42 n. Chr. erfolgte. Der volle Name des Sklaven ist nur im ersten Eintrag angegeben, während er im zweiten in verkürzter Form vermerkt ist. Dies geschah wohl aus schreibökonomischen Gründen, da mit der vollen Namensangabe für den vorausgehenden Monat eine eindeutige Identifikation sichergestellt ist<sup>95</sup>. Eine vergleichbare Schreibökonomie zeigen Militärdokumente<sup>96</sup> und Summenangaben in Darlehensvereinbarungen, wenn auf eine erste, in Worten ausgeschriebene Angabe des Darlehensbetrags eine Wiederholung in Zahlen folgt<sup>97</sup>. Schreibökonomie bzw. „laconism“ zeichnet auch die Anwei-

<sup>94</sup> TPN 96–97 (3. Juni/9. Juli 42 n. Chr.). Camodeca (TPSulp., S. 205) und Wolf (TPN, S. 137) sehen darin Fragmente eines *codex rationum*. Contra: Andreau 1999, 77. *Tabulae* größeren Formats finden sich auch im Archiv des L. Caecilius Iucundus (Camodeca 2011, 190).

<sup>95</sup> Juni-Eintrag: *Amarantus Ti. Claudii Caesaris Augusti Ger(m)anici ser(vus) Hyacinthianus*; Juli-Eintrag: *Amaranthus*.

<sup>96</sup> P.Oxy. LV 3785 = ChLA XLVII 1425 (ca. 250 n. Chr.): Für das Jahr 240 sind in Col. I 2 und 9 beide Konsuln angegeben (*Sabi/no II et Venusto co(n)s(ulibus)*), in Col. II 18 hingegen nur *Venustus*; in Col. II 20 und 22 wird auf die vorausgehende Konsulangabe mit *isdem co(n)s(ulibus)* referenziert. Rom.Mil.Rec. 64, Col. I 37 u. ö.: *eodem cos.*; Rom.Mil.Rec. 10, Z. 6 u. ö. (s. Anm. 84): *anno eodem*; RMD I 3, extr. tabella I 12–13: *ex iisdem alis et cohortibus* u. ö. in RMD; O.Did. 49 (entsorgt 88–96 n. Chr.): bilingualer Passierschein, dessen lateinischer Text mit *s(upra) s(criptos)* auf den griechischen referenziert. Die verkürzenden Angaben sind mit Schreibökonomie erklärbar und tun der Verständlichkeit der Informationen keinen Abbruch.

<sup>97</sup> Etwa TPN 43, 56, 59 (alle zw. 29 u. 39 n. Chr.); Reg.-Nr. P99.3A (138 n. Chr.; Bagnall et al., *Family Papers from Second-Century A.D. Kells*, CdE 86 [2011] 240–245): Darlehensvereinbarung. Siehe auch die Quantitätsangaben über Ausgabe bzw. Empfang von Naturalien: eine Mengenangabe in Worten wird sogleich als Zahl wiederholt, in der Regel eingeleitet durch *fiunt* bzw. *γίνεταί*. Diese Doppelangaben dienten wohl der Vermeidung von Missverständnissen bzw. als Verfälschungsschutz (R. S. Bagnall, R. Bogaert, *Orders for Payment from a Banker's Archive: Papyri in the Collection of Florida State University*, *AncSoc* 5 [1975] 79–108, hier 95) und finden sich seit dem 3. Jh. v. Chr. in übergreifender Anwendung, sowohl in zivilen als auch militärischen Kontexten, z. B. in: P.Oxy. XXXVI 2772 (10/11 n. Chr.?); P.Mich. IX 571, Z. 23–24 (96 n. Chr.); P.Col. VIII 221 (143 n. Chr.); Rom.Mil.Rec. 78 Nr. 32 (177 oder 209 n. Chr.); 79 (2. Hälfte 2. Jh. n. Chr.); O.Did. 62 (195, 220, 224 oder 237 n. Chr.); O.BuNjem, S. 268 s. v. *fiunt* (Stauner 2004, 47–51); SB XX 14462 (Mitte 3. Jh. n. Chr.); O.Eleph. 315–316 (4. Jh. n. Chr.) u. ö.; R. S. Bagnall, G. R. Ruffini (Hrsg.), *Amheida I. Ostraka from Trimithis. 1: Texts from the 2004–2007 Seasons*, New York 2012, Nr. 329 (ca. 350–370 n. Chr.); zahlreiche Beispiele auch in den O.Douch-Bänden, s. jeweils Index Général s. v. *γίνεσθαι* sowie in M. S. Funghi et al. (Hrsg.), *Ostraca greci bilingui del Petrie Museum of Egyptian Archaeology (O.Petr.Mus.) I–III*, Florenz 2012, III, S. 836–837 s. v. *γίνομαι*; P.Horak 31–62 (7. Jh. n. Chr.). Abweichungen von dieser Konvention, z. B.: O.Berenike II 139 (66 n. Chr.): nur Gesamtbetrag angegeben; O.Berenike II 144 (ca. 50–75 n. Chr.): Angabe statt in Wort und Zahl zweimal als Zahl; O.Berenike II 156 (ca. 50–75 n. Chr.): Gesamtangabe ist eine Addition zweier Einzelangaben, ebenso in T.Vindol. III 596 (ca. 98–105? n. Chr.); für weitere Beispiele s. T.Vindol. II, S. 400 s. v. *fio* und P.Abinn. 43, 73, 79 (alle ca. Mitte 4. Jh. n. Chr.). SPP III<sup>2</sup> 145 + CPR XXIV 19 (ca. 546 n. Chr. [s. B. Palme, *Flavius Menodorus, Offizier der Leontoclibanarii*, in: R. Eberhard et al., ... *vor dem Papyrus sind alle gleich!*, Berlin 2009, 154–162, hier 158–162]): Schuldschein, adressiert an Menodorus, *ex primiceriis*

sungen (im Rahmen der Zollerhebung) auf den Ostraka aus Berenike aus. Die lapidare Ausdrucksweise war möglich, denn „the missing information was known to the parties involved; [...] fullness of expression was pointless“<sup>98</sup>. Es kam also weder auf Uniformität noch auf Vollständigkeit der Angaben an, sondern auf deren pragmatische Eindeutigkeit bzw. Verständlichkeit. Solange diese gewährleistet war, war dokumentationstechnisch (und auch sprachlich) gesehen vieles möglich<sup>99</sup>. Diese pragmatische Inkonsistenz im Detail der Angaben ist allerdings nicht mit einer Struktur- und Ordnungslosigkeit im Ganzen zu verwechseln. Die finanztechnischen Dokumente folgen einer Grundstruktur mit einer geregelten Disposition und referenzierenden Vernetzung der Datumsangaben, Namensbenennungen und inhaltlichen Informationen. Ferner fällt die optische Ähnlichkeit bearbeitungstechnischer Hinzufügungen zu den Schriftstücken auf, die den Gedanken nahelegen, dass für Prüf- und Kontrollzwecke sowie für die Kennzeichnung der Erledigung einer Angelegenheit im Sinne einer *cancellatio* ähnliche bzw. allgemeine Anmerkungs-systeme verwendet wurden, die wie die anderen aufgezeigten Gemeinsamkeiten auf einen allgemeinen, skripturalen Habitus in der griechisch-römischen Kultur hindeuten<sup>100</sup>.

der Eliteeinheit der *Leontoclibanarii*, mit dem Schuldbetrag in Wort und Zahl, jedoch ohne das übliche *γίνεταί*.

<sup>98</sup> O.Berenike I, S. 4 und 12; s. a. die zahlreichen Abkürzungen in Gruppe D der Ostraka aus Berenike u. O.Berenike I, S. 6: „The syntax of this group has been difficult to discern because of the extensive abbreviation used by the writer.“

<sup>99</sup> Siehe auch die Anmerkungen zum laxen Kasusgebrauch in den Bankpapyri P.Herakl.Bank, S. 39: Aufgrund der ordinativ differenzierten Disposition der Angaben zu den Ein- und Auszahlungen in den Bankunterlagen bestand „keine Notwendigkeit, den Kasusgebrauch strikt einheitlich zu gestalten“. – Auch dies ist wiederum ein Hinweis darauf, dass moderne Vorstellungen *absoluter* Uniformität anachronistisch sind. Wichtig scheint eine pragmatische Eindeutigkeit der Angaben gewesen zu sein; s. a. die Zeitangabe *consules futuros* in O.BuNjem 76, Z. 8; 77, Z. 6; 78, Z. 6–7; 79, Z. 6 (*co(n)s(ulibus) futuris*); 80, Z. 8? (alle 259 n. Chr.); hierzu Stauner 2004, 49–50.

<sup>100</sup> Prüf-, Kontroll- bzw. Bearbeitungsstriche zu einzelnen Listeneinträgen: P.Herakl.Bank, passim (2. Jh. v. Chr.); P.Fay 153 (1. Jh. n. Chr.) mit Preisigke (s. Anm. 51) 102; T.Vindol. II 184 (ca. 122–140/145? n. Chr.): Liste (eines Händlers?) mit Soldatennamen, Produkten und Geldbeträgen; P.Masada 723 = ChLA XLVI 1366 (73/74 n. Chr.): Lazarett-dokument; O.Claud. I 83 (ca. 100–120? n. Chr.): Krankenliste; O.Did. 84 (entsorgt 230–240 n. Chr.): „compte de caravane“; ChLA XI 482 (2. Hälfte 3. Jh. n. Chr.): Soldatenliste; O.Douch II 113; IV 457 u. ö. (4./Anfang 5. Jh. n. Chr.): Aufstellung über Verteilung von Weizen bzw. Fleisch; P.land. III 39 (5./6. Jh. n. Chr.): „inventarium horrei et ratio acceptorum“; SB XVIII 13752–13759 (Anfang 7. Jh. n. Chr.): Getreidebuchhaltung mit Kontrollzeichen über mehrere Zeilen hinweg. Mittels Durchstreichungen entwertet (Dig. 2,14,47,1: *pro cancellato habebitur*): SB XX 14394 (23 n. Chr.): Darlehen durch Bankdiagraphie; T.Vindon. 3 (90 n. Chr.): Darlehensvereinbarung zwischen Soldaten, mit schrägen Kratzern durchgezogen; P.Mich. IX 571 (s. Anm. 97): Verwahrungsvertrag zwischen Soldaten; T.Vindol. III 586 (s. Anm. 50); II 182 (ca. 105–122 n. Chr.): Listen mit Soldatennamen und verschiedenen Produkten; erstere auch mit Geldbeträgen; SB XVIII 13221 (frühes 2. Jh. n. Chr.): Abrechnung einer Bankanweisung; Reg.-Nr. P99.3A (s. Anm. 97); P.Col. X 259 (146 n. Chr.): Darlehensvergabe über Bank; P.Abinn. 68 verso (Mitte 4. Jh. n. Chr.): *λόγος (ratio)* eines Sackmachers; P.Ness. III 26 (570 n. Chr.): Kreditvereinbarung zwischen römischen Offizieren; zu dieser Form der Entwertung, u. a.



Eine zentrale Rolle bei der Herausbildung allgemeiner dokumentarischer Konventionen spielte nach Woolf der aristokratische Haushalt, in dem Sklaven eine Vielzahl administrativer, schriftgeführter Aufgaben verrichteten. Diese im Privatbereich ausgebildeten Aufzeichnungspraktiken fanden, so Woolf, allmählich in den öffentlichen Bereich in dem Maße Eingang, wie Aristokraten zivile und militärische Aufgaben auf Staatsebene übernahmen: „it seems very likely that in ancient Rome, empire learned how to use writing from private individuals, rather than the other way around“<sup>101</sup>. Dieser Eindruck gewinnt durch einen Blick in Catos *De agricultura* an Konturen: Gleich im zweiten Kapitel zu den Pflichten des *pater familias* kommt Cato auf dessen Schriftführungsaufgaben zu sprechen: Verschiedene, rechenschaftslegende Dokumente seien zu überprüfen (*rationes putare*<sup>102</sup>); über Geld (*ratio argentaria*<sup>103</sup>), Getreide (*ratio frumentaria*<sup>104</sup>), Wein (*ratio vinaria*<sup>105</sup>) und Oliven (*ratio olearia*)<sup>106</sup>.

von Darlehensvereinbarungen, in einem altbabylonischen Kontext s. Jacquet 2013, 72. Ein Analogon zu diesen Durchstreichungen ist das Überschreiben des Textes mit den drei großen Buchstaben SOL (*solutum*), die offenbar bedeuten, dass das Geld zurückgezahlt wurde: TPN 39, 49, 50, 51, 60 (alle zw. 42 u. 51 n. Chr.). T.Vindol. II 206 (ca. 98–105 n. Chr.): „account of repayments of interest on a loan“; an dessen Ende steht am Rand in Kapitalschrift: FENI SOLVIT (denarios) / [R]E[LI]CVM DEBET; eine Schuld war also teilweise beglichen worden; P.Qasr Ibrīm (s. Anm. 31) 38: ]SOLV [. Zu Streichungen s. H. Kühnert, *Zum Kreditgeschäft in den hellenistischen Papyri Ägyptens bis Diokletian*, Diss. Freiburg 1965, 106; H.-A. Rupprecht, *Studien zur Quittung im Recht der graeco-ägyptischen Papyri*, München 171, 79–80 mit weiteren Beispielen in Anm. 25; Sinn und Zweck der Durchstreichung war, so Rupprecht, die „Unbrauchbarmachung der Urkunde“; sie ist allerdings nur „ein Indiz für die Wirkungslosigkeit der Urkunde, nicht ihre Voraussetzung“ (ibid. 80).

<sup>101</sup> Woolf 2009, 51. Thilo (1980, 187) ist mit Blick auf die Einführung einer Buchführung der Ansicht, dass „jedenfalls diejenigen, die politisch und wirtschaftlich eine führende Position innehatten, auch des Lesens und Schreibens kundig waren“. Hinsichtlich der Verbreitung des geschriebenen Wortes spricht Aubert (2004, 145) u. a. von der Neigung zur Nachahmung („la propension à l’imitation“), v. a. aristokratischer Praktiken, da deren Übernahme Prestige verliehen habe.

<sup>102</sup> Cato agr. 2,5; Plaut. *Aul.* 527 (s. Anm. 67); *Trin.* 417; TPN 59, Z. 7 (39 n. Chr.). Buchhalterische Fragestellungen, wie sie Cato anführt, finden sich auch bei Seneca, *epist.* 1,2,6: *Quid enim refert, quantum illi in arca, quantum in horreis iaceat, quantum pascat aut feneret, si alieno imminet, si non adquisita sed adquirenda computat?*; 10,81,10: *sapiens omnia examinabit secum: quantum acceperit, a quo, <quare>, quando, ubi, quemadmodum*; dieselben Fragen implizit vorhanden auch in: Gai. *inst.* 2,196; 2,260; 3,90; 4,48; 4,66; *Iust. inst.* 3,14 pr.; *Aug. civ.* 11,30: *omnia in mensura, et numero et pondere deposuisti*; Dig. 49,16,14 (Paulus; hierzu Stauner 2010, 72–74 mit Anm. 185); 49,16,15 (Papinian); Minaud 2005, 58, 73. Zum Schriftgebrauch bei der Verwaltung eines landwirtschaftlichen Betriebs s. a. J.-J. Aubert, *Business Managers in Ancient Rome. A Social and Economic Study of Institores, 200 B.C. – A.D. 250*, Leiden et al. 1994, 170–171; id. 2004, v. a. 129–132.

<sup>103</sup> Plaut. *Trin.* 418: *argenti ratio*. In diese *ratio* floss zweifelsohne auch der Geldverleih als eine der Tätigkeiten des *pater familias* mit ein (Cato agr. pr. 1; Sen. *epist.* 4,41,7: *multum generat*) sowie wohl auch Einnahmen aus Versteigerungen; Cato agr. 159,2.

<sup>104</sup> T.Vindol. III 586 (s. Anm. 50): Listen über Ausgabe bzw. Eingang von *halica* und *siligo*.

<sup>105</sup> Ein Triptychon aus dem bislang umfangreichsten in Herculaneum gefundenen Archiv, das wohl L. Cominius Primus gehörte, einem Mann libertiner Herkunft mit landwirtschaftlich genutztem Güterbesitz, enthält laut Camodeca (2011, 198–199) einen Brief, der anscheinend

Es sollen die Ausgaben, die Einnahmen aus Verkäufen sowie die Außenstände überprüft werden<sup>107</sup>; letztere müssen ausgewiesen sein. Fehlendes müsse beschafft, Überschüssiges verkauft werden. Instruktionen für das Gesinde, so Cato, soll der Gutsherr *schriftlich* erteilen<sup>108</sup>. Zu den Pflichten des Gutsverwalters (*vilicus*) gehöre, dass er die Buchführung häufig mit dem Herren durchgehe, wozu neben der Schriftkenntnis auch eine gewisse Rechenfähigkeit hinzukommen musste<sup>109</sup>. Noch ausführlicher geht Varro auf den Schriftgebrauch im Kontext der Gutsverwaltung ein: So solle der Aufseher über die Tiere (*magister pecoris*) Aufzeichnungen anfertigen. Ein illiterater Mann sei für diesen Posten ungeeignet, weil er nämlich dies nicht könne<sup>110</sup>. Zu seinen Dokumentationspflichten gehöre, dass er die Ursachen und Symptome für Krankheiten der Tiere schriftlich festhalte und ebenso die zur Genesung getroffenen Maßnahmen; seine Notizen solle er stets bei sich führen<sup>111</sup> (Diese Anweisungen erinnern an

---

von landwirtschaftlichen Arbeiten handelt, u. a. von Weinproduktion und diversen Zahlungen. Siehe auch die Neuedition der *Tabulae Herculanae*: G. Camodeca, *Riedizione delle Tabulae Herculanae: gli affari fondiari di L. Cominius Primus con P. Comicius Severus*, *Oebalus* 7 (2012) 113–141.

<sup>106</sup> Siehe auch die verschiedenen *rationes* bzw. *λόγοι* im Archiv des Abinnaeus: P.Abinn. 69 verso, Z. 88; 78, Col. II 13: (*λόγος* κρητῆς; P.Abinn. 70; 78, Col. I 1: *λόγος* [...] σίτου; P.Abinn. 80 recto, Z. 9–11: gesamtheitlicher *λόγος* über die Lieferung von Weizen, Gerste und Linsen; P.Abinn. 81: Aufstellung über verschiedene Bekleidungsgegenstände; s. a. *ratio vestis* in T.Vindol. III 608 (ca. 98–122 n. Chr.); P.Abinn. 71: *βρέουιον κτην[ῶ]*; P.Abinn. 72: *βρέουιον ὕδατος*; u. a.

<sup>107</sup> Die Ausgaben könnten dokumentiert worden sein wie z. B. in der *ratio (denariorum) X* (T.Vindol. III 582 [ca. 98–105 n. Chr.]), mit detaillierten Angaben über die Verwendung von zehn Denaren zum Einkauf von Geflügel. Struktur und Terminologie (*ex eis, reliqui, summa*) erinnern an den Stärkebericht T.Vindol. II 154 (s. Anm. 37); zu *summa* vgl. CIL III 6627, *Tabula posterior*, Z. 3–6: nach der namentlichen Auflistung dreier Zenturionen wird eine *summa (centurionum)* angegeben; zu *in usus* (T.Vindol. III 582, Col. II 1) s. O.BuNjem 75 (254 n. Chr.) und 81 (259 n. Chr.): *ad usus militum*; SB X 10551 (2. Jh. n. Chr.): *λόγος δραχ(μῶν)* über Zahlungen an verschiedene Personen. Dokumentation von Einnahmen auf Tagesbasis: T.Vindol. II 178, Z. 1 (ca. 98–105 n. Chr.): *reditus castelli*.

<sup>108</sup> Cato *agr.* 2,6: [...] *uti imperet et ea scripta relinquat*. Varro fordert sogar, dass die Arbeitsanweisungen schriftlich erteilt und ausgehängt werden (*rust.* 1,36: *scripta et proposita habere in villa oportet*). Siehe auch Harris 1989, 162–163; T.Vindol. III 628 (ca. 98–105 n. Chr.): Der *decurio* Masclus bittet seinen Vorgesetzten um Anweisungen, die, wie die Bitte um Instruktionen selbst, vermutlich auch schriftlich erteilt wurden. Aufforderung zur schriftlichen Mitteilung von Informationen: T.Vindol. III 645 (ca. 98–105 n. Chr.); T.Vindol. II 343 (ca. 105–122 n. Chr.).

<sup>109</sup> Cato *agr.* 7,3: *rationem cum domino crebro putet*. Apul. *apol.* 87: Überprüfung von Aufzeichnungen der Gutsverwalter, Schafhirten und Reitknechte durch eine Hausherrin (*eam rationibus villiconum et upilionum et equisonum sollertissime subscripsisse*); Carlsen 2013, 159.

<sup>110</sup> Varro *rust.* 2,10,10: *magistrum scripta habere oportet. is enim sine litteris idoneus non est, quod rationes dominicas pecuarias conficere nequiquam recte potest*. Zu *conficere* s. Anm. 62. Zum *magister pecoris* s. Carlsen 2013, 153–165, zu seinen schreibtechnischen Fähigkeiten 161.

<sup>111</sup> Varro *rust.* 2,1,23: *item ad alios morbos aliae causae et alia signa, in omni pecore quae scripta habere oportet magistrum pecoris; 2,2,20: de sanitate sunt multa; sed ea, ut dixi, in libro scripta magister pecoris habet, et quae opus ad medendum, portat secum*; s. a. 2,3,8;

die detaillierte Feststellung der Gründe für die Dienstuntauglichkeit von Soldaten und an die Dokumentation getroffener Behandlungsmaßnahmen im Kontext eines römischen Militärlazaretts<sup>112</sup>). Der Gutsbesitzer solle zudem Inventarlisten über die Gerätschaften sowohl auf dem Gut als auch in der Stadt aufbewahren, und der *vilicus* müsse alles gegen diese Listen kontrollieren — eine Aufgabe, die neben Kompetenz auch Gewissenhaftigkeit und Loyalität gegenüber dem Gutsbesitzer voraussetzte<sup>113</sup>. Die Ausführungen Catos und Varros skizzieren das Bild einer differenzierten, detailreichen, schriftgeführten Verwaltung, die von derselben buchhalterischen Terminologie bzw. Mentalität geprägt ist, wie sie auch in der Heeresverwaltung und im Bankwesen anzutreffen ist: Über allem steht sozusagen der Geist einer minutiösen Rechenschaftslegung. Bezeichnenderweise führt Cato als erste Pflicht des Gutsverwalters die Wahrung einer guten Ordnung (*disciplina bona*) an<sup>114</sup>. Varro bezeichnet die *agricultura* selbst als *disciplina*, als „Wissenschaft“, in der es nach bestimmten Regeln vorzugehen gelte<sup>115</sup>. Der Schriftgebrauch bei Cato und Varro ist präskriptiver Natur. Seine Produkte, die Dokumente, fungieren als Instrument zur Aufrechterhaltung bzw. Kontrolle der *disciplina*, auf dem landwirtschaftlichen Gut nicht anders als im Heer oder im Bankwesen.

Die Frage, ob bzw. inwiefern die von Cato und Varro geforderte Schriftführung in der Praxis verwirklicht wurde, ist für die Betrachtung übergreifender skripturaler Konventionen sekundär. Ihre Umsetzung dürfte nicht zuletzt von der Größe des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebs bzw. der konsequenten Einforderung des Gutsbesitzers abhängig gewesen sein<sup>116</sup>. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die Anforderungen an die Detailliertheit der Informationen, die im Rahmen des Zensus vorgelegt werden mussten und die geradezu voraussetzen, dass Besitzer — zumindest größerer landwirtschaftlicher Betriebe — genaue Aufzeichnungen über längere Zeiträume hinweg führten und regelmäßig aktualisierten<sup>117</sup>. Im Falle des

---

2,7,16; 2,5,18: der Rinderhirte solle die Regeln Magos zur Rinderpflege häufig lesen. Zu Mago s. a. Anm. 136.

<sup>112</sup> T.Vindol. II 154 (s. Anm. 37); P.Masada 723 = ChLA XLVI 1366 (73/74 n. Chr.); Stauner 2010, 38–42.

<sup>113</sup> Varro. *rust.* 1,22,6: *oportet habere scriptam in urbe et rure dominum, vilicum contra ea ruri omnia certo suo quoque loco ad villam {es} seposita*. Siehe auch die Inventarlisten aus Vindolanda: T.Vindol. II 194, 196 (beide ca. 98–105 n. Chr.). I.Nikaia (= IK 9) Nr. 192 (= R. Merkelbach, J. Stauber, *Steinepigramme aus dem griechischen Osten II*, Stuttgart 2001, S. 167 Nr. 09/05/13 Nikaia): Im kaiserzeitlichen Bithynien errichtete der Gutsbesitzer Chrestos seinem verstorbenen, treuen Verwalter Italos (οἰκονόμου πιστόν) ein Grabmal. Nach Merkelbach, Stauber bezieht sich πιστόν „vor allem darauf, dass Italos in Hinsicht auf Geld zuverlässig war“ (ibid.).

<sup>114</sup> Cato *agr.* 7,1.

<sup>115</sup> Varro *rust.* 1,5,1; s. a. 2 *praef.* 5. Die Nützlichkeit von Aufzeichnungen in Geldgeschäften, der Haushaltsführung und der Wissenschaft hatte bereits Aristoteles herausgestellt (Pol. 1338a 15–17).

<sup>116</sup> Siehe Thilo 1980, 187–188.

<sup>117</sup> Dig. 50,15,4 (Ulpian): Anzugeben war u. a., wo genau sich das Landgut befindet und welches die zwei unmittelbaren Nachbarn sind (*et in qua civitate et in quo pago sit: et quos duos vicinos proximos habeat*), wie viele *iugera* über die nächsten zehn Jahre bestellt werden,

Heeres und der Bankiers war die Einforderung rechenschaftslegender Dokumente institutionalisiert: im Heer durch die Regelmechanismen der militärischen Ordnung, bei den Bankiers durch das prätorische Edikt, dessen Editionsbestimmungen eine akkurate Geschäftsdokumentation voraussetzen. Die den Dokumenten immanente, auf Rechenschaftslegung hin ausgerichtete Struktur war augenscheinlich ein Reflex übergreifender Vorstellungen zur rationalen Betriebsorganisation, die sich für ihre jeweiligen Kontrollzwecke entsprechend abgestellter Schriftstücke bediente<sup>118</sup>.

Dasselbe rechenschaftslegende Denken mit denselben Fragestellungen finden wir auch auf höchster Staatsebene: So formuliert Cicero es als unabdingbare Pflicht eines Senators, den Staat in seiner administrativen (militärischen und fiskalischen), juristischen (gesetzlichen und vertraglichen), historischen (traditionsgeleiteten) und institutionellen Verfasstheit (*disciplina rei publicae*) nach innen und außen genau zu kennen<sup>119</sup>. Denselben Anspruch äußert auch Pseudo-Sallust<sup>120</sup>. Insbesondere auf die

---

wie viele Weinstöcke die Weingärten umfassen (*vinea quot vites habeat*), wie viele *iugera* mit Olivenbäumen bepflanzt sind, wie viele mit Bäumen (*olivae quot iugerum et quot arbores habeant*); es folgen zahlreiche weitere Detailfragen, etwa nach einer Differenzierung bei den Sklaven bzgl. Herkunft, Alter, Funktion und Fertigkeiten (*nationes eorum et aetates et officia et artificia specialiter deferantur*). Die von Cato angeführten *rationes* dürften nicht zuletzt auf diese Art von Zensus-Fragen abgestellt gewesen sein; s. a. Dig. 42,5,15; Cic. *Cluent.* 82; Minaud 2005, 110–113. D. Rathbone (*The Ancient Economy and Graeco-Roman Egypt*, in: W. Scheidel, S. von Reden [Hrsg.], *The Ancient Economy*, Edinburgh 2002, 155–169, hier 167) spricht mit Blick auf die römischen Traktate zum Landbau davon, dass diese der Buchhaltung (*keeping of accounts*) wenige beiläufige Bemerkungen, aber keine Diskussion widmen. Jedoch stehen bei Cato die Dokumentationsaufgaben gleich zu Beginn seines Werkes, noch vor allen konkreten Arbeiten. Man kann also schwerlich davon sprechen, dass er ihnen nur geringe Bedeutung beimisst, und auch Varro kommt wiederholt auf die Bedeutung von Aufzeichnungen zu sprechen. Auf die Feststellung, dass die Autoren das Thema Buchhaltung nicht eigens diskutieren, lässt sich mit der Frage erwidern, warum sie dies hätten tun sollen. Die Adressaten dieser Werke sind unter den Angehörigen der Oberschicht zu suchen (s. N. Brockmeyer, *Die Villa Rustica als Wirtschaftsform und die Ideologisierung der Landwirtschaft*, *AncSoc* 6 [1975] 213–228, hier 214–215), und diese wussten um buchhalterische Aufzeichnungstechniken (s. Anm. 101). Eine solche Diskussion wäre also für den antiken Leser überflüssig gewesen. Aus ihrem Fehlen darf keineswegs auf eine geringe Rolle der Buchhaltung geschlossen werden. Zur Vorlage summarischer Aufstellungen im Rahmen des Zensus s. a. E. Posner (*Archives in the Ancient World*, Cambridge, Mass. 1972, 165), der wohl zu Recht der Auffassung ist, dass „private archives-keeping preceded concern about the preservation of public records“.

<sup>118</sup> Siehe Thilo (1980, 319–320), der als einziges erkennbares Prinzip der römischen Buchführung den ‚chronologischen, detaillierten Bericht und die Auflistung von Rechnungsposten‘ sieht, die als Gedächtnisstütze und Möglichkeit der Kontrolle derjenigen dienen, die mit der Vermögensverwaltung bzw. Geschäftsführung betraut waren. Thilo sieht dieses Prinzip in übergreifender Geltung, sowohl in der Buchführung von Privathaushalten als auch in der Staatsverwaltung, in großen Wirtschaftsunternehmen sowie in den *societates publicanorum*. Rathbone (1991, 371) zur Buchhaltung des umfangreichen „Appianus estate“: „Clearly one of the main functions of these records of produce was to provide a check against carelessness or dishonesty on the part of the *phrontistai*, a perfectly rational aim in itself.“

<sup>119</sup> Cic. *leg.* 3,18,41: *quodque addit <causas populi teneto>, est senatori necessarium nosse rem publicam — idque late patet: quid habeat militum, quid valeat aerario, quos socios res*

fiskalischen Aspekte dieser Fragestellungen war Augustus' *breviarium totius mundi* abgestellt<sup>121</sup>. Es sind die Fragen einer administrativ und fiskalisch durch und durch rational denkenden Oberschicht aus Senatoren und Rittern, die traditionell Führungsaufgaben in der *res publica* übernahm und sich dabei derselben Denkkategorien und (skripturalen) Handlungsinstrumente wie im häuslichen Bereich bediente<sup>122</sup>. Der fließende Übergang zwischen beiden Sphären zeigt sich — zumindest in republikanischer Zeit — nicht zuletzt darin, dass sich über öffentliche Angelegenheiten geführte Dokumente eines Magistrats (*tabulae, codex, commentarii*<sup>123</sup>) zumindest teilweise in dessen Privatverwahrung befanden<sup>124</sup>. (Ersteller solcher Dokumente gehörten nicht zuletzt der *familia* des Amtsträgers an. Als Fachkräfte dürften sie im Übergang zum Prinzipat ein Element dokumentationstechnischer und personeller Kontinuität dargestellt haben, wie wir nicht zuletzt von den ersten Kaisern wissen, die insbesondere für

---

*publica habeat, quos amicos, quos stipendiarios, qua quisque sit lege, condicione, foedere —, tenere consuetudinem decernendi, nosse exempla maiorum. Videtis iam genus hoc omne scientiae, diligentiae, memoriae, sine quo paratus esse senator nullo pacto potest; s. a. Cic. de orat. 1,34,159: perdiscendum ius civile, cognoscendae leges, percipienda omnis antiquitas, senatoria consuetudo, disciplina rei p(ublicae), iura sociorum, foedera, pactiones, causa imperii cognoscenda est; ibid. 1,201; 2,337. C. Moatti, Tradition et Raison chez Cicéron: l'émergence de la rationalité politique à la fin de la République romaine, MEFRA 100.1 (1988) 385–430, hier 425; Cl. Nicolet, Documents fiscaux et géographie dans la Rome ancienne, in: S. Demougin (Hrsg.), La mémoire perdue. A la recherche des archives oubliées, publiques et privées, de la Rome antique, Paris 1994, 149–172, hier 160, 171: Dokumente der *publicani* als Informationsquelle.*

<sup>120</sup> Ps.-Sall. *rep.* 2,1,3: *ut rem publicam domi militiaeque quantumque armis, viris, opulentia posset cognitum habuerim.*

<sup>121</sup> Suet. *Aug.* 101,4: *breviarium totius imperii, quantum militum sub signis ubique esset, quantum pecuniae in aerario et fiscis et vectigaliorum residuis; Tac. ann. 1,11,4: opes publicae continebantur, quantum civium sociorumque in armis, quot classes, regna, provinciae, tributa aut vectigalia, et necessitates ac largitiones. quae cuncta sua manu perscripserat Augustus; Cass. Dio 56,33,2; s. a. die Ansprache des Claudius im Senat, in der er als Zweck einer Steuererschätzung angibt, ut publice notae sint facultates nostrae (CIL XIII 1668, Col. II 40).*

<sup>122</sup> Zum vornehmlich fiskalischen Charakter administrativer Dokumente in der Staatsverwaltung s. Nicolet (s. Anm. 119).

<sup>123</sup> Etwa Cic. *Vatin.* 34; *Balb.* 11; *Verr.* 1,119; Varro *ling.* 6,86; 6,88.

<sup>124</sup> Cic. *Sull.* 42: *tabulas publicas ut illae tabulae privata tamen custodia more maiorum continerentur.* Moatti (s. Anm. 119), 426; Culham 1989, 104–105; Meyer 2004, 22, 27, 28 mit Anm. 35, 29: „state and household, public and private, were not [...] considered distinct“; die mangelnde Differenzierung zwischen öffentlicher und privater Sphäre zeigt sich, so Meyer (ibid. 30), nicht zuletzt bei finanztechnischen Dokumenten (accounts). Siehe auch G. Cencetti, *Gli archivi dell'antica Roma nell'età repubblicana*, *Archivi d'Italia* 7 (1940) 7–47; P. Eich, *Zur Metamorphose des politischen Systems in der römischen Kaiserzeit. Die Entstehung einer „personalen Bürokratie“ im langen dritten Jahrhundert*, Berlin 2005, 61. Zu den in privater Verwahrung befindlichen Archivdokumenten ehemaliger städtischer Magistrate in der Kaiserzeit s. I.Ephesos 15–16 (s. Anm. 165). Zur Problematik der Differenzierung zwischen privaten und öffentlichen Archiven s. M. Depauw, *Reflections on Reconstructing Private and Official Archives*, in: M. Faraguna: *Archives and Archival Documents in Ancient Societies*, Triest 2013, 259–266.

fiskalische Aufgaben zunächst Funktionsträger aus ihrer *familia* einsetzten<sup>125</sup>.) Die hier behandelten, rechenschaftslegenden Dokumente sind der schriftliche Reflex eines übergreifenden, in der aristokratischen Kultur verwurzelten rationalen Denkens, das sich allgemeiner, (und wohl maßgeblich auch von ihm) etablierter skripturaler Konventionen bediente, die mit der Zeit auf vielfältigen Wegen und in unterschiedlichen Aufgabenstellungen in breitere Gesellschaftskreise diffundierten. In der zivilen und militärischen Staatsverwaltung bildete sich dann im Laufe der Kaiserzeit ein eigenständiger administrativer Habitus heraus, der ein hohes Maß an pragmatischer Uniformität aufwies, nicht zuletzt deshalb, weil ritterliche und senatorische Amtsträger in ihren Laufbahnen häufig zwischen zivilen und militärischen Posten wechselten und dabei ihre administrativen und dokumentationstechnischen Kenntnisse sozusagen als geistiges Handgepäck stets mit dabei hatten und an ihren jeweiligen Dienststellen mit einbringen konnten. Dadurch entwickelten sich Dokumentationspraktiken, deren sozusagen professionelle Wissensträger die Funktionäre der verschiedenen zivilen und militärischen *officia* waren, die (zumindest im Militär im Laufe ihres Aufstiegs routinemäßig verschiedene Verwaltungsbereiche kennenlernten und) *officium*-intern das dokumentationstechnische Wissen erwarben bzw. erweiterten und an nachrückende *officiales* weitergaben. Dadurch konnte sich etwa der Statthalter von Syria Coele Marius Maximus in einem Schreiben an den Kommandanten der Palmyrenischen Kohorte darauf beschränken zu sagen, dass die Zuweisung eines von ihm gemusterten Pferdes an den Reiter Iulius Bassus *auf die übliche Art und Weise* in die Truppenunterlagen eingetragen werden solle (*in acta ut mos refer*)<sup>126</sup>. Beide wussten,

<sup>125</sup> Eich ([s. Anm. 124] 159–160) vermutet, dass es bereits in republikanischer Zeit in großen senatorischen Haushalten Sklaven bzw. Freigelassene mit der (für jene Zeit jedoch quellenmäßig nicht belegten) Bezeichnung *a rationibus* gab, die die Aufsicht über die Finanzen des *pater familias* führten. Ihre Existenz postuliert er mit gutem Grund auch für den Haushalt des ersten *princeps*, der für die Wahrnehmung fiskalischer Aufgaben in seinen Provinzen Prokuratorenstellen einrichtete und diese mit seinen Freigelassenen oder mit Männern aus dem Ritterstand besetzte. Sueton zufolge führte Augustus die Namen der Sklaven und Freigelassenen auf, von denen man hinsichtlich seiner v. a. fiskalischen Angaben im *breviarium totius imperii* Rechenschaft fordern könne (Suet. *Aug.* 101,4: *ratio exigi*). In diesen Bediensteten sieht Eich die „Keimzelle des *officium a rationibus*“ (ibid. 160). In den Quellen erscheint die Funktion des *a rationibus* erst unter Augustus' Nachfolger Tiberius (CIL VI 8409c). Die frühen Prinzipatsjahre waren zweifellos eine Zeit des personellen Experimentierens. Erst in dem Maße, wie die von kaiserlichen *liberti* wahrgenommenen Aufgaben öffentlichen Charakter annahmen, erregte der libertine Status der Amtsträger Anstoß und wurden die Ämter seit neronischer Zeit immer häufiger mit Männern aus dem *equester ordo* besetzt (Suet. *Claud.* 28; Tac. *ann.* 12,53; Plin. *epist.* 7,29; Plin. *nat.* 35,199–201: Unter Claudius stiegen mehrere kaiserliche Freigelassene zu Positionen auf, die ihnen nach den gesellschaftlichen Wertvorstellungen nicht zukamen. Zum Einsatz von kaiserlichen Freigelassenen bzw. Angehörigen des *equester ordo* für Verwaltungsaufgaben mit zunehmend öffentlichem Charakter: W. Eck, *Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit. Ausgewählte und erweiterte Beiträge I*, Basel/Berlin 1995, 43–44, 54 u. ö. und *II*, Basel/Berlin 1997, 150–151 u. ö.; zum gesellschaftlichen Dissens, den Freigelassene in hohen Positionen hervorriefen: F. Millar, *The Emperor in the Roman World (31 BC – AD 337)*, London 1997, 59–60).

<sup>126</sup> Rom.Mil.Rec. 99 (s. Anm. 41); hierzu Stauner 2004, 40, 42–43, 210.

wie dies zu geschehen hatte. Das administrative Herrschaftswissen hatte sich allmählich von der Oberschicht gelöst und war zu einem institutionalisierten Fachwissen geworden, das auf allen zivilen und militärischen Ebenen des imperialen Herrschaftsapparats zur Verfügung stand.

Die in der privaten Haushalts- und Geschäftsführung der Oberschicht etablierte administrative Schriftlichkeit war allerdings keine *creatio ex nihilo*, sondern ihrerseits von verschiedenen Faktoren mitgeprägt worden, die mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand nicht zuletzt im griechisch-hellenistischen Osten zu suchen sind: So hat sich der Beruf des Bankiers, der am Ende des 5. Jhs. v. Chr. in Griechenland infolge der Münzgeldwirtschaft entstanden war, im Laufe des 4. Jhs. über die meisten griechischen Handelsstädte verbreitet. Über ihre Beziehungen zu den griechischen Städten in Süditalien und auf Sizilien hatten die Römer das Bankgewerbe schon früh kennengelernt und, so Bogaert, als erste Nichtgriechen von den Griechen übernommen<sup>127</sup>. In hellenistischer Zeit hat sich das Bankgewerbe technisch weiterentwickelt und noch weiter ausgedehnt. So entstand in Ägypten unter den Ptolemaiern das „erste Banksystem der Welt [...] mit einer zentralen Bank in Alexandrien und Zweigstellen in den Gauen, Kreisen und Dörfern“<sup>128</sup>. Dieses Bankensystem, das seinerseits von der staatlichen Bürokratie mit ihrem „extensive use and remarkable care of the written record“<sup>129</sup> beeinflusst war, bewirkte einen Verschriftungsschub: Aus den mündlichen Anweisungen, die im Rahmen von Privatbanken in griechischen Poleis üblich waren, wurden geschriebene Anweisungen; im 1. Jh. v. Chr. kamen zudem Schecks in Gebrauch. Die Kontakte zu den hellenistischen Königreichen, mit denen Rom seit dem 2. Jh. v. Chr. in immer intensivere Berührung kam, dürften auch die Übernahme administrativer und skripturaler Praktiken mit sich gebracht haben, da die römische Kultur grundsätzlich offen war für die Aufnahme bzw. Adaption fremder Kulturelemente, sofern dies sinnvoll bzw. nützlich erschien<sup>130</sup>. Bis in hadrianische Zeit

<sup>127</sup> Livius (9,40,16) zufolge sollen schon im Jahre 310 v. Chr. die ersten *argentarii* auf dem Forum über *tabernae* verfügt haben, was, so Bogaert (1980, 19), zugleich die Anerkennung ihres Berufs durch den Staat impliziere, obgleich Rom zu jener Zeit noch keine eigene Münzprägung hatte. Im 2. Jh. v. Chr. gingen Bankiers aus Italien auf Delos ihren Geschäften nach und stellten, so Kay (2014, 212; s. a. 124–125), „trade and auction finance“ bereit. Hierbei könnte es auch zu einem schriftkulturellen Wissenstransfer gekommen sein.

<sup>128</sup> Bogaert 1980, 13; Zitat: *ibid.* 18.

<sup>129</sup> Geens (s. Anm. 42) 146; s. a. P.Fuad. Univ. I App. I 3–4 (246–222; 229?): Amtseid eines ägyptischen Gehilfen gegenüber Kleitarchos, einem Mitarbeiter des Bankiers Asklepiades; der Gehilfe verpflichtete sich dazu, alle Zahlungen korrekt und ordnungsgemäß auszuführen.

<sup>130</sup> So waren etwa die seit dem 3. Jh. v. Chr. in hellenistischen Bankunterlagen belegten, doppelten Quantitätsangaben in Wort und Zahl auch im römischen Kontext bis in die Spätantike in Gebrauch (s. Anm. 97). Siehe auch Culham (1989, 112), der annimmt, die Römer seien „familiar with the archival practices of the Hellenistic cities“ gewesen; ebenso hätten sie die Steueraufzeichnungen und ähnliche Dokumentationen der hellenistischen Monarchien gekannt (*ibid.* 114). Die Idee einer zentralen Staatsbank nach ptolemaischem Vorbild könnte Pate bei dem Vorschlag gestanden haben, den Cassius Dio dem Maecenas in seiner berühmten Rede in den Mund legt und der die Einrichtung einer Bank zum Inhalt hat, die zu einem moderaten Zinsfuß Kredite vergeben solle, um dadurch sowohl den Wohlstand der Bevölke-

verzichteten später etwa die römischen Kaiser in Ägypten auf die Einsetzung von Finanzprokuratoren, da sie hier an funktionierende Strukturen der ptolemäischen Fiskalverwaltung anknüpfen konnten<sup>131</sup>. Hinzu kommen administrative Innovationen, die sich aus den Notwendigkeiten der Kriege und der Verwaltung der immer zahlreicheren Provinzen seit dem späten 3. Jh. v. Chr. ergaben: So erfolgten in den späten Jahren des Zweiten Punischen Krieges Systematisierungs- und Rationalisierungsschübe in der Versorgung der zeitweise über zwanzig pro Jahr ausgehobenen Legionen, die mit Verbänden der Bundesgenossen an den unterschiedlichsten Orten in und außerhalb Italiens im Einsatz waren und verlässlich mit Proviant und sonstigen Gütern beliefert werden mussten<sup>132</sup>. Hier wie auch beim Einzug von Steuern und Abgaben in den Provinzen, bei der Bewirtschaftung öffentlichen Eigentums (z. B. von Bergwerken, Strab. 4,6,7) oder bei der Durchführung sonstiger öffentlicher Aufgaben kooperierten Senat und (Pro-)Magistrate mit *societates publicanorum*, die über ein zahlreiches Personal (*familia publicanorum*) verfügten und deren umfangreiche Geschäftsbücher (*tabulae*) wie jene der *argentarii* vor Gericht als Beweismittel dienen konnten<sup>133</sup>. Nicht zuletzt im Bereich des Militärs lassen Polybios' Ausführungen zu den finanztechnischen und logistischen Aufgaben der Quästoren den Umfang und die Detailliertheit der Kassenunterlagen erahnen, mit denen diese Amtsträger die im Felde stehenden Armeen mit Sold, Proviant und Ausrüstung versorgten<sup>134</sup>. Auch die aristokratische Gutsverwaltung blieb von den Punischen Kriegen nicht unberührt:

---

zung als auch die Staatseinnahmen zu mehren (Cass. Dio 52,28,3–4). Kay (2014, 15) spricht davon, dass während und nach dem Zweiten Punischen Krieg „new technologies“ aus den hellenistischen Königreichen übernommen worden seien, und hält es für denkbar, dass Rom bei der Ausbeutung der Provinzen durch „Hellenistic methods of taxation“ beeinflusst worden sei.

<sup>131</sup> A. Jördens, *Statthalterliche Verwaltung in der römischen Kaiserzeit. Studien zum praefectus Aegypti*, Stuttgart 2009, 101.

<sup>132</sup> J. Briscoe, *The Second Punic War*, CAH VIII (21989) 44–80, hier 74–75; P. Erdkamp (*Army and Society*, in: N. Rosenstein, R. Morstein-Marx [Hrsg.], *A Companion to the Roman Republic*, Malden, Mass. 2007, 278–296, hier 288) spricht von einem „shift from ad hoc to structural means“. Zur Steigerung der logistischen Anforderungen während des Zweiten Punischen Krieges s. P. Erdkamp, *Manpower and Food Supply in the First and Second Punic Wars*, in: D. Hoyos (Hrsg.), *A Companion to the Punic Wars*, Malden, Mass. 2011, 58–76.

<sup>133</sup> *Publicani*: etwa Liv. 23,48–49; 27,10; 34,6; 44,16; Pol. 6,17; E. Badian, *Zöllner und Sünder. Unternehmer im Dienst der römischen Republik*, Darmstadt 1997; Hollander 2007, *passim*; Kay 2014, 11–12. Von den *publicani* nimmt Hollander auch an, dass sie, um die Gefahren zu vermeiden, die der Transport von Münzgold zwischen Rom und den Provinzen mit sich brachte, ausgiebig von dem finanztechnischen Instrument der *permutationes* Gebrauch machten, die sozusagen einen bargeldlosen Geldtransfer von A nach B ermöglichten (ibid. 42–43). *Familia publicanorum*: Cic. *Manil.* 6,16; Geschäftsbücher: Cic. *Verr.* 2,74,182; Beweismittel: z. B. Cic. *Verr.* 1,23; 1,60 (156) u. ö.

<sup>134</sup> Pol. 6,39,12–15: In jedem konsularischen (und wohl auch prätorischen, prokonsularischen und proprätorischen) Truppenverband mit mehreren Tausend Mann gab es einen *quaestor*, der als Kassenverwalter und Quartiermeister an die Soldaten nach Rängen gestaffelt den Sold auszahlte, Proviant zumaß und die Ausrüstung bereitstellte, die vom Sold abgezogen wurde. Am Ende seiner Amtsführung war er in Rom rechenschaftspflichtig (z. B. Cic. *Verr.* 1,14; 1,36; 1,39 u. ö.).



Diederich zufolge reagierte Cato mit seiner *De agri cultura* auf diese Veränderungen und wollte seinen Standesgenossen nach hellenistischem Vorbild einen ‚hochmodernen, dezidiert kommerziell ausgerichteten Betrieb‘ sozusagen als Muster für das eigene Handeln aufzeigen<sup>135</sup>. Auf großes Interesse dürfte bei römischen Großgrundbesitzern auch das 28-bändige Werk über die Landwirtschaft aus der Feder des punischen Feldherrn Mago gestoßen sein und die Bewirtschaftung und Verwaltung deren Güter direkt oder indirekt beeinflusst haben — immerhin wurde es nach der Zerstörung Karthagos 146 v. Chr. als einziges Werk der dortigen Bibliothek von den Römern behalten und auf Senatsbeschluss übersetzt<sup>136</sup>.

Die übergreifende Verwendung verfahrenstechnischer und skripturaler Praktiken im öffentlichen und (semi)privaten Bereich hat also weitaus vielschichtigere Gründe und komplexere Abhängigkeiten, als Woolfs Ausführungen aufzeigen. Politische und kulturelle Kontakte zur griechisch-hellenistischen Staatenwelt sind hierbei ebenso mit ins Kalkül zu ziehen wie die Notwendigkeiten zur Effizienzsteigerung bei der Heeresversorgung, beim Einzug von Abgaben in den Provinzen und bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Güter seit dem ausgehenden 3. Jh. v. Chr.

#### 7) Dienst an der Öffentlichkeit: *rationes diligenter conficere* und *rationem reddere*

Besonders beachtenswert ist in unserem Zusammenhang der Grund, weswegen der Prätor nur *argentarii* zur Bekanntgabe von Inhalten ihrer Geschäftsunterlagen verpflichtete. Gaius sieht ihn in der Hauptaufgabe der *argentarii*, nämlich in einer sorgfältigen Anfertigung ihrer Geschäftsunterlagen, die auch die militärische Finanzdokumentation auszeichnete<sup>137</sup>. Papinian hebt die notwendige Rolle der Bankiers im

<sup>135</sup> S. Diederich, *Römische Agrarhandbücher zwischen Fachwissenschaft, Literatur und Ideologie*, Berlin et al. 2007, 12; zu Catos Rezeption griechischen und karthagischen Gedankenguts ibid. 15–22.

<sup>136</sup> Zur Rezeption Magos bei Varro s. Anm. 111. Nach W. Suerbaum (*Die archaische Literatur von den Anfängen bis Sullas Tod*, München 2002, 577–578) vertrat Mago zwar denselben „ökonomischen Standpunkt“ wie Cato, sein Werk war aber jenem Catos „in stofflicher Hinsicht [...] und wohl auch im wissenschaftlich-technischen Anspruch überlegen“; s. a. Carlsen 2013, 238–239. Kay (2014, 15) vermutet auch schon für das in Catos *De agri cultura* beschriebene Villensystem griechische und karthagische Vorbilder.

<sup>137</sup> Dig. 2,13,10,1 (Gaius): *Ideo autem argentarios tantum neque alios ullos absimiles eis edere rationes cogit, quia officium eorum atque ministerium publicam habet causam et haec principalis eorum opera est, ut actus sui rationes diligenter conficiant*. Krampe übersetzt *rationes diligenter conficiant* mit „die Abrechnungen in ihren Geschäftsbüchern sorgfältig vornehmen“. Problematisch ist der als Übersetzung von *rationes* im Deutschen sehr oft verwendete Begriff „Abrechnung“, da dieser das Erstellen einer Schlussrechnung bzw. eine (finale) Rechenschaftslegung über Einnahmen und Ausgaben meint (Duden Universalwörterbuch <sup>7</sup>2011, 93 s. v. Abrechnung 2a). Darum geht es aber hier nicht; vielmehr wird darauf abgehoben, dass die wichtigste Aufgabe der *argentarii* darin bestand, „die Aufzeichnungen (*rationes*) über ihre Geschäfte sorgfältig zu führen“ (Bürge 1987, 510); dies ist ihre „incombenza primaria“ (Scevola [s. Anm. 6] 232). Es geht also um die generelle Pflicht zu einer ordentlichen Anfertigung und Führung der Geschäftsunterlagen — und nicht nur um die Erstellung abschließender, rechenschaftslegender Dokumente. Auf Seiten des Militärs rühmt

Geschäftsverkehr hervor, aus der sich eine *utilitas publica* ergebe<sup>138</sup>. Ulpian verweist im Zusammenhang mit der Annahme von Geldern zum Depot auf die *fides publica*, die man den Bankiers entgegengebracht<sup>139</sup>. Deren „Wirken in der Öffentlichkeit“, so Bürge, „zieht eine Stellung im Verkehr nach sich, auf die der Kunde vertrauen darf.“<sup>140</sup> Es ist das Interesse am bzw. das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Geschäftsgebaren der Bankiers, d. h. in die Tatsache, dass sie gewissenhaft die Gelder ihrer Kunden verwahrten<sup>141</sup>, Zahlungen leisteten bzw. vermittelten und in Finanzangelegenheiten als zuverlässige Zeugen fungierten. Diese sozusagen öffentliche Rolle der professionellen Bankiers verlieh auch ihrer Dokumentation große Bedeutung<sup>142</sup>. Sie konnte als Nachweis dazu dienen, die Rechtmäßigkeit von Ansprüchen festzustellen, finanzielle Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen und vor Gericht dem Recht Geltung zu verschaffen<sup>143</sup>. Sie konnte mit anderen Worten zur Rechtssicherheit und damit zum öffentlichen Frieden in der Gesellschaft mit beitragen. Die Bedeutung ihrer Tätigkeit und folglich ihrer Dokumentation für die Öffentlichkeit macht es verständlich, weswegen Männer<sup>144</sup>, die diesen Beruf ausübten, besonders vertrauensvoll sein mussten und es offensichtlich in der Regel auch waren, da man sich, wie Paulus schreibt, sehr häufig auf ihre Zuverlässigkeit stützte<sup>145</sup>. Das

---

Vegetius (*mil.* 2,19,2) das hohe Maß an Sorgfalt (*maiore [...] diligentia*) u. a. bei der täglichen Dokumentation im Finanzbereich der Legion (*legionis ratio [...] pecuniae*). Zum Begriff der *ratio* s. Minaud (2005, 158): „le mot *ratio* peut donc aussi bien désigner un compte, en tant que procédure de calcul et non pas le résultat de ce calcul, qu'évoquer la comptabilité dans son ensemble“; Maselli 1986, 105.

<sup>138</sup> Dig. 16,3,8; Bürge 1987, 480 mit Anm. 62.

<sup>139</sup> Dig. 42,5,24,2; Churruca 1991, 307 mit Anm. 32; zur *fides* bzw. *utilitas publica* der Bankiers: Andreau 1994, 15–17; id. 2006, 212.

<sup>140</sup> Bürge 1987, 471; s. a. Churruca 1991, 307–308.

<sup>141</sup> Die Gewissenhaftigkeit desjenigen, der etwas in Verwahrung nimmt, wird besonders von Ulpian (Dig. 16,3,1) herausgestellt. Folglich wird auch die Treuwidrigkeit (*perfidia*) im Interesse des Gemeinwohls (*publica utilitas*) bestraft (Dig. 16,3,4). So ließ Galba während seiner Statthalterschaft in Hispania einem *nummularius* beide Hände abschlagen und auf seinem Geschäftstisch annageln, weil er Gelder veruntreut hatte (*non ex fide versanti pecunias*, Suet. *Galba* 9,1).

<sup>142</sup> Zum Zusammenhang von inhaltlicher und äußerer Form von *tabulae* einerseits und *fides* andererseits s. Meyer 2004, 5: „*fides* [...] migrated onto the tablet“; ibid. 221: „bankers' *tabulae* embodied *publica fides*“. Petrucci (1991, 25) spricht vom „interesse pubblico“ bzgl. der Tätigkeit der *argentarii*. Den Zusammenhang zwischen *fides* und archivierten Dokumenten thematisiert auch Siculus Flaccus mit Blick auf Unklarheiten bei der Auf- und Zuteilung von Feldern und die klärende Konsultation des *sanctuarium* bzw. *tabularium principis* (*qualescumque enim formae fuerint, si ambigatur de earum fide, ad sanctuarium principis revertendum erit* [grom., ed. C. Thulin, *Corpus Agrimensorum Romanorum I*, Leipzig 1913, 119]); zum *tabularium principis* s. F. Coarelli, *Palatium. Il Palatino dalle origini all'impero*, Rom 2012, 533–538.

<sup>143</sup> Siehe Anm. 11.

<sup>144</sup> Frauen war es verboten, eine *argentaria mensa* zu betreiben (Dig. 2,13,12 [Callistratus]). Sie durften sich aber als Geldverleiherinnen betätigen (TPN 49 [43 n. Chr.]).

<sup>145</sup> Dig. 2,13,9,2 (s. Anm. 62). Petrucci (<sup>2</sup>2010, 197–198) bezieht die den Bankiers entgegengebrachte *fides* sowohl auf die Sicherheit des ihnen anvertrauten Geldes als auch auf

übergeordnete öffentliche Interesse forderte von den Bankiers ein besonderes Maß an persönlicher Integrität sowie skripturale und kalkulatorische Kompetenz. Diese von den Juristen herausgestellte *fides* der Bankiers, die zugleich Voraussetzung und Konsequenz ihrer beruflichen Tätigkeit war<sup>146</sup>, findet ihr militärisches Analogon in der

---

die Korrektheit ihrer Dokumentation. Siehe auch die Herleitung des griechischen *τραπεζίτης* bei Isokrates *or.* 17,2: *πίστοι διὰ τὴν τέχνην* — „zuverlässig wegen ihres Berufes“ (Bogaert 1980, 15). Die den Bankiers entgegengebrachte *πίστις* basiere, so Bogaert weiter, nicht auf deren Reichtum oder persönlichen Qualitäten, sondern auf deren technischen Kenntnissen. Über diese habe sich „das Vertrauen, das sie als Wechsler und Münzprüfer genossen, [...] auf ihre anderen Geschäfte übertragen“ (ibid. 16). Im griechischen Bereich, so A. Eich (*Die politische Ökonomie des antiken Griechenland (6.–3. Jahrhundert v. Chr.)*, Köln et al. 2006, 452), musste sich ein Bankier „unbedingtes Vertrauen vor allem der Oberschicht nicht nur seines Bankstandortes, sondern möglichst überregional erarbeiten“, denn „sie waren unbedingt darauf angewiesen, daß ihnen der Ruf der Verlässlichkeit anhaftete“. Von ihr hing nach S. C. Humphreys (*Social Relations on Stage: Witnesses in Classical Athens*, in: E. Carawan [Hrsg.], *Oxford Readings in Classical Studies. The Attic Orators*, Oxford 2007, 140–213, hier, 164) der Geschäftserfolg eines Bankiers in großem Maße ab. Ein weiterer Aspekt von *fides* ist das Vertrauen in die Verschwiegenheit bzw. Diskretion der Bankiers; diese wurde schon von athenischen Bankiers gefordert: *Isokr. or.* 17,7–10; 19; Cohen 1992, 206–207; A. Eich (ibid. 452) bezeichnet die Diskretion als Teil der Verlässlichkeit eines Bankiers. Dennoch genoss dieses Metier ein ambivalentes Ansehen: Bürge 1987, 478 mit Anm. 52; Andreau 2006, 212; Carlà/Marcone 2011, 101.

<sup>146</sup> Auf seine *fides* (!) und *veritas*, die „einem Bankier und *chargé d'affaires* ganz besonders zukommen“ (H. Gummerus, *Die römische Industrie. Wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen*, *Klio* 14 [1915] 129–189, hier 147) verweist explizit der *argentarius* Praecilius aus Cirta in der Versinschrift seines aufwändigen Grabmonuments (CIL VIII 7156; vor 260–300 n. Chr.); zur Grabanlage s. Ad. H. Al. Delamare (Hrsg.), *Exploration scientifique de l'Algérie. Archéologie*, Paris 1850, Taf. 139–144; St. Gsell, *Les monuments antiques de l'Algérie II*, Paris 1901, 54; M. Chabassière, *Note sur le tombeau de Praecilius à Constantine*, *BCTH* 1902, 174–176. Nach Andreau (1987, 108; s. a. 287) ist es nicht sicher, dass sich die *fides* auf die beruflichen Aktivitäten des Praecilius bezog und nicht eher auf eine allgemeine, charakterliche Eigenschaft. Praecilius hat den Hinweis auf seine *fides* eingerahmt durch die vorausgehende Angabe seines Berufs (*argentariam exhibui artem*) und die nachfolgende, rhetorische Frage, wem gegenüber er denn kein Mitgefühl gezeigt habe. Beides, beruflich vorausgesetzte *fides* und *fides* als charakterliche Eigenschaft, sollen hier wohl zum Ausdruck kommen und Praecilius als einen besonders vertrauenswürdigen Bankier präsentieren, der seine Kunden nicht übervorteilte. Ähnliches wird von dem athenischen Bankier Pasion berichtet, der aus Mitleid dem Timotheos wiederholt Kredit gewährte (*Demosth. or.* 49,17; 49,23). Neben professionellen Finanzdienstleistern hoben auch Handel- bzw. Gewerbetreibende und sonstige Geschäftsleute, die von Berufs wegen mit Geld hantierten, ihre Vertrauenswürdigkeit und Redlichkeit gegenüber Kunden und Freunden hervor: So betont der Ziegenfellverkäufer L. Nerusius Mithres, seine *rara fides* [...] *laudata est semper ubique*; zudem sei er *in cunctis simplex contractibus omnibus aequus* (CIL IX 4796); der Geschäftsmann L. Staius Onesimus bezeichnet sich selbst als *homo super omnes fidelissimus* (CIL VI 9663), und der Legionsveteran und Kreidehändler Vitalinus Felix spricht von sich als *homo sapientissimus et fidelissimus* (CIL XIII 1906). Das Herausstellen der eigenen *fides* geschah wohl auch deshalb, um auf diese Weise Vorurteilen entgegenzutreten, die insbesondere in wirtschaftlich schwierigen, von Geldentwertung geprägten Zeiten besonders virulent waren (s. Caliri [s. Anm. 215] mit weiteren Belegen, S. 1558–1559).

*fides*, die den *signiferi*, den Feldzeichenträgern, entgegengebracht wurde<sup>147</sup>. Über ihre finanztechnischen Aufgaben berichtet Vegetius:

[...] *Dieses Geld* [gemeint sind die Ersparnisse und das Begräbnisgeld der Soldaten, Anm. v. Vf.] *wurde, wie man nun sagt, in einem Korb bei den Feldzeichenträgern aufbewahrt. Und deshalb wurden als Feldzeichenträger nicht nur vertrauenswürdige, sondern auch schreibkundige Männer ausgewählt, weil sie sowohl die Gelddepots zu bewachen als auch jedem einzelnen Soldaten gegenüber Rechenschaft abzulegen wussten*<sup>148</sup>.

Die Passage gibt gleichsam das finanztechnische Stellenprofil der *signiferi* wieder, wenngleich sich darin die Aufgaben der Feldzeichenträger keineswegs erschöpfen<sup>149</sup>: Wer dieses Amt anstrebte, musste zwei wesentliche Voraussetzungen erfüllen: Er musste integer, d. h. vertrauensvoll (*fidelis*) und (in besonderem Maße) schreibkundig (*litteratus*) sein, d. h. über kenntnisreiche Erfahrung im Anfertigen von Schriftstücken sowie über praktische Versiertheit im Rechnen verfügen<sup>150</sup>. Wie im Zivilbereich, so wird auch im militärischen Kontext eine enge Verknüpfung von Literalität und *fides* hergestellt, denn auch hier gab es eine Öffentlichkeit, nämlich die militärische Öffentlichkeit der jeweiligen Truppe, die auf die Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit ihres „Truppenbankiers“ vertraute. Objektiver Ausdruck dieser *fides* war die korrekte Dokumentation der Kassenführung: Literalität, *fides*, verstanden als Sachkompetenz und Ehrlichkeit, sowie die bereits von Cato erwähnte gute Ordnung (*disciplina*) stehen — ideell betrachtet — sowohl im zivilen als auch im militärischen Bereich in engstem, institutionalisiertem Zusammenhang. Diese Vertrauensstellung prädestinierte sowohl *argentarii* als auch *signiferi* für eine Rolle als notarielle Zeugen in Fällen, in denen sich Dritte mit Privatangelegenheiten an sie wandten, wenn es darum ging, Schriftstücke sachgemäß und korrekt zu erstellen, zu überprüfen oder mit ihnen ebenso zu hantieren<sup>151</sup>.

<sup>147</sup> Feldzeichenträger gab es in den Einheiten aller Truppengattungen. Zu den *signa* s. jetzt K. Töpfer, *Signa Militaria. Die römischen Feldzeichen in der Republik und im Prinzipat* (RGZM 91), Mainz 2011, mit einer Zusammenstellung von *signiferi* in den verschiedenen Truppengattungen, S. 434–447.

<sup>148</sup> Veg. *mil.* 2,20,7: *haec ratio apud signiferos [...] servabatur. et ideo signiferi non solum fideles sed etiam litterati homines eligebantur, qui et servare deposita et scirent singulis reddere rationem*; s. Stauner 2010, 65.

<sup>149</sup> Zum *signifer* und seinen Aufgaben zuletzt Zehetner 2011.

<sup>150</sup> Veg. *mil.* 2,19,1: *notarum peritia, calculandi computandique usus*. Wer *signifer* werden wollte, „would have to be of an exceptionally good character and also well educated“ (R. W. Davies, *Service in the Roman Army*, hrsg. v. D. Breeze u. V. A. Maxfield, Edinburgh 1989, 6).

<sup>151</sup> *Argentarii*: Andreau 1987, 604 mit Anm. 302; noch im 6. Jh. fungierten bei einer Testamentserstellung und -eröffnung in Ravenna mehrere *argentarii* sowie ein Seidenfabrikant (*olosiricoprata*) und ein Fellhändler (*gunnarius*) als Zeugen (P.Ital. I 4+5, B VI 5–10 = ChLA XVII 653, Col. VI 5–10 [552–575 n. Chr.]); Bogaert 1980, 19. *Signiferi*: T.Vindon. 3 (s. Anm. 100): *signifer* als Zeuge einer Darlehensvereinbarung; P.Col. VIII 221 = ChLA XLVII 1448 (143 n. Chr.): *signifer* als Zeuge der Auszahlung der Hinterlassenschaften eines verstorbenen Soldaten; FIRA III 47 = CPL 221 (142 n. Chr.): zwei *signiferi* als Zeugen einer Testamentserrichtung; CIL III 4324: Einsetzung von *signiferi* als (Mit-)Erben (die den Nachlass regelten

## 8) Archivierungspflicht und Archivierungsorte

Die Pflicht der *argentarii* und *signiferi* zur Auskunft bzw. Rechenschaftslegung gegenüber denen, deren Gelder sie verwalteten, hatte auch eine zeitliche Dimension: die Kassenunterlagen mussten archiviert werden. Bemerkenswert sind die geradezu modern anmutenden Bestimmungen zur Archivierung argentarischer Geschäftsunterlagen, die sich aus der Notwendigkeit zur Edition ergaben<sup>152</sup>. Ulpian zufolge archivierten die *argentarii* ihre Unterlagen zumindest im Landhaus (*villa*) oder im Lagerhaus (*horreum*)<sup>153</sup>. Die verschiedenen Archivierungsorte implizieren eine umfangreiche Geschäftsdokumentation, die die *argentarii* vielleicht aus Platzmangel oder (auch) aus Sicherheitsgründen nicht an einem Ort (ihrem Geschäftslokal?) aufbewahren konnten oder wollten. Interessanterweise gingen die Rechtsgelehrten ganz selbstverständlich davon aus, dass *argentarii* über *horreum* und *villa* zumindest als Archivierungsstätten verfügten<sup>154</sup>. Allerdings musste nicht allein der *aktive* Bankier

---

und die Bestattung besorgten); 4326; 8124: der *ex-signifer* bringt die innige Verbundenheit mit dem Toten zum Ausdruck: *contirunculo et contubernali pientissimo*; 11218; 14935; CIL VI 3317 = Denkm (= M. P. Speidel, *Die Denkmäler der Kaiserreiter. Equites Singulares Augusti*, Köln 1994) 586; 3177 = Denkm 83; 3197 = Denkm 115; 3218 = Denkm 329; 3222 = Denkm 201; 3304 = Denkm 86; CIL V 3375; P.Mich. VIII 466 (107 n. Chr.): Ein Soldat übergibt vertrauensvoll Briefe für seinen Vater an einen *signifer*; P.Mich.inv. 256 = SB XVI 13030 (205 n. Chr.): *signifer* als Kreditgeber. Ein Grund, warum einige Soldaten bisweilen *signiferi* als Mit(erben) bedachten, könnte auch darin zu sehen sein, dass sie Probleme bei der Auszahlung ihrer Ersparnisse an die Erben vermeiden wollten, so wie sich Soldaten bei ihren Vorgesetzten mitunter Dienstleistungen oder Urlaub erkaufte (s. Anm. 206). Ein bedachter *signifer* könnte motivierter gewesen sein, den Auszahlungsvorgang unbürokratisch und schnell abzuwickeln.  
<sup>152</sup> Dig. 2,13,1,3. Zu römischen Archiven s. Culham 1989 (republikanische Zeit); Woolf 2009, 63.

<sup>153</sup> Dig. 2,13,6 pr. Andreau (1996, 434) nimmt eine weitergehende Differenzierung der Archivierungsorte vor: Die *argentarii* hätten ihre Geschäftsunterlagen teils im städtischen Geschäftslokal, teils in ihrer Stadtwohnung aufbewahrt. In der *villa* seien die ältesten, weil am weitesten vom städtischen Geschäftslokal entfernten Dokumente aufbewahrt worden. Rathbone/Temin (2008, 404) übersetzen *villa* mit „private house“, wo Bankiers Geschäftsunterlagen und Geld aufbewahrt hätten. Wenn mit *villa* tatsächlich ein Landhaus gemeint ist, so spricht der Umstand, dass die Rechtsgelehrten davon ausgingen, dass *argentarii* ein solches zur Verfügung stand, für ein gewisses Vermögen zumindest einiger dieser Finanzdienstleister; s.a. die großzügige Hausanlage vor den Toren Pompejis, in der Geschäftsunterlagen der Gaii Sulpicii gefunden wurden und die ihnen gehört haben könnte, so K. Jaschke (*Die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des antiken Puteoli*, Rahden/Westf. 2010, 185–186). *Rationes* lagern auch bei Apuleius (*met.* 8,22,3) in einem *horreum*. Teilweise verwahrte man Unterlagen auch in einer *λάρναξ/arca* (App. *civ.* 4,44) oder in einem *tabularium* (Dig. 32,92 pr.), was Bürge (1987, 517) mit ihrem unhandlichen Äußeren erklärt. Bzgl. *horreum* als Archiv sei auf die von Tarruntenus Paternus erwähnten *horreorum librarii* (Dig. 50,6,7) hingewiesen: Möglicherweise lagerten Archivdokumente der Truppen auch in militärischen *horrea*, so dass besagte *librarii* auch als Archivare fungiert haben könnten. Zur Zuordnung von Aufgaben im Sinne fester Zuständigkeiten im militärischen Kontext s. Anm. 202.

<sup>154</sup> Möglicherweise wurden Räumlichkeiten zur Lagerung der Dokumente lediglich angemietet (so Churruca 1991, 307); Anmietung eines Lageraums in einem Speichergebäude: TPN 87 (40 n. Chr.).

aussagefähig sein. Auch der ehemalige *argentarius* war verpflichtet, Dokumente vorzulegen (*ad editionem compellitur*), und zwar an jenem Ort, an dem er seine *mensa* betrieben hatte. Dies konnte mitunter aufwändig sein. War der Ex-Bankier etwa mitsamt seinen Unterlagen aus der Provinz, in der er sein Geschäft betrieben hatte, in eine andere umgezogen und wurde aufgefordert, *rationes* zu edieren, musste er sie in der Provinz vorlegen, in der er sein Bankgeschäft betrieben hatte<sup>155</sup>. Auch seine Gesamtrechtsnachfolger (*successores argentarii*) waren zur Edition verpflichtet, was bedeutet, dass die Dokumente gegebenenfalls über Jahrzehnte verlässlich aufbewahrt werden mussten<sup>156</sup>. Einen konkreten Eindruck von der Aufbewahrungsdauer vermitteln die Geschäftsunterlagen der Sulpicii, die jedoch nach gegenwärtiger Quellenlage nicht als *argentarii* im strengen Sinne, sondern bestenfalls *sensu largo* als Bankiers bezeichnet werden können<sup>157</sup>. Die in Murecine entdeckten Täfelchen, die beim Vesuvausbruch 79 n. Chr. von der Lavaasche zugedeckt und damit konserviert wurden, stammen aus über drei Jahrzehnten: Das älteste ist auf den 14. Juli 29 n. Chr., das jüngste auf den 22. Februar 61 n. Chr. datiert<sup>158</sup>. Das älteste Täfelchen war also 50 Jahre aufbewahrt worden.<sup>159</sup> Ein vergleichbares Bild zeigen die Quittungen des (*coactor*) *argentarius* L. Caecilius Iucundus<sup>160</sup>. Wohl zu Recht merkt Andreau an, dass diese lange Aufbewahrungsdauer mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Archivierung der Geschäftsunterlagen nicht zu erklären ist, und führt das Phänomen der langfristigen Aufbewahrung mehr auf eine „*habitude sociale*“<sup>161</sup> denn auf die gesetzlichen Erfordernisse zurück. Denkbar ist aber auch, dass sie nicht mehr im eigentlichen Sinne archiviert, sondern bereits aussortiert waren und darauf warteten,

<sup>155</sup> Dig. 2,13,4,4–5 (Ulpian); Dig. 5,1,19,1–2 (Ulpian).

<sup>156</sup> Dig. 2,13,6,1 (Ulpian); Andreau 1994, 13; id. 1996, 432–433; Petrucci<sup>3</sup> 2010, 196.

<sup>157</sup> P. Gröschler, *Die pompejanischen und herkulanensischen Urkunden als Erkenntnisquelle für das römische Recht*, in: M. Avenarius (Hrsg.), *Hermeneutik der Quellentexte des Römischen Rechts*, Baden-Baden 2008, 44–65, hier 53–54. Die Frage, ob die Sulpicii Geldverleiher (*faeneratores*) oder Bankiers (*argentarii*) waren, ist in der Forschung strittig: Als *argentarii* im engeren Sinne sieht sie etwa Camodeca (TPSulp., S. 24 mit Anm. 56), als *faeneratores* hingegen sehen sie Andreau (1999, 76) und Verboven (2003, 442–443; 2008, 220–221).

<sup>158</sup> TPN, S. 25–26.

<sup>159</sup> Siehe auch die Geschäftsaufzeichnungen des Nikanor (O.Bodl.), der mit Familienangehörigen in Koptos ein Transportunternehmen betrieb. Die Unterlagen decken einen Zeitraum von 56 Jahren (6–62 n. Chr.) ab. Hierzu A. Fuks, *Notes on the Archive of Nikanor*, JJurPap 5 (1951) 207–216; Posner (s. Anm. 117) 159.

<sup>160</sup> Andreau 1974; id. 1996, 433–435. Die Dokumente handeln größtenteils von Geschäftsvorgängen aus den fünfziger Jahren; ein Täfelchen stammt aus dem Jahre 14 n. Chr., ein weiteres aus dem Jahre 27 n. Chr.

<sup>161</sup> Andreau 1996, 434. Auf langfristig archivierte Dokumente griffen wohl auch die Bankiers zurück, über die Herodes Atticus Legate seines Vaters an athenische Bürger auszahlen ließ. Mit Hilfe solcher Schriftstücke wurde eine Gegenrechnung eröffnet und auf Schulden verwiesen, die die Väter und Großväter von Empfangsberechtigten beim Vater des Herodes hatten, so dass manch einer nur ein verringertes oder sogar kein Legat erhielt. Allerdings ist ungewiss, ob die Bankiers diese Dokumente archiviert hatten, oder ob Herodes sie anlässlich der Auszahlung bereitstellte (Philostr. *soph.* 2,549).

gelöscht und wiederverwendet zu werden — immerhin stellten die Täfelchen auch einen materiellen Wert dar, insbesondere für jemanden, der von Berufs wegen zahlreiche Schriftstücke anfertigen musste<sup>162</sup>. Obwohl die genannten Aufbewahrungszeiträume heute vielleicht extrem wirken, scheinen sie von der Tendenz her nicht (allzu sehr) aus dem Rahmen dessen zu fallen, was etwa auch bei der *patrimonium*-Verwaltung von einem *pater familias* erwartet wurde, der im Kontext eines Zensus detailliert Auskunft über seine Vermögensverhältnisse ablegen musste. Die präzisen Fragestellungen, auf die geantwortet werden musste, implizieren eine langfristig und minutiös geführte patrimoniale Buchhaltung, hinter der Minaud eine regelrechte „obsession du chiffre“ am Werke sieht, deren Wurzeln er in der römischen Erziehung verortet<sup>163</sup>. Das Streben nach beständiger Vermehrung des eigenen Besitzes sei die psychologische Umsetzung („traduction psychologique“) des Bedürfnisses nach Herrschaft; die verschiedenen Arten von *rationes* hätten letztlich in quantifizierender und strukturierender Weise der Vergewisserung gedient, dass der Besitz tatsächlich wachse<sup>164</sup>. Auch bei der Verwaltung städtischen Eigentums sind längere Archivierungszeiträume zu vermuten, da anders Modestins Bemerkung, dass (bei korrekter Führung der Unterlagen) Berechnungsfehler auch noch nach zehn oder zwanzig Jahren zur Korrektur zugelassen würden, nicht verständlich wäre<sup>165</sup>.

In den Einheiten des römischen Heeres wurden zumindest einige personenbezogene Daten wie etwa der Name, das Dienstantrittsdatum oder der Rang eines jeden Soldaten über dessen gesamte Dienstzeit hinweg archiviert<sup>166</sup>. An den Straßenposten

<sup>162</sup> So Gröschler 1997, 26–27; dort auch Beispiele für Palimpseste (Anm. 52); dieselbe Vermutung äußert Meyer 2004, 126–127. In der Casa del Bicentenario in Herculaneum wurden ca. 150 *tabulae* unterschiedlichen Formats gefunden, die teils beschrieben, teils unbeschrieben waren (Camodeca 2011, 199). Auch die Tatsache, dass die Geschäftsdokumente der Gaii Sulpicii einige mit SOL überschriebene Täfelchen enthielten (s. Anm. 100), könnte auf eine Aufbewahrung zur Wiederverwendung hindeuten. Zur Löschung von Texten und Wiederverwendung der Schriftträger in einem altbabylonischen Kontext s. Jacquet 2013, 72.

<sup>163</sup> Dig. 50,15,4 (Ulpian; s. Anm. 117); Minaud 2005, 106.

<sup>164</sup> Minaud 2005, 109.

<sup>165</sup> Dig. 50,8,10: *Calculi erroris retractatio etiam post decennii aut vicennii tempora admittetur*; Minaud 2005, 113–114; I.Ephesos (= IK 11,1) 15–16: Kaiserliche Anweisungen an den λογιστής/*curator rei publicae* zur Überprüfung der Abrechnungen (λογισμοί) städtischer Beamter. Auch die Unterlagen verstorbener Amtsträger waren zu überprüfen, sofern der Betroffene das Amt vor mehr als zehn Jahren bekleidet hatte, aber erst innerhalb der letzten zehn Jahre verstorben war. In diesem Falle waren die Erben rechenschaftspflichtig; sie mussten also die Abrechnungen ihres verstorbenen Verwandten über viele Jahre hinweg aufbewahren, um gegebenenfalls einem eingesetzten *curator* Rede und Antwort geben zu können. Zum *curator rei publicae* zuletzt M. Adak, K. Stauner, *Eine Honoratiorenfamilie aus Nikomedeia*, *Gephyra* 10 (2013) 146–154.

<sup>166</sup> Rom.Mil.Rec. 87 (103 n. Chr.): Verweis auf Archivdokument (*authenticam epistulam in tabulario cohortis esse*). Auf der Grundlage archivierter Personalunterlagen erfolgte die Entlassung aus dem Heer. Die Listen der nach Rom zu meldenden Auxiliarsoldaten, die nach Absolvierung ihrer 25-jährigen Dienstzeit für die Verleihung von *civitas* und *conubium* in Frage kamen, wurden im Büro des jeweiligen Provinzstatthalters erstellt. Hierzu W. Eck, A. Pangerl (*Ein Diplom für die Truppen Judäas aus dem Jahr 87 und die Frage nach der*

(*praesidia*) in der ägyptischen Wüste archivierten die Leiter dieser Stationen (*curatores*) nachweislich auch die Rundschreiben ihres Vorgesetzten (*praefectus montis Berenicidis*), dem sie direkt unterstellt waren<sup>167</sup>. Schwieriger zu beantworten ist die Frage nach der Archivierung(sdauer) von Kassendokumenten. Auskunft hierüber gibt indirekt P.Masada 722 = ChLA XLVI 1365 (72 oder 75 n. Chr.): Die *ratio* wurde am Ende der zweiten (oder vielleicht sogar erst am Ende der dritten) Soldauszahlung erstellt und gibt rückblickend Auskunft zu einzelnen Abzugsposten, v. a. zu einzelnen Bekleidungsgegenständen, die dem Soldaten in Rechnung gestellt wurden. Es lässt sich daraus erkennen, dass die Bearbeiter der Kassendokumente die zugehörigen substanziiierenden Detailinformationen nicht wegwarfen, nachdem sie im Zuge einer *stipendium*-Auszahlung eine aktualisierte *ratio* erstellt hatten<sup>168</sup>. Vielmehr standen diese Informationen mindestens über zwei Soldauszahlungen hinweg nachweislich zur Verfügung. Die von Vegetius berichtete Pflicht der *signiferi* zur Rechenschaftslegung gegenüber dem einzelnen Soldaten machte eine gewisse Archivierung der Details zu den Abzügen unumgänglich, nicht zuletzt um die Korrektheit bzw. Legitimität der Abzüge nachweisen zu können<sup>169</sup>. Wie lange diese Details für gewöhnlich archiviert wurden, ist nicht bekannt. Möglicherweise machte man am Ende eines jeden Jahres archivierungstechnisch einen Schnitt dergestalt, dass die im Laufe eines Jahres angesammelten Detailinformationen mit dem Übertrag der *ratio* von *stipendium* III auf die *ratio* von *stipendium* I des nachfolgenden Jahres weggeworfen wurden. Ein Soldat hätte damit die Möglichkeit gehabt, sich über die Abzüge des laufenden Jahres Auskunft geben zu lassen. P.Masada 722 belegt zumindest diese kurzfristige Rückgriffmöglichkeit. Wie realistisch es ist, dass ein Soldat Auskunft über

---

*Gleichförmigkeit römischer Militäradministration*, SCI 31 [2012] 53–64), die in den Anträgen zur Privilegierung von Soldaten aus den Provinzen Syria und Iudaea auf unterschiedliche Formulierungen *quina et vicena stipendia* bzw. *quina et vicena plurave stipendia* verweisen und dahinter truppen- bzw. *officia*-spezifische Eigenheiten vermuten. Dies ist ein weiteres Indiz dafür, dass es übergreifende, *identische*, administrative Verfahrensweisen selbst in hochstandardisierten Organisationen wie dem römischen Heer in der Antike nicht geben konnte. Umso mehr muss dies für das administrative Prozedere der *argentarii* gelten (s. Kap. 5). Aktualisierung von Archivunterlagen: P.Dur. 56 = Rom.Mil.Rec. 99 = ChLA VI 311 = ChLA LXVIII 311 (ca. 208 n. Chr.): Tilgung des Namens Getas nach seiner *damnatio memoriae* (Frag. a, Z. 9); zur *damnatio memoriae* Getas s. F. Krüpe, *Die Damnatio memoriae. Über die Vernichtung von Erinnerung. Eine Fallstudie zu Publius Septimius Geta (189–211 n. Chr.)*, Gutenberg 2011. Zur Überprüfung von Truppendokumentationen s. Stauner 2010, 70–75.

<sup>167</sup> Zu den *curatores* s. H. Cuvigny (Hrsg.), *La route de Myos Hormos, L'armée romaine dans le désert Oriental d'Égypte. Praesidia du désert de Bérenice I-II* (IFAO 48/1&2), Kairo 2003, 313–320; zur Dokumentationsstätigkeit auf diesen Posten s. Stauner 2010, 67–70.

<sup>168</sup> Stauner 2010, 59–60. Der Papyrus zeigt den Genitiv (*stipendi(i)*), den Zehetner (2011, 126 mit Anm. 238) mit Blick auf Rom.Mil.Rec. 68 ablehnt. Er hält *stipendi* für eine Abkürzung „in längerer Form“. Allerdings enthält P.Masada 722 mehrere Einträge, bei denen die Schreiber Wörter im Neutrum-Singular (*-ium*) voll ausgeschrieben haben (Z. 7, 14, 15). Nichts spricht dagegen, dass sie dies nicht auch bei *stipendium* (Z. 4 u. 11) getan hätten, wäre denn ein Akkusativ intendiert worden, was aber offensichtlich nicht der Fall war.

<sup>169</sup> Dig. 15,1,49,2 (Pomponius; s. Anm. 42).



Abzüge aus weiter zurückliegenden Jahren wünschte, sei dahingestellt. In einem Fall wissen wir allerdings mit Bestimmtheit, dass Detailinformationen mehrere Jahrzehnte aufbewahrt wurden: Eine über vier Meter lange Papyrusrolle (s. Anm. 40) mit Empfangsquittungen aus der *ala veterana Gallica* wurde im Jahre 179 n. Chr. im Standlager der Einheit bei Nikopolis-Alexandria erstellt. Gefunden wurde sie im Faijum unter Steuerquittungen des L. Iulius Serenus aus den Jahren 213–219 n. Chr. Serenus war nach seiner Amtszeit als *summus curator* der Einheit, als der er im Jahre 179 n. Chr. die Quittungen der Soldaten im Empfang genommen hatte, noch zum *decurio turmae* aufgestiegen und nahm nach seiner Entlassung aus dem Heer das Quittungsbuch mit in den Ruhestand, bewahrte es also noch rund 40 Jahre nach seiner Erstellung auf. Es ist allerdings schwerlich davon auszugehen, dass die Heeresverwaltung eine Archivierung von Inhalten nur kurzfristiger Bedeutung über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten generell vorsah. Vermutlich gab es überhaupt keine allgemeingültige Regelung zur Archivierungsdauer, sondern diese lag pragmatisch im Ermessen der jeweiligen Dienststelle, die Dokumente wahrscheinlich so lange aufbewahrte, wie es der dienstlichen Erfahrung nach sinnvoll, notwendig bzw. möglich war. Zu bedenken sind auch situationsbedingte Faktoren, von denen Dauer und Umfang der Archivierung abhängig gewesen sein könnten, etwa davon, ob sich eine Truppe auf dem Marsch, im Kriegseinsatz oder am Standlager befand. Unterwegs könnten aus Platz- und Transportgründen nur die allernötigsten Dokumente aufbewahrt und andere vernichtet worden sein, während man am Heimatstandort Unterlagen vielleicht großzügiger archivieren konnte und es auch tat<sup>170</sup>. Dass Serenus die Rolle mit in den Ruhestand nahm, lässt vermuten, dass er sich von diesem Papyrus nicht trennen wollte, sei es aus sentimental Gründen<sup>171</sup>, weil er ihn an seine Dienstzeit beim Militär erinnerte, sei es aus einem habituellen Verhalten<sup>172</sup> heraus, das ihm als militärischem Verwaltungsexperten sozusagen zur zweiten Natur geworden war, oder sei es vielleicht auch, weil die Rolle auch einen materiellen Wert darstellte.

Auf eine Konsultation archivierter Kassendokumente lässt indirekt auch P.Hamb. inv. 445 (3. Jh. n. Chr.?) schließen: In dem Schreiben geht es um *signiferi* und um einen Tatbestand, der mit dem Verb *κοιλάειν* wiedergegeben wird, das laut LSJ soviel bedeutet wie heraus schöpfen („scoop out“) bzw. leer machen („make

<sup>170</sup> Von zahlreichen Täfelchen aus Vindolanda wird angenommen, dass sie anlässlich des Abmarschs der Truppe (*cohors VIII Batavorum*) aussortiert wurden und verbrannt werden sollten, was die Witterungsbedingungen glücklicherweise verhinderten (R. Birley, *Vindolanda. A Roman Frontier Fort on Hadrian's Wall*, Stroud 2009, 63–65).

<sup>171</sup> Siehe Ch. W. Hedrick (*Ancient History. Monuments and Documents*, Malden, Mass. 2006, 103), der die Aufbewahrung von Papyrus-Dokumenten in einzelnen Haushalten in Karanis mit deren Zweckdienlichkeit bzw. sentimentalem Wert für die Hausbewohner erklärt. Zum Archiv des L. Caecilius Iucundus s. a. M. Beard, *Pompeii. The Life of a Roman Town*, London 2008, 178.

<sup>172</sup> Cic. *Verr.* 2,74,182: Cicero berichtet, dass scheidende Vorsteher (*magistri*) der Publikangesellschaften für gewöhnlich eine Abschrift der Bücher haben wollten (*tabulas haberent consuetudinem esse*), wenn sie sie ihren Nachfolgern übergaben.

empty“)<sup>173</sup>. Das Schöpfen geschah aus den *deposita* bzw. aus dem λόγος Καίσαρος, was ins Lateinische übertragen *ratio Caesaris* heißt und möglicherweise den *fiscus Caesaris* meint, aus dem die Ausgaben für das Heer bestritten wurden<sup>174</sup>. Derjenige (*signifer*), der aus den *deposita* (wohl der Soldaten) oder aus dem λόγος Καίσαρος „geschöpft“ hatte, sollte von seinem τόπος entfernt werden, womit wohl ein fester Posten im Sinne einer Planstelle gemeint ist<sup>175</sup>; wer dies nicht getan hatte, sollte auf seinen Posten (Plural!) verbleiben dürfen<sup>176</sup>. Die unterschiedlichen Konsequenzen, die an die Frage geknüpft waren, ob ein κοιλάειν vorliegt oder nicht, lassen den Schluss zu, dass es sich dabei um ein Vergehen und bei der Entfernung vom Posten um eine Strafmaßnahme handelte. Der Adressat dieser Handlungsanweisung ist ungewiss. Nach Zehetner paraphrasiere der Text „eine Depesche des Präфекten von Ägypten, die anscheinend an alle militärischen Einheiten im Land ergangen war“<sup>177</sup>. Demnach sollte ein mögliches Vergehen der *signiferi* vor Ort in der jeweiligen Truppe geklärt werden. Wie dieses unerlaubte Schöpfen vonstattenging, ist unklar. Da sowohl die *deposita* als auch der λόγος Καίσαρος betroffen waren, sind verschiedene Szenarien möglich: Der eine oder andere *signifer* könnte Gelder aus den von ihm verwalteten *deposita* entwendet haben, was durch einen Abgleich zwischen der Kassendokumentation und den Barbeständen hätte herausgefunden werden können. Denkbar ist auch, dass bei den Soldabzügen überhöhte Berechnungssätze für Proviant und Material angesetzt wurden. Bei einer Rechenschaftslegung gegenüber den Soldaten könnte dies zunächst nicht aufgefallen sein, da möglicherweise allen Soldaten einer Einheit höhere Beträge berechnet wurden. Während die Entnahme von Geldern aus den *deposita* die Tat einzelner *signiferi* gewesen sein könnte, hätten überhöhte Abzüge ein Einvernehmen zumindest unter allen *signiferi* einer Einheit vorausgesetzt, um den Betrug nicht sofort sichtbar werden zu lassen, was sicherlich der Fall gewesen wäre, wenn der eine *signifer* korrekte und sein Kollege falsche Abzüge berechnet hätte. Den Differenzbetrag zwischen den im Rahmen der Soldauszahlung angeforderten (möglicherweise korrekten) Geldern und den Beträgen, die nach Abzug der überhöhten Sätze für Proviant und Material dann tatsächlich in die *deposita* eingezahlt wurden, hätten die *signiferi* für sich behalten können. Diese Vorgehensweise hätte nicht einmal einer doppelten Buchführung bedurft, denn die truppeninterne Kassendokumentation hätte mit durchweg höheren Abzugsbeträgen in sich stimmig sein können. Lediglich ein Abgleich zwischen den korrekten Berechnungssätzen (aus unabhängiger

<sup>173</sup> LSJ, S. 966 s. v. κοιλάειν.

<sup>174</sup> Die Gleichsetzung mit dem *fiscus Caesaris* vermutet Zehetner 2011, 112.

<sup>175</sup> P.Mich. VIII 466 (s. Anm. 151): Der *miles* Iulius Apollinarius bittet den Statthalter um einen Posten als *librarius* im Statthalterbüro und erhält als Antwort: τόπος οὐ σχολάζ[ι] (Z. 28); Stauner 2004, 16, 123.

<sup>176</sup> P.Hamb. inv. 455 (3. Jh.): ...τὸν κράτισ/τον ἡγεμόνα γεγραφεκένα / τῷ ἐπάρχῳ ἡμῶν ὡς περὶ τῶν / σημαφόρων τὸν κοιλάειν/τα ἀπὸ δημοσίων ἢ ἀπὸ λόγου Καίσαρος θεῖναι τὸν τόπον, / τὸν δὲ μὴ κοιλάειντα μένειν ἐν τοῖς ἰδίοις τόποις κτλ. (zitiert nach der vorläufigen Lesung bei Zehetner 2011, 105). Eine Edition des Papyrus wird von Fritz Mitthof und dem Verfasser vorbereitet.

<sup>177</sup> Zehetner 2011, 106.

Quelle) und den überhöhten Sätzen in der Finanzdokumentation der Truppe hätte den Betrug wohl ans Licht gebracht.

Eine Entnahme direkt aus dem *λόγος Καίσαρος* könnte im Rahmen der Soldanforderung geschehen sein, indem etwa zu hohe Bedarfszahlen gemeldet wurden<sup>178</sup>. Aus spätrömischer Zeit ist bekannt, dass mit Hilfe manipulierter Stammrollen, „die u. a. Namen von ‚Karteileichen‘ enthielten“<sup>179</sup>, einzelne Truppenkontingente überhöhte Gütermengen bzw. Soldgelder bezogen. Ähnliches lag möglicherweise auch dem *κοιλαίνειν* aus dem *λόγος Καίσαρος* zugrunde. Die Schuldfrage konnte zweifelsohne nur durch Konsultation der Kassenunterlagen und gegebenenfalls der Stammrollen festgestellt werden, die vermutlich zusammen mit den Geldern in den *principia* aufbewahrt wurden<sup>180</sup>. Bei einer systematischeren Form der Geldschöpfung etwa durch überhöhte Abzüge hätten, soweit möglich (s. o. P. Masada 722), auch Archivunterlagen herangezogen werden müssen, um das Ausmaß des Betrugs ans Licht zu bringen. Das Schreiben spricht von *signiferi* (Plural!). Es handelt sich vermutlich um ein weiter verbreitetes Problem, das möglicherweise hervorgerufen wurde durch organisatorische Defizite bei den Kontroll(möglichkeit)en durch übergeordnete Instanzen der Fiskalverwaltung.

#### 9) Ausbildung zum finanzliteraten Dokumentationsexperten

Grundlegende Voraussetzung für den Dienst an der jeweiligen Öffentlichkeit mit allen damit verbundenen dokumentationstechnischen und rechenschaftslegenden Pflichten war die zweckmäßige Erstellung und korrekte Führung von Kassenbüchern als Reflex einer sachspezifischen Ausbildung. Bereits im Athen des 4. Jhs. v. Chr. wird im Rahmen einer Gerichtsrede das Spezifikum der Bankiersausbildung aufgezeigt, die dieses Metier grundlegend von anderen Berufen unterschied: Apollodoros, der Sohn des Bankiers Pasion<sup>181</sup>, attackierte den undankbaren, ehemaligen Sklaven

<sup>178</sup> Möglicherweise spielten hierbei die beiden Dokumente *opinio* und *ratio* eine Rolle (s. Anm. 56).

<sup>179</sup> Mitthof 2001, 274. Anforderung von Sold für Karteileichen: A. Demandt, *Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian 284–565 n. Chr.*, München 2007, 324; P. Heather, *The Fall of the Roman Empire*, London 2005, 101–102. Hiervon gibt Themistios ein eindrückliches Bild, *or.* 8,115d–116a: „Und keiner der als Soldat Eingeschriebenen ist heute betrügerischerweise in die Liste eingetragen“ (καὶ νῦν οὐδεὶς τῶν στρατεύεσθαι λεγομένων ψευδῶς τοῦνομα ἐπιγέγραπται). [...] „Bisher war in den Heerlisten bloß eine Liste eindrucksvoller Bezeichnungen“ (καὶ τέως μὲν ὀνομάτων ἦν σεμνῶν ἀριθμὸς ἐν τοῖς καταλόγοις), „nun aber ist der Hoplit in der Tat Hoplit [...]“; s. a. *or.* 10,136b (Übers. H. Leppin, W. Portmann, *Themistios. Staatsreden. Übersetzung, Einführung und Erläuterungen von Hartmut Leppin und Werner Portmann*, Stuttgart 1998). Zur Korruptionsthematik in der spätrömischen Heeresversorgung s. Mitthof 2001, 273–288.

<sup>180</sup> *Veg. mil.* 2,20,1: *apud signa [...] servaretur*; H. v. Petrikovits, *Die Innenbauten römischer Legionslager während der Prinzipatszeit*, Opladen 1975, 73.

<sup>181</sup> Pasion war selbst vormals Sklave, erlangte das athenische Bürgerrecht und erwarb Ansehen und Reichtum; s. P. Cartledge, *The Political Economy of Greek Slavery*, in: P. Cartledge et al. (Hrsg.), *Money, Labour and Land. Approaches to the economies of ancient Greece*, London/New York 2002, 156–166, hier 164.

seiner Familie, Phormion, mit folgenden Worten: *Ich denke nämlich, ihr [athen. Geschworene, Anm. v. Vf.] alle wisst, dass, wenn dieser [Phormion, Anm. v. Vf.], als er zum Verkauf feilgeboten wurde, von einem Koch oder einem Betreiber eines anderen Handwerks gekauft worden wäre, er das Handwerk seines Herren erlernt hätte und er fern ab wäre von seinem gegenwärtigen Wohlstand. Da aber unser Vater, der ihn erwarb, ein Bankier (τραπεζίτης) war, ihn die Buchstaben lehrte (γράμματ' ἐπαίδευσεν), ihn in seinem Geschäft unterwies (τέχνην ἐδίδαξε) und ihm die Verantwortung über viel Geld übertrug, wurde er reich*<sup>182</sup>.

Die Buchstaben und damit Lesen und Schreiben zu erlernen war ein wesentliches Merkmal des Bankgeschäfts<sup>183</sup>; ohne diese Fähigkeit war es nicht möglich, die τέχνη, d. h. die für die praktische Ausübung des Bankierberufs erforderlichen Kenntnisse, zu erwerben. Worin diese bestanden, zeigt Apollodors Gerichtsrede gegen Timotheos, einen Kunden seines Vaters. Er versichert darin den Geschworenen, aufgrund der Bankunterlagen genaue Angaben (ἀκριβῶς<sup>184</sup>) zu den Darlehen, den Verwendungszwecken und dem Datum der jeweiligen Auszahlung an den Angeklagten Timotheos machen zu können<sup>185</sup>. Dies sei ihm möglich, weil Bankiers *gewohnheitsmäßig* Aufzeichnungen hierüber anfertigten, damit ihnen auf diese Weise die Aus- und Einzahlungen (eines Kunden) für die Kontoeinträge (λογισμοί = *rationes*) verständlich seien<sup>186</sup>.

<sup>182</sup> Demosth. or. 45,71–72. Harris (1989, 143) zählt zu den Lese- und Schreibfähigen in hellenistischer Zeit vor allem staatliche Amtsträger, Sekretäre, Bankiers und Steuereintreiber. Auf ähnliche Weise, nämlich durch Erlernen des Einmaleins, schaffte auch Trimalchio den Aufstieg zum *dispensator* (Petron. 29,4).

<sup>183</sup> *Litteras scire* war nach Modestinus Voraussetzung für einen Geschäftsmann (Dig. 27,1,6,19). Aus zahlreichen Quellen ist allerdings auch das Phänomen der sog. *second-hand literacy* belegt, dass also eine des Lesens und Schreibens kundige Person eine Schreibtätigkeit für eine(n) Illiterate(n) übernimmt: P. Annius Seleucus, der in TPN 87 (40 n. Chr.) als Verwalter eines Speichergebäudes der Domitia Lepida, der Tante Kaiser Neros, auftritt, war ein solcher Illiterater (*negaret se litteras scire*), für den sein Sklave Nardus schrieb. Sein Beispiel zeigt, dass für die Ausübung einer administrativen Tätigkeit, die sogar die Abfassung vertraglicher Vereinbarungen beinhaltete, nicht zwangsläufig *persönliche* Litteralität erforderlich war. Es musste dann allerdings jemand zur Verfügung stehen, der die Aufgabe verlässlich übernahm. Der literate Sklave fungierte sozusagen als der verlängerte Arm des illiteraten Herrn.

<sup>184</sup> Demosth. or. 49,5; s. a. 49,59.

<sup>185</sup> So berichtet Apollodoros, dass Timotheos sich an Pasion mit der Bitte um ein Darlehen über 1351 Drachmen und 2 Obolen wandte und Anweisung gab, diesen Betrag an seinen Verwalter Antimachos auszuzahlen. Tatsächlich ausgehändigt worden sei die Summe von Phormion, dem Vorsteher der Bank, aber an Autonomos, den Sekretär des Antimachos. In den Bankaufzeichnungen, so Apollodoros, wurde Timotheos als Schuldner eingetragen und in einem Kommentar (ὑπόμνημα) hinzugefügt, dass Timotheos die Anweisung zur Auszahlung an Antimachos erteilte und dieser wiederum den Autonomos zur Bank sandte, um den Betrag in Empfang zu nehmen (Demosth. or. 49,6–8; s. a. 49,30; 49,59–60). Das ὑπόμνημα umfasste also den Schuldner (ὀφείλων), den Verwendungszweck (χρεία), den Namen des Empfängers (τὸ ὄνομα τοῦ λαβόντος) und das Datum (χρόνος) der Auszahlung.

<sup>186</sup> Demosth. or. 49,5: οἱ γὰρ τραπεζῖται εἰώθασιν ὑπομνήματα γράφεσθαι ὃν τε διδῶσιν χρημάτων καὶ εἰς ὃ τι καὶ ὃν ἂν τις τιθῆται, ἵν' ἢ αὐτοῖς γνώριμα τὰ τε ληφθέντα καὶ τὰ τεθέντα πρὸς τοὺς λογισμοὺς. J. Hasebroek, *Zum griechischen Bankwesen der klassischen Zeit*, Hermes

Die trapezitische τέχνη bzw. die *argentaria ars*<sup>187</sup> bestand also in der Fähigkeit, die für alle Geschäftsvorgänge erforderlichen Aufzeichnungen mit den notwendigen Rechenoperationen gemäß den skripturalen Gepflogenheiten des lokalen Bankwesens korrekt anzufertigen<sup>188</sup>. Diese für professionelle Finanzdienstleistungen spezifischen Anforderungen prägten eine finanztechnische Literalität — Thomas spricht von *banking literacy*<sup>189</sup> — bei den Betreibern dieses Metiers aus. Allerdings darf diese zweckspezifische Ausprägung literaler Fähigkeiten auch nicht überbewertet werden. Kreative Textkomposition war nur insofern erforderlich, als die formularartig strukturierten Informationen mit ihrem hohen Anteil an repetitiven, quasi-standardisierten Elementen durch Einpassung der konkreten Angaben zu Datum, Namen, Summen, Laufzeiten und Zahlungsmodalitäten an den jeweiligen Einzelfall adaptiert werden mussten. Das bedeutet aber nicht, dass eine hierin geschulte Person etwa einen (längeren) Text in Prosa hätte schreiben können<sup>190</sup>. Auch im römischen Bereich gab es, wie gezeigt, übergreifende dokumentationstechnische Gepflogenheiten, die im Bereich der vom prätorischen Edikt verlangten *editio* gesetzlichen Vorschriften unterworfen waren. Die Verfahrensweise, um einem Prozessgegner Inhalte aus den Bankaufzeichnungen bekanntzugeben, ist bei den *τραπεζίται* und *argentarii* praktisch identisch<sup>191</sup>. Vermutlich dienten die Praktiken im griechischen Raum als Vorbild für die römischen Verhältnisse oder wurden vielleicht sogar direkt übernommen; die inhaltliche Übereinstimmung ist jedenfalls bemerkenswert<sup>192</sup>.

---

55 (1920) 113–173, hier 119; Cohen 1992, 124 mit Anm. 55. Für den Bereich römischer *argentarii* vermuten Rathbone/Temin (2008, 401), „that the clients’ accounts did not contain much detail of the reasons for the credits and debits recorded there“. Aufgrund Apollodors Ausführungen folgte Thomas (2009, 17), die bankspezifische Schriftlichkeit sei „quite unfamiliar to most Athenians“ gewesen. Ähnlich argumentiert M. Finley (*Land and Credit in Ancient Athens, 500–200 B. C. The Horos-Inscriptions*, New York 1973, 22): Apollodors Erklärung sei „intelligible only if written agreements were not the rule“. Dieser Schluss ist nicht zwingend, denn man wird wohl davon ausgehen dürfen, dass bei Apollodors Gerichtsrede auch Rhetorik mit im Spiel war. Er könnte also auch das, was möglicherweise vielen bekannt war, zur Steigerung des Effekts besonders hervorgehoben haben.

<sup>187</sup> CIL VIII 7156 (s. Anm. 146).

<sup>188</sup> Demosth. *or.* 52,4; s. Bogaert 1968, 378 mit Anm. 434; Cohen 1992, 16 mit Anm. 65 sowie die Wachstafel mit Multiplikations- und Schreibübungen bei S. F. Bonner, *Education in Ancient Rome. From the elder Cato to the younger Pliny*, London 1977, 176 Abb. 21; s. a. Anm. 197.

<sup>189</sup> Thomas 2009, 18 u. ö.

<sup>190</sup> Thomas 2009, 25. Zu Recht bemerkt Cohen (1992, 83) mit Blick auf Phormion (Demosth. *or.* 45,72): „his sole education was ‚learning the lettered accounts’ at the bank where he slaved“.

<sup>191</sup> Siehe Anm. 18 und die von Gellius erwähnten *consueti modi* für einen Zahlungsnachweis in Anm. 11.

<sup>192</sup> Verboven 2003, 430. W. V. Harris (*The Late Republic*, in: W. Scheidel et al. [Hrsg.], *The Cambridge Economic History of the Greco-Roman World*, Cambridge 2007, 511–539, hier 513) spricht vom „spread of Greek financial sophistication to Rome and Italy“. Rathbone/Temin (2008, 400) vermuten einen „influence of Greek banking practices on Rome“, und Kay (2014, 114; s. a. 14) spricht davon, dass die „banking techniques of the Roman *argentarii* were

Das Beispiel des Phormion verdeutlicht zudem, wie die Ausbildung zum Bankier vonstattengehen konnte. Der Bankier Pasion, ehemals selbst Sklave, kaufte den illiteraten und kaum des Griechischen mächtigen Sklaven Phormion<sup>193</sup> und vermittelte ihm, sozusagen innerbetrieblich, die Kenntnisse zum Betreiben des Bankgeschäfts<sup>194</sup>. Eine geschäftsinterne Ausbildung ist auch bei den Gaii Sulpicii zu vermuten, die über mehrere Jahrzehnte hinweg sozusagen als eine ‚Dynastie‘ freigelassener Finanzdienstleister im Puteoli des 1. Jhs. n. Chr. tätig waren<sup>195</sup>. Fast ebenso wichtig wie eine finanztechnische Literalität war ein Grundverständnis für die im jeweiligen Geschäftsfall anzuwendenden, rechtlich relevanten Formeln und eine entsprechende Gestaltung der Dokumente<sup>196</sup>. Petron lässt seinen Protagonisten, den Freigelassenen Trimalchio, verkünden, er (Trimalchio) habe seinem Sklavenknaben ein paar Bücher mit roten Überschriften (*libra rubricata*), also Rechtslehrbücher, gekauft, damit der Knabe für die Hausverwaltung auch ein wenig von der Juristerei erfahre. Mit diesen Kenntnissen lasse sich Geld verdienen (*habet haec res panem*)<sup>197</sup>. Auch *argentarii* könnten solche Informationsquellen dazu benutzt haben, um sich und ihre Mitarbeiter für ihr Bankgeschäft juristisch zu instruieren. Einschlägige Bestimmungen ließen sich in Rom auch von der Edikttafel ablesen, und wie die Dokumente für die verschiedenen Bedarfsfälle aufzusetzen waren, konnten Bankiers auch ihren archivierten Unterlagen entnehmen.

Auch bei den *signiferi* erfolgte die finanz- bzw. schreibtechnische Ausbildung sozusagen betriebsintern in den verschiedenen Bereichen der truppeninternen Verwaltung. In diesen Zusammenhang gehört eine Reihe militärischer Inschriften, die *discentes* erwähnen, mit denen Soldaten entweder in der Spezialausbildung oder, wenn man Le Bohec folgt, als Ausbilder gemeint sind<sup>198</sup>. In einigen Inschriften aus

---

inspired by or inherited from those of the Greek *trapezitai*“ und dass die römischen Bankiers dieselben Funktionen ausübten wie die griechischen.

<sup>193</sup> Demosth. or. 36,1; 45,30: Apollodoros macht sich über Phormions Griechisch lustig.

<sup>194</sup> Noch besser war es, einen im Haus geborenen Sklaven auszubilden, da dieser dann sehr gute Griechisch-Kenntnisse vorweisen konnte (Plat. *Men.* 82b). D. Charpin (*Reading and Writing in Babylon*, Cambridge, Mass./London 2010, 51) erwähnt einen Geschäftsmann aus neubabylonischer Zeit, der einen Säugling adoptierte, ihn aufzog und ihm das Lesen beibrachte.

<sup>195</sup> C. Sulpicius Cinnamus erscheint zunächst an der Seite seines Patrons, C. Sulpicius Faustus, und erst später als alleiniger Finanzdienstleister. Ähnlich wie Phormion dürfte auch er als ehemaliger Sklave das Finanzgeschäft von seinem Herrn erlernt haben. Siehe auch TPN, S. 26–28; J. Andreau, R. Descat, *The Slave in Greece and Rome*, Madison, Wisc. 2011, 79–80.

<sup>196</sup> So war z. B. zu berücksichtigen, ob es sich bei dem jeweiligen Kunden um einen römischen Bürger oder um einen Peregrinen handelte; s. Gai. *inst.* 3,92–93.

<sup>197</sup> Petron. 46,7. Juristische Phraseologie, Arithmetik und Kenntnisse von Maßen und Gewichten wurden bereits in der Schreiberausbildung in altbabylonischer Zeit vermittelt (Charpin [s. Anm. 194] 37, 40); ein Schüler verkündete stolz: „I can manage in the Sumerian language, writing, archiving, bookkeeping, computations“ (ibid. 45).

<sup>198</sup> Y. Le Bohec, *Les „discentes“ de la III<sup>ème</sup> Légion Auguste*, *L’Africa Romana* 4 (1987) 235–252, hier 251 mit Anm. 111. Sprachlich gesehen ist die Sache eindeutig: *discentes* sind die Lernenden, nicht die Lehrenden, *docentes*, aber es sind wiederum nicht Gegensätze, sondern nur die zwei sich ergänzenden Rollen; *docere* ist das Kausativum von *discere*. Ein Blick in die

Afrika erscheint zudem wiederholt die Abkürzung DS, die in der Forschung mit bemerkenswerter Selbstverständlichkeit zu *d(iscens) s(igniferorum)* aufgelöst wird, obgleich die ausgeschriebene Bezeichnung nirgends belegt ist<sup>199</sup>. In allen Fällen, in denen tatsächlich von *discentes* die Rede ist, geben diese sich mit der Abkürzung DIS oder DISC, aber niemals nur mit D zu erkennen. Die Auflösung von DS zu *d(iscens) s(igniferorum)* ist deshalb höchst problematisch<sup>200</sup>. Dennoch kann kein Zweifel bestehen, dass insbesondere die dokumentationsintensive Kassenverwaltung auch Schulungen zur finanztechnischen Schriftführung vornahm, wobei die *signiferi* in der Regel nicht erst in ihrer Eigenschaft als Feldzeichenträger mit dokumentationstechnischen Aufgaben in Berührung kamen, sondern bereits auf vorausgehenden Rangstufen, in den Legionen z. B. als *librarii* in den verschiedenen Dienststellen der Truppenverwaltung<sup>201</sup>. Als solche konnten sie etwa in der Funktion von *librarii depositorum* Schriftführungsaufgaben im Bereich der Verwaltung der Soldatengelder verrichten, sehr wahrscheinlich „unter der Oberaufsicht der *signiferi*“<sup>202</sup>, die ja letztlich für die *deposita* verantwortlich zeichneten.

---

modernen Sprachen zeigt, dass Normalverb und Kausativum oft durcheinander gehen: lernen und lehren, hing und hängte, to lay und to lie werden verwechselt. Bei einer Grabinschrift, die einem *discenti suo bene merenti* gewidmet wird, würde man eine solche Verwechslung vermuten und wohl eher erwarten, dass dies ein Schüler seinem Lehrer auf den Grabstein schreibt als umgekehrt. Wenn der Dedikant allerdings ein *magister* ist, müssen wiederum Zweifel kommen (CIL III 14730). Möglicherweise liegt bei den militärischen *discentes* eine solche Verwechslung vor, und es handelt sich z. B. beim *discens aquilifer* weniger um einen angehenden als um einen „gelernten“ Adlerträger. Das Präsens-Aktiv-Partizip wäre demnach in der Militäterminologie sozusagen eine erstarrte Verbform. Da es kein Perfekt-Aktiv-Partizip gab, musste vielleicht dafür das Präsens-Aktiv-Partizip eintreten, vergleichbar im Deutschen dem „gelernten/studierten ...“. Genau genommen gibt es dieses Perfekt-Passiv-Partizip gar nicht, aber diese Form tritt eben für ein hier gebrauchtes Perfekt-Aktiv-Partizip ein. Die Existenz von *discentes* im Heer zeigt, dass es militärische Spezialausbildungen gab, unabhängig von der Frage, ob in den *discentes* nun Lernende oder Lehrende zu sehen sind. Ich danke meinem ehemaligen Latein-Lehrer, Herrn Dr. Wolfgang Waltecki, für die anregende Diskussion zum Thema.

<sup>199</sup> A. v. Domaszewski, *Die Religion des Römischen Heeres*, Trier 1895, 16 Anm. 69; Le Bohec (s. Anm. 198); zuletzt bei Töpfer (s. Anm. 147) 447. In ausgeschriebener Form sind belegt: *discens armat(urae)* (AE 1989, 482); *discens aquiliferu(m)* (CIL VIII 2988); *discentes capsario[rum]* (CIL VIII 2553); *discens libratorum* (AE 1942/43, 93).

<sup>200</sup> Speidels Einwand und Gegenvorschlag für eine Auflösung zu *d(upli) s(tipendi)* ist deshalb durchaus berechtigt (AE 1895, 204: *duplis stipend[iis]*). In der Datenbank von Claus – Slaby (<http://www.manfredclaus.de/>) findet sich allerdings auch für die Lesung *d(upli) s(tipendi)* kein Beleg (15.5.2014).

<sup>201</sup> Zur dokumentationsintensiven Kassenverwaltung s. Stauner 2010, 56–65; zu *librarii* in den verschiedenen Legions-*officia* s. Stauner 2004, 172; zu deren Ausbildung: id., 132–140. Siehe die Diagramme zur Karriere-Struktur in den verschiedenen Truppengattungen bei D. J. Breeze, *The organisation of the career structure of the immunes and principales of the Roman army*, in: D. J. Breeze, B. Dobson, *Roman Officers and Frontiers* (Mavors 10), Stuttgart 1993, 11–58, hier 17, 23, 34, 47.

<sup>202</sup> Stauner 2004, 68. Bei den *librarii depositorum* sowie bei den anderen von Paternus erwähnten Bezeichnungen handelt es sich „um Funktionsbezeichnungen und nicht um Titel“

Die Kassenverwaltung war eine sehr wichtige Aufgabe, aber sie war nur *ein* Teil einer umfassenderen, institutionalisierten Schulung jener Soldaten, die für einen Aufstieg vorgesehen waren<sup>203</sup>. Ziel war die Heranbildung universell einsetzbarer Verwaltungsexperten, denen man bedarfsweise und flexibel administrative Aufgaben zuweisen konnte. Dies zeigt sich auch im Einsatz von *signiferi*, die man u. a. mit der Leitung von *praesidia* betraute<sup>204</sup>. Da der *signifer* neben dem *optio* zu den höchsten Posten einer Zenturie zählte, ist davon auszugehen, dass dieses Amt unter normalen Umständen neu ins Heer eingetretenen Männern nicht direkt zugänglich war, auch wenn sie bereits Lese-, Schreib- bzw. Rechenkenntnisse mitbrachten<sup>205</sup>.

Abschließend soll noch in aller gebotenen Kürze auf zwei Fragen eingegangen werden, die zwar über das vorliegende Thema hinausgehen, sich aber implizit dennoch stellen, nämlich erstens, ob zwischen zivilen Finanzdienstleistern und Militärangehörigen geschäftliche Beziehungen existierten, und zweitens, ob insbesondere zwischen den hier thematisierten Protagonisten (*argentarii* und *signiferi*) soziale Überschneidungen nachweisbar sind.

---

(ibid. 70). Diese *librarii* bildeten aber deshalb noch lange keinen „speziellen ‚Besoldungsstab““ (Zehetner 2011, 137). Da die Verantwortung für die Soldatengelder bei den *signiferi* lag, werden diese wohl auch jene *librarii* beaufsichtigt (bzw. deren schreibtechnische Ergebnisse kontrolliert) haben, die (möglicherweise nur temporär, z. B. bei der Soldauszahlung) Schreibaufgaben im Verantwortungsbereich der *signiferi* erfüllten. Zur gebotenen Zurückhaltung bei der Zuordnung von Verantwortlichkeiten an bestimmte Chargen s. Stauner 2010, 77–78.

<sup>203</sup> Grabinschriften von *signiferi* zeigen, dass sie zuerst in verschiedenen Bereichen der Truppenverwaltung einschlägige Kenntnisse erwarben, bevor ihnen mit den Feldzeichen auch die Soldatengelder anvertraut wurden. So diente etwa Ulpius Amandianus zunächst als *librarius* und als *custos armorum*, bevor er zum *signifer* aufstieg (CIL III 11135); eine ähnliche Laufbahn absolvierte C. Iulius Dexter (CIL VIII 2094); s. Stauner 2010, 78 mit Anm. 200.

<sup>204</sup> O.Did. 187 (entsorgt ca. 115–120 n. Chr.); O.Krok. 47, Col. I 1–2 (109 n. Chr.); Bericht eines *signifer* (möglicherweise als *curator praesidii*); O.Dios inv. 1473: *signifer* im *praesidium Iovis*. Zum *curator praesidii* s. Cuvigny (s. Anm. 167) II 313–320. Weitere Einsätze von *signiferi*: als Einkäufer waffentechnischer Materialien, s. Stauner 2010, 51 mit Anm. 77, 77–78; als *agentes cura(m) macelli*: CIL VIII 18224; einige wenige ehemalige *signiferi* bzw. *aquiliferi* sind als *curatores veteranorum* belegt; als solche hatten sie wohl administrative Aufgaben (CIL V 3375; 5832; L. J. F. Keppie, *Vexilia Veteranorum*, PBR 41 [1973] 8–17, hier 10). Zudem waren die *signiferi* vermutlich „kanonischer Teil“ der Fahnenwache, nicht zuletzt „wegen ihrer Funktion in der Verwaltung der bei den Fahnen gelagerten Gelder“ (O. Stoll, *Die Fahnenwache in der römischen Armee*, ZPE 108 [1995] 107–118, hier 117).

<sup>205</sup> Aurelius Moca erhielt nach seiner Versetzung in eine Legion vermutlich direkt einen Posten als *signifer*. Er hatte allerdings zuvor mehrere Jahre in der *cohors Claudia miliarensis* gedient und war dort zum *beneficiarius tribuni* aufgestiegen. Als solcher muss er mit diversen schreib- und vielleicht auch mit finanztechnischen Aufgaben betraut gewesen sein und sich dabei offensichtlich so bewährt haben, dass er den vakanten *signifer*-Posten vermutlich in der restituierten *legio III Augusta* erhielt (CIL V 898 = CBI 887; ca. 253 n. Chr.). Zu finanztechnischen Aufgaben von *beneficiarii* s. J. Ott, *Die Beneficiarii. Untersuchungen zu ihrer Stellung innerhalb der Rangordnung des römischen Heeres und zu ihrer Funktion*, Stuttgart 1995, 129–149; J. Nelis-Clément, *Les beneficiarii: militaires et administrateurs au service de l'empire (I<sup>er</sup> s. a.C.–VI<sup>e</sup> s. p.C.)*, Paris 2000, s. Index S. 504 s. v. *Finances*.



### Appendix A) Geschäftliche Kontakte zwischen professionellen Finanzdienstleistern und Soldaten

Wie oben (Kap. 3) bereits erwähnt, gewährten Soldaten mit (größeren) Ersparnissen Kameraden Kredite und erwarben sich auf diese Weise einen „Nebenverdienst“<sup>206</sup>. Inwiefern sie sich auch professioneller Finanzdienstleister bedienten, um ihr (überschüssiges) Geld bei diesen sicher zu deponieren<sup>207</sup> bzw. bei oder mit ihnen oder durch deren Vermittlung gewinnbringend anzulegen<sup>208</sup>, ist schwer zu sagen. Es gibt jedoch einige Belege für geschäftliche Kontakte zwischen beiden Seiten: So ist in den Aufzeichnungen der Gaii Sulpicii ein Soldat der *cohors XIII urbana*<sup>209</sup>, L. Lucretius Firmus, erwähnt, der einem L. Aelius 2000 Sesterzen geliehen hatte und

<sup>206</sup> Wierschowski 1984, 20. Zu Kapitalgeschäften von Soldaten s. Palme (s. Anm. 47) 24: „Alle Einzelurkunden [der von Soldaten getätigten Geschäfte, Anm. d. Verf.] entziehen sich letztlich aber einer exakten Bewertung, da ungewiss bleibt, wie viele solche Geschäfte ein Soldat gleichzeitig betrieben hat, ob hier ein bescheidener Nebenerwerb oder ein umtriebiger Unternehmertum greifbar wird“; Beispiele für Soldaten als Kreditgeber in spätrömischer Zeit: P.Abinn. 37 (Mitte 4. Jh. n. Chr.); P.Vindob. 26574 (502 n. Chr.) = Palme (ibid.) 109 Nr. 49; P.Vindob. G 2138 (531 n. Chr.) = Palme (ibid.) 109 Nr. 50. Aus verschiedenen Quellengattungen ist zumindest bekannt, dass Soldaten einen Teil ihres Geldes dafür verwendeten, Dinge des täglichen Bedarfs (z. B. T.Vindol. II 184 [ca. 122–140/5? n. Chr.]), zum Teil auch waffentechnische Ausrüstung (T.Vindol. IV.1 861 [ca. 105–122 n. Chr.]), einzukaufen oder sich Gefälligkeiten von Vorgesetzten zu erkaufen: So bittet in einem Ostrakon aus Krokodilô ein Soldat einen gewissen Proculus, den er als seinen κόπιος anspricht, ihn bei seinem Wunsch nach Versetzung zu unterstützen, und verspricht ihm (Proculus), etwaige Auslagen zu ersetzen (O.Krok. 95 [ca. 108–115 n. Chr.]). Dass ohne Geld, d. h. Bestechung, auch ein Empfehlungsschreiben nichts nützt, beklagt Terentianus: *hic a[ut]em sene (!) aer[is] / [ni]hil fiet neque epistulae com/mandaticiae nihil val<eb>unt nesi (!) / si qui sibi aiutaveret (!)* (P.Mich. VIII 468, Col. II 38–41 [frühes 2. Jh. n. Chr.]); s. a. Tac. *ann.* 1,17.

<sup>207</sup> Als nach der Revolte des Saturninus Kaiser Domitian den Soldaten verbot, mehr als 1000 Sesterzen pro Mann bei der Truppenkasse zu hinterlegen (Suet. *Dom.* 7,3), mussten Soldaten mit höheren Ersparnissen „nach Ausweichmöglichkeiten suchen. Neben privaten Verstecken“, so Wierschowski (1984, 20), bot „sich das Verleihen oder Deponieren bei Freunden und Kameraden an“. Private Verwahrung: P.Mich. IX 571 (s. Anm. 97): Vertragliche Vereinbarung zweier Legionäre über Deponierung und jederzeitige Aushändigungsmöglichkeit eines hinterlegten Geldbetrags. Zu einem späteren Zeitpunkt ließ sich ein weiterer Legionär (möglicherweise ein Erbe oder Kreditgeber des Deponenten), einen Teilbetrag aus dem Depot vom Depositar auszahlen. Dieser nahm dieselbe Funktion wie ein *argentarius* wahr, und das hinterlegte Geld war von der vertraglichen Vereinbarung her sozusagen ein geschlossenes Depot. O.Did. 135 (entsorgt ca. 220–250 n. Chr.): Verwahrungsvereinbarung zwischen zwei Soldaten der *cohors I Flavia Cilicium equitata*.

<sup>208</sup> Dig. 16,3,7,2 (Ulpien): [...] *faenore apud nummularios vel cum nummulariis vel per ipsos exercebant*.

<sup>209</sup> Bei dem Soldaten handelt es sich nicht um einen *centurio* (so Verboven 2008, 221–222), vielmehr steht das invertierte C für *centuria*. Firmus diente also in der *centuria* des Marcus ... Firmus.

sich von diesem in einem *vadimonium* die Rückzahlung versprechen ließ<sup>210</sup>. In welcher (Geschäfts-)Beziehung Firmus zu den Sulpicii stand, bleibt allerdings offen. Er ist in ihren Aufzeichnungen der einzige erwähnte Militärangehörige. Aus Ägypten wissen wir, dass Soldaten in Geldangelegenheiten die Dienste privater Bankiers direkt oder indirekt in Anspruch nahmen, sei es für Aus- bzw. Rückzahlungen von Darlehen, sei es für Anzahlungen oder Zahlungsanweisungen<sup>211</sup>. Aus Vindolanda ist ferner eine Aufstellung von Militärangehörigen bekannt, die dem Ersteller der Liste, vermutlich einem Zivilisten, Geldbeträge (zurück)bezahlten bzw. noch schuldeten<sup>212</sup>. In Ägypten wiederum zahlte ein *duplicarius* der *ala veterana Gallica* den Preis für vier gekaufte Ziegenfelle über eine Privatbank an drei *πρεσβύτεροι* aus Soknopaiou Nesos, in denen Bogaert liturgische Funktionäre des Dorfes sieht, die eine Leistung im Rahmen der *anonna militaris* erbrachten. Privatbanken könnten demnach indirekt auch in (außerordentliche?) Maßnahmen zur Versorgung römischer Soldaten mit involviert gewesen sein<sup>213</sup>.

Andreau zufolge waren professionelle Finanzdienstleister in provinziellen Hauptstädten, an Militärstandorten, in Handels- und Hafenstädten sowie an bedeutenden

<sup>210</sup> TPN 12 (29. Aug.); TPN 27 (27. Aug.; beide Tafelchen 38–44 n. Chr. [TPN, S. 40, 56]). Zur *cohors XIII urbana* s. H. Freis, *Die Cohortes Urbanae*, Köln/Graz 1967, 11, 29; die Einheit war in den Jahren 42–47 n. Chr. von Lyon nach Rom verlegt worden.

<sup>211</sup> P.Hamb. I 1 (57 n. Chr.): Ein Reiter der *ala Augusta* gewährt einem Veteranen ein Darlehen, das über eine Bank ausgezahlt und teils in bar, teils über die Bank wieder zurückgezahlt wurde. BGU III 741 = MChr. 244 = FIRA III 119 (143/4 n. Chr.): Ein *actuarius cohortis* gewährt einem Matrosen über eine *τράπεζα* ein Darlehen; Wierschowski 1984, 22–24, 34 mit Anm. 155; R. Bogaert, *Les banques à Alexandrie aux époques gréco-romaine et byzantine*, *AncSoc* 23 (1992) 31–42, hier 38. BGU XIII 2343 (ca. 168 n. Chr.): Über eine Bank-Diagraphé wird eine Anzahlung von 1400 Drachmen durch eine Priesterin von Soknupaiou Nesos an einen Soldaten der *legio II Traiana* bestätigt. In BGU I 240 (+ BL I, S. 30 mit III, S. 9) bestätigt der Legionär den Empfang des Geldes; Bogaert 2000, 219–220. BGU I 156 = W.Chr. 175 (201 n. Chr.): Zahlungsanweisung eines Legionärs an Bankiers; Bogaert *ibid.* 32; *id.* 2000, 220 Anm. 269. CPR 17 B 13, Z. 16–21 (217–218 n. Chr.): Darlehensvertrag mit Beteiligung eines *equus alae*.

<sup>212</sup> T.Vindol. II 181 (ca. 105–122 n. Chr.): möglicherweise die Liste eines zivilen Händlers.

<sup>213</sup> P.Grenf. II 51 (143 n. Chr.); Bogaert 2000, 231–232 mit Anm. 303. P.Cair.Isid. 54 (314 n. Chr.): Bankiers, die öffentliche Gelder verwalten, waren indirekt in die Bereitstellung von Bekleidungsgegenständen für das Heer involviert; Mitthof 2001, 148. P.Tebt. I 121, Z. 46 (94 oder 61 v. Chr.): in spätptolemäischer Zeit diente ein Soldat (*μάχιμος*) einem Bankier vermutlich als Begleitschutz für den Transport von Steuergeldern; F. A. J. Hoogendijk, *The Practice of Taxation in Three Late Ptolemaic Papyri*, in: T. Gagos (Hrsg.), *Proceedings of the Twenty-Fifth International Congress of Papyrology, Ann Arbor July 29 – August 4, 2007*, Ann Arbor 2010, 313–321, hier 320. Möglicherweise wurden auch in römischer Zeit Soldaten in Ägypten für derlei finanztechnische Aufgaben Trapeziten temporär zugewiesen; vgl. Plin. *epist.* 10,27–28. P.Mich. XV 742 (6. Jh. n. Chr.): Liste mit Zahlungen, von denen mindestens eine auf Anweisung eines Garnisonskommandanten über einen *κολλεκτάριος* (*collectarius*) erfolgte, einem Finanzdienstleister, der seit dem 4. Jh. in Erscheinung tritt und zumindest in Ägypten neben dem Münzwechsel auch typische Bankdienstleistungen anbot; R. Bogaert, *Les κολλεκτάριοι dans les papyrus*, *CdÉ* 60 (1985) 5–16, hier 10; zum spätromischen Bankwesen s. M. F. Hendy, *Studies in the Byzantine Monetary Economy c. 300–1450*, Cambridge 1985, 242–251.

Stätten der Kultausübung anzutreffen<sup>214</sup>. So kennen wir aus Lambaesis, dem Standort der *legio III Augusta*, den *nummularius* L. Petronius Victor und aus Cirta den *argentarius* Praecilius, der sich ein stattliches, mit Mosaiken geschmücktes Mausoleum errichtete<sup>215</sup>. Aus dem mauretanischen Caesarea, einem Stützpunkt der römischen Flotte, sind zwei fragmentarische Inschriften bekannt, in denen möglicherweise *argentarii* erwähnt sind<sup>216</sup>; von dort liegt auch eine Darlehensvereinbarung vor, bei der ein Matrose beteiligt war<sup>217</sup>. Auch aus germanischen Provinzstädten mit Militärpräsenz sind *argentarii* und *nummularii* belegt<sup>218</sup>. Insgesamt sind die Nachweise für

<sup>214</sup> Andreau 1987, 327. Rathbone/Temin (2008, 404; s. a. 406, 417) sprechen für Rom und Italien im 1.–2. Jh. n. Chr. von einer „ubiquity of banks“ — mit über 1000 Banken; ebenso Verboven (2009, 7; s. a. 18, 26): *argentarii/trapezitai* „were ubiquitous throughout the empire“; ähnlich auch Hollander 2007, 55. v. Reden (2010, 121) vermutet dabei ein „banking system either by the co-operation of different banks, or by the outreach of one firm“.

<sup>215</sup> CIL VIII 3305 (2./3. Jh. n. Chr.); s. die ausführliche Interpretation von E. Mancini, *Su un nummularius di Lambaesis (CIL VIII, 3305)*, *L’Africa Romana* 18 (2010) 1543–1552; 7156: zum Mausoleum s. Anm. 146. Die Interpretationsprobleme dieser Inschrift sind ausführlich vorgestellt von E. Caliri, *Argentarii e nummularii nell’Africa romana*, *L’Africa Romana* 18 (2010) 1553–1563; Cirta war nicht, wie Andreau (1987, 325) schreibt, „le lieu de résidence du légat de légion“; vielmehr fungierte der Legionsstandort Lambaesis auch als Statthaltersitz, s. R. Haensch, *Capita provinciarum. Statthaltersitze und Provinzialverwaltung in der römischen Kaiserzeit*, Mainz 1997, 193 Anm. 49.

<sup>216</sup> BCTH 1900, CLI (1. Jh. n. Chr.): ] / et filii [- - -] / Iun(ius?) Amaio [- - -] / milites CAI[- - -] / Theseus lib(ertus) arg(entarius?) - - -] / lib(ertus) not(arius), Lucius IA[- - -] / Victorius not(arius) Bo[- - -] / [H]yacinthus paed(agogus) PA[- - -]. Die Beziehung der *milites* zu dem libertinen *arg(entarius?)* Theseus bleibt offen. Der Kontakt war aber eng genug, um einen epigraphischen Niederschlag zu hinterlassen. Zu Caesarea als Flottenstützpunkt s. J. Spaul, *Classes Imperii Romani. An epigraphic examination of the men of the Imperial Roman Navy*, Andover 2002, 50. BCTH 1930/31, 230–231 Nr. 5 (1. Jh. n. Chr.): ]to argentar(io?) / h(ic) s(itus) est, a(nnorum) XX / [mo]numentum sodales / [f]ecerunt. Für den Bankier? errichten *sodales* das Grabmonument. Zu beiden Inschriften s. Andreau 1987, 290–291. Caliri ([s. Anm. 215] 1554) will mit der *communis opinio* und entgegen Andreau in den *sodales* Mitglieder eines *collegium* von *argentarii* in Caesarea sehen.

<sup>217</sup> P.Mich. III 161 = ChLA V 294 (2. Jh. n. Chr.); Wierschowski 1984, 34 Anm. 155; Adams (s. Anm. 90) 610. Aus Myos Hormos ist ebenfalls ein Matrose als Kreditgeber bekannt: Er diente auf der *Hippokampos*, einem Post- oder Depeschenschiff (*tesseraria*) im Roten Meer, und gewährte am 25. März 93 n. Chr. einem gewissen Ammonios für fünf Monate ein Darlehen über 200 Drachmen, zu einem exorbitanten Zinssatz von 4% pro Monat (W. Van Rengen, *The Written Material from the Graeco-Roman Period*, in: D. Peacock, L. Blue [Hrsg.], *Myos Hormos — Quseir al-Qadim. Roman and Islamic Port on the Red Sea*, Oxford 2011, 335–338).

<sup>218</sup> Bonn: CIL XIII 8104 (1. Jh. n. Chr.): *argentarius* Sulla Remus, abgebildet mit zwei Papyrusrollen; Gummerus (s. Anm. 146) 147; Abb. bei Andreau 1987, Taf. 5; L. Wierschowski, *Fremde in Gallien — „Gallier“ in der Fremde. Die epigraphisch bezeugte Mobilität in, von und nach Gallien vom 1. bis 3. Jh. n. Chr.*, Stuttgart 2001, 406 Nr. 574; K. Verboven (*Good for Business. The Roman Army and the Emergence of a ‘Business Class’ in the Northwestern Provinces of the Roman Empire (1st Century BCE–3rd Century CE)*, in: L. de Blois, E. Lo Cascio [Hrsg.], *The Impact of the Roman Army (200 BC – AD 476). Economic, Social, Political, Religious and Cultural Aspects. Proceedings of the Sixth Workshop of the International Network Impact of Empire (Roman Empire, 200 B.C. – A.D. 476)*, Capri, March 29 – April 2, 2005, Leiden/Boston 2007, 295–313, hier 310 mit Anm. 72) sieht Sulla R. „in

Bankiers außerhalb Italiens jedoch recht spärlich<sup>219</sup>, woraus sich allerdings nicht zwingend eine geringe Präsenz in den Provinzen ableiten lässt — immerhin verpflichtete das prätorische Edikt die *argentarii* dazu, gegebenenfalls ihre Unterlagen in der Provinz vorzulegen, in der sie ihr Geschäft betrieben hatten, ein Sachverhalt, der sicherlich nicht reglementiert worden wäre, hätte es keine „kritische Masse“ solcher Fälle gegeben<sup>220</sup>. Die Frage, ob und in welchem Ausmaß Militärangehörige die typischen Dienstleistungen<sup>221</sup> professioneller Finanzdienstleister nutzten, muss offen bleiben. Die aus den Quellen ersichtlichen Kontexte lassen vermuten, dass solche Begegnungen nichts Außergewöhnliches waren; ob sie auch dem Austausch schriftpraktischer Kenntnisse dienten, sei dahingestellt. Tatsache ist jedoch, dass in den Bankdokumenten militärspezifische Terminologie und Abkürzungen verwendet werden. Der Erwerb dieser Kenntnisse durch die Bankiers könnte also zumindest ein Nebeneffekt der Geschäfte mit Soldaten gewesen sein.

#### Appendix B) Soziale Überschneidungen zwischen *argentarii* und *signiferi*?

Die Frage nach Gemeinsamkeiten, die über die dokumentationstechnischen hinaus auf den sozialen Status, auf Chancen des gesellschaftlichen Aufstiegs und auf mögliche familiäre Kontakte zwischen *argentarii* und *signiferi* abzielt, kann relativ kurz abgehandelt werden. Wie oben bereits angedeutet, war das Ansehen professioneller Finanzdienstleister nicht sonderlich hoch<sup>222</sup>, da dieses Metier zunächst von Sklaven, später von vielen Freigelassenen und schließlich auch von Freigeborenen aus der Unterschicht ausgeübt wurde<sup>223</sup>. Wohl nur wenige Bankiers hatten als ehemalige Sklaven einer aristokratischen oder sogar der kaiserlichen Familie einen Patron aus

---

close proximity to the legions“. Köln: CIL XIII 8353 (2./3. Jh. n. Chr.); AE 1926, 19 (209 n. Chr.); AE 1927, 67 (2. Jh./1. Hälfte 3. Jh. n. Chr.). Mainz: CIL XIII 7247 (1. Jh. n. Chr.). Aus Lyon, dem Standort einer *cohors urbana* und im 3. Jh. n. Chr. von Vexillationen, sind ebenfalls Bankiers bekannt: CIL XIII 1963 (115–140 n. Chr.); 1986 (240–310 n. Chr.). Zu den Inschriften finden sich bei Andreau 1987 zahlreiche Einträge, s. Index, S. 770–777. Auch auf einem Täfelchen aus Vindolanda werden *argentarii* erwähnt, jedoch scheint es sich dabei um Silberschmiede zu handeln (T.Vindol. III 656 [ca. 98–105 n. Chr.]).

<sup>219</sup> Siehe die Übersicht bei Andreau 1987, 320 Taf. 31.

<sup>220</sup> Siehe Anm. 155.

<sup>221</sup> Siehe Anm. 5–6.

<sup>222</sup> Siehe Anm. 145. Mit der sozialen Stellung professioneller Finanzdienstleister befasst sich Andreau 1987, 359–438; id. 1999, 46–48.

<sup>223</sup> Der Verweis auf dieses Metier diene sogar als politische Invektive: So frotzelte Marcus Antonius über Gaius Caesar, dass dessen Großvater *argentarius* gewesen sei, und auch der Caesar-Mörder Cassius stichelte gegen den nachmaligen Augustus, er sei der Enkel eines Bäckers und sogar Geldmaklers, der beim Backen das Brot mit Händen formte, die noch schmutzig vom Aufpreis beim Geldwechsellern waren (Suet. *Aug.* 4,2: *manibus collybo decoloratis*). Diese Verunglimpfungen von und durch Aristokraten dürfen allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Berufsstand selbst diese Sicht nicht unbedingt teilte. Die wortreiche Versinschrift des *argentarius* Praecilius aus Circa kündigt vom Stolz auf seine ehrliche und korrekte Berufstätigkeit (s. Anm. 215).

der gesellschaftlichen Elite und erbrachten Finanzdienstleistungen für ihn<sup>224</sup>. Zudem ist von nur einigen wenigen *argentarii* belegt, dass sie zu *Augustales* aufstiegen und damit, so Andreau, ein gewisses Prestige erwarben und eine Stellung innehatten, die es ihnen erlaubte, Lebensart und *liberalitates* des Dekurionenstandes zu imitieren<sup>225</sup>. Den epigraphischen Zeugnissen für (*coactores*) *argentarii* und *nummularii* ist bisher nicht zu entnehmen, dass sie soziale oder gar familiäre Kontakte zu *signiferi* hatten<sup>226</sup>. Gleiches gilt auch umgekehrt<sup>227</sup>. Anders als die zivilen Finanzdienstleister konnten *signiferi* im Militär und darüber hinaus auch im Zivilleben sozial aufsteigen und Mitglieder des *ordo decurionum* und sogar *duumvir* oder *quattuorvir* der Stadt werden, in der sie sich niederließen<sup>228</sup>. Ein vergleichbarer Aufstieg in die municipale Elite ist für keinen einzigen professionellen Finanzdienstleister belegt<sup>229</sup>. Ob *signiferi* oder andere Soldaten sich nach ihrer Entlassung als *argentarii* betätigten, ist nicht erwiesen. Dass Soldaten Geld gegen Zinsen verliehen, macht sie bestenfalls zu *faeneratores*, aber nicht zu *argentarii*. Der in der Literatur immer wieder erwähnte Großvater Vespasians, T. Flavius Petro, von dem Sueton berichtet, er sei während des Bürgerkriegs auf der Seite des Pompeius *centurio* oder *evocatus* gewesen und habe sich nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienst als *coactor argentarius* betätigt, ist als ehemaliger Militärangehöriger, der später im Zivilleben eine Tätigkeit als professioneller Finanzdienstleister ausübte, in dieser relativen Deutlichkeit in den Quellen eine Ausnahme<sup>230</sup>. Die oben aufgezeigten und erörterten Gemeinsamkeiten in den Tätigkeiten der *argentarii* und *signiferi* sind also sachlich begründet und haben kein erkennbares gemeinsames soziales Fundament.

<sup>224</sup> CIL VI 1859–1860: Der kaiserliche Freigelassene Ti. Claudius Secundus Philippianus betätigte sich als *coactor*; er war auch *accensus* und *scriba librarius*; Andreau 1987, 367–368.

<sup>225</sup> Andreau 1987, 377; id. 1999, 48 mit Anm. 67, jeweils mit Belegen.

<sup>226</sup> Keine der 100 Inschriften, die in der Datenbank von Clauss – Slaby (s. Anm. 200) zum Suchbegriff „*argentarius*“ angezeigt werden (12.5.2014), enthält eine Angabe zu einem Militärangehörigen (mit Ausnahme der unsicheren, in Anm. 216 genannten). Lediglich in CIL III 1652 = IMS II 93 wird ein *optio legionis* möglicherweise als Erbe (*heres*) eines *fa(ber) arg(entarius)* erwähnt, in dem allerdings kein Finanzdienstleister zu sehen ist (Andreau 1987, 677–678). Dasselbe negative Ergebnis gilt für die 19 Inschriften zum *nummularius* und die 35 Inschriften zum *coactor*.

<sup>227</sup> Keine der 428 Inschriften, die in der Datenbank von Clauss – Slaby zum Suchbegriff „*signifer*“ angezeigt werden (12.5.2014), enthält eine Angabe zu einem (*coactor*) *argentarius* oder *nummularius*. Allerdings wird auf einem Grabstein in Dalmatien ein *signifer* zusammen mit (?s)einem *lib(ertus) IIIIIvir Aug(ustalis)* genannt, ohne dass sich dem Fragment Näheres entnehmen ließe (ILJug III 2093), und in Dakien errichtete der Freigelassene C. Domitius Nicostratus, *Aug(ustalis) [c]ol(oniae) Sept(imiae) D(robotensium)*, seinem Patron, einem ehemaligen *signifer*, das Grabmal (AE 2005, 1303).

<sup>228</sup> Etwa CIL III 389, 4298, 7334; VIII 4874; IX 1617; XII 367; IMS I 16.

<sup>229</sup> Andreau 1999, 47. Wenn Alföldy ([s. Anm. 4] 164) davon spricht, dass es „unter den Rittern viele Großhändler, Großunternehmer und Bankiers“ gab, wobei er auf Cornelius Senecio verweist (Sen. *epist.* 101,1–2), so sind damit wohl nicht professionelle *argentarii*, sondern vielmehr *faeneratores* gemeint (s. Anm. 10).

<sup>230</sup> Suet. *Vesp.* 1,2; Maselli 1986, 48; Andreau 1987, 158–161 u. ö.; id. 1999, 48; Carlà/Marcone 2011, 106.

\* \* \*

Die Diskussion verschiedener schriftkultureller Aspekte der Tätigkeit von *argentarii* und *signiferi* erzielte Erkenntnisse, die für beide Bereiche gleichermaßen gelten und über sie hinausreichen:

*Gleichförmigkeit der dokumentationstechnischen Situation:* Die in den Digesten greifbaren Aussagen der Rechtsgelehrten zu den Geschäftsunterlagen professioneller Bankiers lassen sich *prinzipiell* auch auf die Dokumentation zur Verwaltung der Soldatengelder anwenden: Sowohl der argentarischen als auch der signiferischen Finanzdokumentation lag eine hierarchisch gestaffelte Dokumentenordnung dergestalt zugrunde, dass einerseits die kunden- bzw. soldatenspezifischen *rationes* als summarische Datenkompilationen Auskunft über die Vermögenslage des jeweiligen Eigentümers zu einem bestimmten Datum gaben und andererseits substantzierende Dokumente (Anweisungen, Empfangsbestätigungen, Quittungen etc.) als Nachweise für die Feststellungen in den *rationes* dienten. Diese Art der Verknüpfung verschiedener Dokumententypen unterschiedlicher hierarchischer Ebenen konnte über den Untersuchungsgegenstand hinaus auch für die Verwaltung (großer) landwirtschaftlicher Güter aufgezeigt werden. Wir haben damit in verschiedenen Bereichen des öffentlichen bzw. privaten Lebens eine übergreifende Praxis bei der Erstellung und Führung rechenschaftslegender Dokumentationen vor uns. Diese Praxis dürfte auf Verfahrensweisen im Bereich der senatorischen und equestrischen Haus-, Guts- bzw. Geschäftsverwaltung zurückgehen, die sich dort allerdings nicht als eine *creatio ex nihilo* ausgeformt haben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass ihre Entwicklung beeinflusst wurde einerseits durch Modernisierungs- und Rationalisierungszwänge, die sich im Bereich der Heereslogistik und der Provinzverwaltung infolge der Expansion des römischen Machtbereichs seit dem späten 3. Jh. v. Chr. ergaben, und andererseits durch die Übernahme (schrift)kultureller Techniken aus der griechisch-hellenistischen Staatenwelt, möglicherweise auch mit karthagischen Einflüssen. Die in senatorischen und equestrischen Haushalten bzw. Geschäftsangelegenheiten erstellte Dokumentation gewährleistete sozusagen die interne Rationalität des zu verwaltenden Gegenstands und gab ein Herrschaftswissen über ihn an die Hand. Als Träger staatlicher Aufgaben dürften Senatoren wie Ritter die skripturalen Voraussetzungen ihres Herrschaftswissens über die eigenen Belange hinaus auf ihre öffentlichen Aufgabenstellungen angewandt und damit eine externe Rationalität in der Staatsverwaltung geschaffen haben, die ihrerseits wiederum eine Rückwirkung auf den Privatbereich hatte. Die Empfehlungen Catos und Varros zur schriftgeführten Gutsverwaltung einerseits und die staatlichen Informationsforderungen im Bereich der Zensuserhebungen andererseits zeigen sehr deutlich, dass hier dieselben dokumentationstechnischen Vorstellungen und Erwartungshaltungen im Hintergrund gestanden und sich vermutlich gegenseitig beeinflusst haben. Selbiges dürfte analog auch für andere administrative Bereiche, nicht zuletzt für den Finanzbereich, gegolten haben, da auch hier Senatoren und Ritter beispielsweise als Offiziere ihr administratives Herrschaftswissen aus dem Zivilbereich in den militärischen Bereich mit einbrachten. Im Zuge der Etablierung des Prinzipats wurden die skripturalen Voraussetzungen dieses Herrschaftswissens in und mit dem Aufbau des imperialen Verwaltungsapparats

institutionalisiert und damit zu einem stets verfügbaren administrativen Fachwissen auf allen Ebenen der zivilen und militärischen Staatsverwaltung. Ferner stellt das militärische Dokumentationsmodell mit Blick auf die kontrovers diskutierte Frage nach der Gestaltung argentarischer Geschäftsunterlagen (*separate Konten oder chronologisch geordnete Geschäftsbücher*) gewissermaßen eine Synthese aus beiden Möglichkeiten dar, da die Kassenbücher einerseits periodisch aktualisiert bzw. neu erstellt wurden und damit eine Chronologie der Dokumentation gewährleisten (*stip I–III* pro Jahr) und sie andererseits von ihrem inneren Aufbau her Soldaten-*ratio* auf Soldaten-*ratio* folgen ließen und damit alle relevanten Informationen zu den Vermögensverhältnissen eines Soldaten auf einen Blick präsentierten. Unter den Bedingungen dieser Anordnung ist auch die Forderung von Gaius verständlich, die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen auf die kundenspezifischen Einträge einzuschränken (*ea sola pars rationum*, Dig. 2,13,10,2), da alle *rationes* sozusagen miteinander „vermischt“ waren. Die in den Quellen erkennbare Gleichförmigkeit der dokumentarischen Gegebenheiten spricht allerdings auch dafür, anachronistische Vorstellungen einer *uniform* gestalteten Dokumentation auf Seiten der *argentarii* aufzugeben und hier ebenso wie im Heer sowohl ein gewisses Spektrum verschiedener Schriftträger als auch (leichte) Variationen bei der Gestaltung der Aufzeichnungen einzuräumen, auch wenn diese nicht positiv nachgewiesen werden können. Die dokumentarischen Verhältnisse im Heer sprechen zumindest dafür.

*Gemeinsame skripturale bzw. bearbeitungstechnische Konventionen:* Die Gestaltung ziviler und militärischer Finanzdokumente schöpfte aus einem gemeinsamen Pool schriftkultureller Konventionen hinsichtlich Terminologie, Abkürzungen, Referenzierungen, ordinativer Disposition der Informationen und Schriftträgern. Beide Finanzbereiche bildeten also kein arkanes, nur Insidern verständliches Schriftwesen aus. Dieses war vielmehr eingebettet in eine übergreifende griechisch-römische Schrift- bzw. Dokumentationskultur, in der für administrative Zwecke Informationen nach grundlegenden, impliziten Fragestellungen (s. Anm. 102) in rechenschaftslegender Weise kompiliert, strukturiert und hierarchisiert wurden, in der staatlichen Sphäre nicht anders als in der privat(wirtschaftlich)en<sup>231</sup>. Vielfältige Berührungen zwischen beiden Sphären sorgten für einen Wissenstransfer, auch über gesellschaftliche Schranken hinweg, und gewährleisten eine durchgehende, grundlegende Legibilität formalisierter Literatur.

*Dienst an der Öffentlichkeit und institutionalisiertes Vertrauen:* Sowohl *argentarii* als auch *signiferi* standen im Dienste einer *Öffentlichkeit*: die *argentarii* in der

<sup>231</sup> Vereinzelt wurde in Randbemerkungen auf Ähnlichkeiten in den Verfahrensweisen bei der Löschung von Texten, der Wiederverwendung von Schreiftafeln und der Ausbildung von Schreibern in alt- bzw. neubabylonischer Zeit hingewiesen. Diese wenigen Andeutungen lassen vermuten, dass die in dieser Untersuchung aufgezeigten Phänomene wohl in einem zeitlich wie kulturell noch weiter gespannten Rahmen einzuordnen sind. Zu grundlegenden, skripturalen Kontinuitäten innerhalb des griechisch-römischen Kulturraums und darüber hinaus s. R. S. Bagnall, *Everyday Writing in the Graeco-Roman East*, Berkeley et al. 2011, v. a. Kap. 5; s. a. die Buchbesprechung des Vf. in *Gephyra* 9 (2012) 156–159.

Öffentlichkeit der lokalen, städtischen Gesellschaft, in der sie lebten und ihre Finanzdienstleistungen anboten, die *signiferi* in der Öffentlichkeit der Truppe, in der sie als Soldaten dienten. Beide verwalteten Gelder anderer, mussten zu den unter ihrer Verantwortung deponierten Geldern Aufzeichnungen erstellen und über Ein- und Ausgang von Geldbeträgen auf Verlangen Rechenschaft ablegen. Beiden brachte die jeweilige Öffentlichkeit ein sozusagen institutionalisiertes Vertrauen entgegen und stellte deshalb auch gewisse Anforderungen *ad personam*: Literalität, Sachkompetenz und Integrität waren — idealiter — unabdingbare Voraussetzungen für die Ausübung der Finanzdienstleistung im Lichte der jeweiligen Öffentlichkeit. Beide Öffentlichkeiten unterhielten *Regelmechanismen*, denen die argentarische bzw. signiferische Finanzdokumentation unterworfen war: Die prätorischen Bestimmungen intendierten zumindest die Verständlichkeit und damit Transparenz edierter Dokumentationsauszüge für deren Verwendung vor Gericht. Aus dem militärischen Bereich liegt eine gleichgeartete, positive Bestimmung nicht direkt vor, jedoch ist sie indirekt aus dem administrativen Stellenprofil erschließbar, das Vegetius zum *signifer* angibt (*singulis rationem reddere*).

*Archivierung der Finanzdokumentation für verifikatorische und konsultatorische Zwecke*: In beiden Bereichen war die Archivierung von Unterlagen institutionalisiert und bildete eine unabdingbare Voraussetzung für die pflichtgemäße Rechenschaftslegung gegenüber Kunden bzw. Soldaten hinsichtlich deren Vermögensverhältnissen. Beide mussten also nachweisen können, dass die von ihnen in den *rationes* getroffenen Aussagen den Tatsachen entsprachen. Hierzu dienten die substanziiierenden Unterlagen. Über die zeitliche Dimension der Dokumentenaufbewahrung sind allerdings nur bedingt Aussagen möglich. Während im Bereich der professionellen Finanzdienstleister Archivierungszeiträume von weit über einem Jahrzehnt keine Seltenheit waren, was nicht zuletzt mit den gesetzlichen Anforderungen zur langfristigen Aussagefähigkeit auch ehemaliger *argentarii* und sogar deren Gesamtrechtsnachfolger zusammenhängt, sind die Archivierungszeiträume für die hier untersuchte militärische Finanzdokumentation nicht bekannt. Es steht zu vermuten, dass es keine allgemeingültigen positiven Regelungen hierzu gab, sondern der Zeitraum, über den Dokumente aufbewahrt wurden, pragmatisch im Ermessensspielraum der jeweiligen Dienststelle lag. Indirekt lässt sich zumindest eine kurzfristige Aufbewahrung substanziiierender Unterlagen über mindestens zwei Soldauszahlungen hinweg belegen.

*Innerbetriebliche Ausbildung*: Die Sachkenntnis zur Ausübung der finanzadministrativen Tätigkeit wurde in der Regel wohl betriebsintern vermittelt: Auf ziviler Seite dürften die Betreiber einer *mensa argentaria* ihren Sklaven bzw. Freigelassenen die nötigen kalkulatorischen und skripturalen Kenntnisse vermittelt haben, wie das Beispiel der Ausbildung des Phormion zu erkennen gibt; auf militärischer Seite waren administrative Ausbildungsmaßnahmen in den verschiedenen Bereichen der Heeresverwaltung institutionalisiert. In beiden Fällen zielten die Unterweisungen im Ergebnis auf die Befähigung, die anfallenden finanztechnischen Aufgaben auf die gewohnheitsmäßige Art und Weise korrekt zu dokumentieren.

*Geschäftliche Beziehungen* zwischen professionellen Finanzdienstleistern und Militärangehörigen existierten nachweislich, jedoch lässt sich nicht sagen, wie typisch



und umfänglich sie waren. Diese Begegnungen können dazu gedient haben, zivile Finanzdienstleister mit militärspezifischer Terminologie vertraut zu machen. Soziale oder gar familiäre Kontakte zwischen professionellen Finanzdienstleistern und *signiferi* sind in den Quellen nicht nachweisbar. Alle aufgezeigten Gemeinsamkeiten sind der Sache geschuldet, d. h. der Verwaltung fremder Gelder und der damit verbundenen dokumentationstechnischen Rechenschaftspflicht.

\*

Die Ergebnisse dieser vergleichenden Untersuchung zu Form und Inhalt der argentarischen und signiferischen Finanzdokumentation sowie zu den Dienstleistern selbst verdeutlichen, wie wichtig es ist, verschiedene Forschungsbereiche, hier den finanz- bzw. rechtshistorischen und den militärhistorischen, in übergreifender Weise in den Blick zu nehmen, um Erkenntnisse der einzelnen Disziplinen in ergänzender bzw. korrigierender Weise zu weiterreichenden Einsichten zu verbinden. Dadurch war es möglich, die dokumentationstechnischen Phänomene beider Finanzbereiche aus verschiedenen Perspektiven zu beleuchten und in den größeren Zusammenhang der griechisch-römischen Schriftkultur zu stellen. Gerade die Einsicht, dass beide Dokumentationsbereiche sich in Form und Inhalt aus gemeinsamen schriftkulturellen Konventionen speisten und damit eine übergreifende Legibilität ihrer Dokumente gewährleisten konnten, ermutigt und berechtigt dazu, die größtenteils nur indirekt über die Digesten fassbare Dokumentation der *argentarii* durch Einsichten aus dem Bereich der militärischen Dokumentation zumindest teilweise zu rekonstruieren.

### Bibliographie

- Andreau 1974: J. Andreau, *Les affaires de Monsieur Jucundus*, Rom 1974.
- Andreau 1987: J. Andreau, *La vie financière dans le monde romain: Les métiers de manieurs d'argent (IV<sup>e</sup> siècle av. J.-C. – III<sup>e</sup> siècle ap. J.-C.)*, Paris/Rom 1987.
- Andreau 1994: J. Andreau, *Pouvoirs publics et archives des banquiers professionnels*, in: S. Demougin (Hrsg.), *La mémoire perdue. A la recherche des archives oubliées, publiques et privées, de la Rome antique*, Paris 1994, 1–18.
- Andreau 1996: J. Andreau, *Les archives des banquiers romains et leur conservation*, in: M.-F. Boussac, A. Invernizzi, *Archives et Sceaux du Monde Hellénistique. Archivi e Sigilli nel Mondo Ellenistico. Torino, Villa Gualino, 13–16 gennaio 1993 (BCH Suppl. 29)*, Paris 1996, 423–437.
- Andreau 1999: J. Andreau, *Banking and Business in the Roman World*, Cambridge 1999.
- Andreau 2006: J. Andreau, *Roman Law in Relation to Banking and Business: A Few Cases*, in: P. F. Bang, M. Ikeguchi, H. G. Ziche (Hrsg.), *Ancient Economies, Modern Methodologies. Archaeology, comparative history, models and institutions*, Bari 2006, 201–213.
- Aubert 2004: J.-J. Aubert, *De l'usage de l'écriture dans la gestion d'entreprise à l'époque romaine*, in: J. Andreau, J. France, S. Pittia, *Mentalités et choix économiques des romains*, Bordeaux 2004, 127–147.

- Balbi De Caro 1989: S. Balbi De Caro, *La banca a Roma. Operatori e operazioni bancarie*, Rom 1989.
- Bogaert 1968: R. Bogaert, *Banques et banquiers dans les cités grecques*, Leyden 1968.
- Bogaert 1980: R. Bogaert, *Ursprung und Entwicklung der Depositenbank im Altertum und Mittelalter*, in: R. Bogaert, P. C. Hartmann, *Essays zur historischen Entwicklung des Bankensystems*, Mannheim et al. 1980, 9–26.
- Bogaert 2000: R. Bogaert, *Les opérations des banques de l'Égypte romaine*, *AncSoc* 30 (2000) 135–269.
- Bürge 1987: A. Bürge, *Fiktion und Wirklichkeit: Soziale und rechtliche Strukturen des römischen Bankwesens*, *ZRG* 104, Rom. Abt. (1987) 465–558.
- Bürge 1995: A. Bürge, *Zum Edikt De edendo. Ein Beitrag zur Struktur des römischen Zivilprozesses*, *ZRG* 112, Rom. Abt. (1995) 1–50.
- Camodeca 2011: G. Camodeca, *Gli archivi privati di tabulae ceratae e di papiri documentari a Pompei ed Ercolano: case, ambienti e modalità di conservazione*, in: M. Corbier, J.-P. Guilhembet (Hrsg.), *L'écriture dans la maison romaine*, Paris 2011, 189–209.
- Carlà/Marcone 2011: F. Carlà, A. Marcone, *Economia e finanza a Roma*, Bologna 2011.
- Carlsen 2013: J. Carlsen, *Land and Labour. Studies in Roman Social and Economic History*, Rom 2013.
- Churruca 1991: J. de Churruca, *Die Gerichtsbarkeit des praefectus urbi über die argentarii im klassischen römischen Recht*, *ZRG* 108, Röm. Abt. (1991) 304–324.
- Cohen 1992: E. E. Cohen, *Athenian Economy and Society. A Banking Perspective*, Princeton 1992.
- Culham 1989: P. Culham, *Archives and Alternatives in Republican Rome*, *CPh* 84.2 (1989) 100–115.
- Dig.: *Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung II: Digesten 1–10*. Gemeinschaftlich übersetzt und herausgegeben von O. Behrends et al., mit Beiträgen von P. Apathy et al., Heidelberg 1995; *III: Digesten 11–20*. Gemeinschaftlich übersetzt und herausgegeben von O. Behrends et al., mit Beiträgen von H. Hausmaninger et al., Heidelberg 1999.
- Gröschler 1997: P. Gröschler, *Die tabellae-Urkunden aus den pompejanischen und herkulanensischen Urkundenfunden*, Berlin 1997.
- Harris 1989: W. V. Harris, *Ancient Literacy*, Cambridge, Mass. 1989.
- Hollander 2007: D. B. Hollander, *Money in the Late Roman Republic*, Leiden/Boston 2007.
- Jacquet 2013: A. Jacquet, *Family Archives in Mesopotamia during the Old Babylonian Period*, in: M. Faraguna, *Archives and Archival Documents in Ancient Societies*, Triest 2013, 63–85.
- Kay 2014: Ph. Kay, *Rome's Economic Revolution*, Oxford 2014.
- Maselli 1986: G. Maselli, *Argentaria. Banche e banchieri nella Roma repubblicana. Organizzazione, prosopografia, terminologia*, Bari 1986.
- Meyer 2004: A. E. Meyer, *Legitimacy and Law in the Roman World. Tabulae in Roman Belief and Practice*, Cambridge 2004.

- Minaud 2005: G. Minaud, *La comptabilité à Rome. Essai d'histoire économique sur la pensée comptable commerciale et privée dans le monde antique romain*, Lausanne 2005.
- Minaud 2011: G. Minaud, *Les gens de commerce et le droit à Rome. Essai d'histoire juridique et sociale du commerce dans le monde antique romain*, Aix-Marseille 2011.
- Mitthof 2001: F. Mitthof, *Annona militaris. Die Heeresversorgung im spätantiken Ägypten. Ein Beitrag zur Verwaltungs- und Heeresgeschichte des Römischen Reiches im 3. bis 6. Jh. n. Chr. 2 Bde.*, Florenz 2001.
- Nadjo 1989: L. Nadjo, *L'argent et les affaires à Rome des origines au II<sup>e</sup> siècle avant J.-C. Étude d'un vocabulaire technique*, Paris 1989.
- O.Did.: H. Cuvigny (Hrsg.), *Didymoi. Une garnison romaine dans le désert Oriental d'Égypte. Praesidia du désert de Bérénice IV. II: Les Textes*, Kairo 2012.
- P.Herakl.Bank: *Ptolemäische Bankpapyri aus dem Herakleopolites (P.Herakl.Bank). Papyri der Sammlungen in Heidelberg, Köln und Wien, bearbeitet von K. Maresch, Paderborn et al.* 2012.
- Petrucci 1991: A. Petrucci, *Mensam exercere. Studi sull'impresa finanziaria romana (II secolo a. C. – metà del III secolo d. C.)*, Neapel 1991.
- Petrucci <sup>3</sup>2010: A. Petrucci, *L'impresa bancaria: attività, modelli organizzativi, funzionamento e cessazione*, in: P. Cerami, A. Petrucci, *Diritto commerciale romano. Profilo storico*, Turin <sup>3</sup>2010, 107–217.
- Rathbone 1991: D. Rathbone, *Economic rationalism and rural society in third-century A.D. Egypt. The Heroninos archive and the Appianus estate*, Cambridge 1991.
- Rathbone/Temin 2008: D. Rathbone, P. Temin, *Financial Intermediation in First-Century AD Rome and Eighteenth-Century England*, in: K. Verboven, K. Vandorpe, V. Chankowski (Hrsg.), *Pistoì dià tèn téchnen. Bankers, Loans and Archives in the Ancient World. Studies in Honour of Raymond Bogaert (Studia Hellenistica 44)*, Leuven 2008, 371–419.
- Speidel 2000: M. A. Speidel, *Sold und Wirtschaftsfrage der römischen Soldaten*, in: G. Alföldy, B. Dobson, W. Eck (Hrsg.), *Kaiser, Heer und Gesellschaft in der Römischen Kaiserzeit. Gedenkschrift für Eric Birley*, Stuttgart 2000, 65–94.
- Stauner 2004: K. Stauner, *Das offizielle Schriftwesen des römischen Heeres von Augustus bis Gallienus (27 v. Chr. – 268 n. Chr.). Eine Untersuchung zu Struktur, Funktion und Bedeutung der offiziellen militärischen Verwaltungsdokumentation und zu deren Schreibern*, Bonn 2004.
- Stauner 2010: K. Stauner, *Rationes ad milites pertinentes: Organisation und Funktion der Binnenadministration militärischer Einheiten in der Frühen und Hohen Kaiserzeit*, in: A. Eich (Hrsg.), *Die Verwaltung der kaiserzeitlichen römischen Armee. Studien für Hartmut Wolff*, Stuttgart 2010, 37–85.
- Thilo 1980: R. M. Thilo, *Der Codex accepti et expensi im Römischen Recht. Ein Beitrag zur Lehre von der Litteralobligation*, Göttingen 1980.
- Thomas 1992: R. Thomas, *Literacy and Orality in Ancient Greece*, Cambridge 1992.
- Thomas 2009: R. Thomas, *Writing, Reading, Public and Private "Literacies". Functional Literacy and Democratic Literacy in Greece*, in: W. A. Johnson, H. N.

- Parker (Hrsg.), *Ancient Literacies. The Culture of Reading in Greece and Rome*, Oxford 2009, 13–45.
- TPN: J. G. Wolf, *Neue Rechtsurkunden aus Pompeji. Tabulae Pompeianae Novae. Lateinisch und deutsch*, Darmstadt 2010.
- TPSulp.: G. Camodeca, *Tabulae Pompeianae Sulpiciorum (TPSulp.)*. Edizione critica dell'archivio puteolano dei Sulpicii, Rom 1999.
- Verboven 2003: K. Verboven, *The Sulpicii from Puteoli, argentarii or faeneratores?*, in: P. Defosse (Hrsg.), *Hommages à Carl Deroux. III — Histoire et épigraphie, Droit* (Collection Latomus 270), Brüssel 2003, 429–445.
- Verboven 2008: K. Verboven, *Faeneratores, Negotiatores and Financial Intermediation in the Roman World (Late Republic and Early Empire)*, in: K. Verboven, K. Vandorpe, V. Chankowski (Hrsg.), *Pistoì dià tèn tèchnen. Bankers, Loans and Archives in the Ancient World. Studies in Honour of Raymond Bogaert* (Studia Hellenistica 44), Leuven 2008, 211–229.
- Verboven 2009: K. Verboven, *Currency, bullion and accounts. Monetary modes in the Roman world*, *Revue Belge de Numismatique et de Sigillographie* 155 (2009) 91–121.
- v. Reden 2010: S. v. Reden, *Money in Classical Antiquity*, Cambridge 2010.
- Wierschowski 1984: L. Wierschowski, *Heer und Wirtschaft. Das römische Heer der Prinzipatszeit als Wirtschaftsfaktor*, Bonn 1984.
- Woolf 2009: G. Woolf, *Literacy or Literacies in Rome?*, in: W. A. Johnson, H. N. Parker (Hrsg.), *Ancient Literacies. The Culture of Reading in Greece and Rome*, Oxford 2009, 46–68.
- Zehetner 2011: S. Zehetner, *Der Signifer. Stellung und Aufgaben in der Kaiserzeitlichen Armee*, Saarbrücken 2011.